

# BAM- ZULASSUNGEN

Amts- und Mitteilungsblatt  
der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung (BAM)

2/90  
Band 20

<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	Seite
Zulassungen, Neufassung und Nachträge zu Baumustern von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter	217
Bekanntmachung von Zulassungsscheinen, Neufassungen und Nachträgen für die Verpackungsbauarten zum Transport gefährlicher Güter	253
Zulassungsscheine für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungsabfälle	324
Austausch von Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	327
Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	330
Mitteilung des Sekretariats für U.E.A.t.c.-Fragen über im Jahre 1989 erteilte Agréments	402
Mitteilung des Sekretariats für U.E.A.t.c.-Fragen über im Jahre 1990 erteilte Agréments	409
<b>Auf dem Umschlag</b>	
Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964, Auszug	III
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969, Auszug	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976, Auszug	III
Waffengesetz vom 19. September 1972, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980, Auszug	III

## Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft das technisch-wissenschaftliche Staatsinstitut der Bundesrepublik Deutschland für Werkstoffwissenschaften, Materialprüfung und Chemische Sicherheitstechnik. Dieser Komplex stellt in allen Industrieländern einen technologischen Schlüsselbereich dar, da Materialien als Konstruktions- und Funktionswerkstoffe die Grundlage der gesamten Technik bilden. Die Materialforschung, die zuverlässige, normgerechte und neutrale Prüfung sowie die sicherheitstechnische Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Konstruktionen sind wesentliche Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft im Hinblick auf die Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit technischer Produkte, Umweltschutzanforderungen und die Notwendigkeit der sparsamen Verwendung von Rohstoffen und Energie.

Die Ursprünge der BAM reichen bis in das Jahr 1870 zurück, in dem durch Erlass des damaligen Preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Gründung einer Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt bei der Gewerbeakademie beschlossen wurde. 1895 erfolgte die Angliederung der im Jahre 1875 eingerichteten Prüfungsstation für Baumaterialien als neue Abteilung der Versuchsanstalt. Im Jahre 1904 kam es darüber hinaus zur Zusammenlegung mit der 1877 errichteten Chemisch-Technischen Versuchsanstalt zum Königlichen Materialprüfungsamt. Dessen erster Direktor, Adolf Martens (1850—1914), trat u. a. als Entdecker des nach ihm benannten Martensit-Gefüges von Stahl und als Mitbegründer sowie Vorsitzender (1896—1913) des „Deutschen Verbandes für die Materialprüfungen der Technik“ hervor. Das Königliche Materialprüfungsamt, das im Jahre 1907 eine selbständige Behörde geworden war, wurde nach dem Ersten Weltkrieg dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt. Es bestand als Staatliches Materialprüfungsamt (MPA) — bei ständiger Erweiterung seiner Aufgabengebiete und Angliederung anderer Institutionen, wie z. B. der Reichs-Röntgenstelle — bis 1945.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dem MPA die im Jahre 1889 errichtete Chemisch-Technische Reichsanstalt (CTR) angeschlossen. Diese vereinigten Institutionen erhielten im Jahre 1954 den Status einer Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft, die seit 1956 den Namen „Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)“ trägt und ab 1. 1. 1987 „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)“ heißt.

Die Aufgaben der BAM wurden durch einen Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. September 1964 letztmalig festgelegt. Danach hat die Bundesanstalt die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die Chemische Sicherheitstechnik stetig weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen. Für das Land Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes. Auf Antrag steht die BAM

Industriefirmen, Wirtschaftsverbänden, Verbrauchereinrichtungen sowie privaten Antragstellern zur Verfügung. Außerdem berät sie Bundesministerien und unterstützt Verwaltungsbehörden sowie Gerichte. Mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung des In- und Auslandes, insbesondere den nationalen Schwesterinstituten, arbeitet die BAM eng zusammen. Daneben ist sie in die technische Zusammenarbeit mit verschiedenen Entwicklungsländern eingebunden. Die Mitarbeiter der Bundesanstalt wirken in zahlreichen Fachgremien, gesetzgebenden Körperschaften und normensetzenden Institutionen an der Aufstellung von technischen Regeln und Sicherheitsbestimmungen mit und vertreten die Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Einrichtungen.

Aufgrund des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, des Gesetzes über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, des Waffengesetzes sowie einer Reihe weiterer gesetzlicher Regelungen und Verordnungen hat die Bundesanstalt den Status einer Bundesoberbehörde. Damit erhalten die in diesem Zusammenhang erteilten Zulassungen, Richtlinien und Auflagen bundesweit gesetzlichen Charakter. Im Rahmen der genannten Gesetze obliegen der BAM u. a. die Prüfung von Stoffen und Konstruktionen für die Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe und Sprengzubehör, die Zulassung der Bauart von Verpackungen und die Genehmigung der Beförderung von gefährlichen Gütern ohne Schutzbehälter. Ferner läßt die Bundesanstalt Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung im zivilen Bereich zu und prüft die Vielzahl weiterer Produkte und Gegenstände im öffentlichen Interesse.

Mit nahezu 1.200 Mitarbeitern, darunter etwa 300 Wissenschaftlern unterschiedlicher naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen, befaßt sich die BAM in mehr als 100 Laboratorien damit, die chemischen, physikalischen und technologischen Eigenschaften von Werkstoffen zu bestimmen und Zusammenhänge zwischen Stoffkennwerten und Materialverhalten beim praktischen Einsatz aufzuklären. Dadurch werden Rohstoffe und Werte erhalten, Schäden vermindert und Unfälle verhütet. Das Arbeitsgebiet schließt alle technischen Materialien ein: Metalle, anorganische nichtmetallische Stoffe, insbesondere Baustoffe und keramische Werkstoffe, organische Stoffe wie Kautschuk, Kunststoffe, Textilien, Leder, Papier, Holz, aber auch Verbundwerkstoffe, technische Fluide und Gase sowie feste, flüssige und gasförmige explosionsfähige Stoffe. Für die Untersuchung von Materialien unter den verschiedensten Beanspruchungen, z. B. mechanischer, thermischer, tribologischer, chemischer, korrosiver oder biologischer Art, werden unterschiedlichste Meß-, Prüf- und Analysetechniken einschließlich zerstörungsfreier Prüfverfahren und Computertechniken eingesetzt. Durch Forschung und Entwicklung, Prüfung und Untersuchung sowie Beratung und Information dient die BAM dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern, die technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erweitern sowie die Lebensbedingungen zu sichern und zu verbessern.

# BAM- ZULASSUNGEN

Amts- und Mitteilungsblatt  
der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung (BAM)

<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
Zulassungen, Neufassung und Nachträge zu Baumustern von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter	217
Bekanntmachung von Zulassungsscheinen, Neufassungen und Nachträgen für die Verpackungsbauarten zum Transport gefährlicher Güter	253
Zulassungsscheine für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungsabfälle	324
Austausch von Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	327
Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	330
Mitteilung des Sekretariats für U.E.A.t.c.-Fragen über im Jahre 1989 erteilte Agréments	402
Mitteilung des Sekretariats für U.E.A.t.c.-Fragen über im Jahre 1990 erteilte Agréments	409

## **Auf dem Umschlag**

Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964, Auszug	III
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969, Auszug	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976, Auszug	III
Waffengesetz vom 19. September 1972, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980, Auszug	III

<b>Herausgeber und Druck</b>	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
<b>Anschrift</b>	Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45
<b>Fernsprecher</b>	(030) 8104-1
<b>Telex</b>	183 261 bamb d
<b>Telefax</b>	(030) 8 112 029
<b>Teletex</b>	2 627-308 372=bamb
<b>Erscheinungsweise</b>	Viermal jährlich
<b>Bezugspreis</b>	150,— DM für das Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 40,— DM In den Preisen sind die Versandkosten enthalten. Bestellungen sind an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Fachgruppe 7.1, zu richten.

# Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Präsident  
Prof. Dr. G. W. Becker

Präsidentreferat; Organisation, Planung

Dienststelle 0.1  
Verwaltung und  
Rechts-  
angelegenheiten

0.11  
Rechts-  
angelegenheiten

0.12  
Haushalt

0.13  
Personal

0.14  
Beschaffungswesen

0.15  
Innerer Dienst

Vizepräsident  
Prof. Dr.-Ing. H. Czichos

## Abteilung 1 Metalle und Metallkonstruktionen

1.01  
Rechnerische Werkstoff- und  
Bauteilanalyse  
1.02  
Stereologie der Werkstoffe

### Fachgruppe 1.1 Metallkunde und Metalltechnologie

1.11  
Gefüge von Metallen  
1.12  
Röntgenbeugung und  
Mikroanalyse in der  
Metallkunde  
1.13  
Werkstoffzustand und  
mechanische Eigenschaften

### Fachgruppe 1.2 Werkstoffmechanik und Verhalten von Konstruktionen

1.21  
Festigkeits bei statischer  
Beanspruchung; Umformung  
1.22  
Schwingfestigkeit  
1.23  
Mechanik der Maschinenelemente; Getriebe

### Fachgruppe 1.3 Korrosion und Korrosionsschutz

1.31  
Elektrochemische Unter-  
suchungs- und Schutz-  
verfahren  
1.32  
Korrosion von Stählen in  
Bauten  
1.33  
Korrosion technischer Anlagen  
und Geräte  
1.34  
Klimatische Beanspruchung  
metallischer Werkstoffe und  
Schutzsysteme

### Fachgruppe 1.4 Anorganisch-chemische Untersuchungen; Referenzmaterialien

1.41  
Analyse von Eisen und Stahl  
1.42  
Analyse von Nichteisen-  
metallen  
1.43  
Analyse anorganisch-  
nichtmetallischer Stoffe;  
Umweltanalytik  
1.44  
Spektralanalyse

### Fachgruppe 1.5 Gefahrgutumschließungen

1.51  
Transportbehälter für  
Gefahrgut  
1.52  
Transportbehälter für  
radioaktive Stoffe  
1.53  
Umschließungen zur Lagerung  
von Gefahrgut  
1.54  
Verpackungen

## Abteilung 2 Bauwesen

2.01  
Sekretariat für UEAtc-Fragen

### Fachgruppe 2.1 Mineralische Baustoffe

2.11  
Chemische und physikalische  
Untersuchungen  
2.12  
Festigkeitsuntersuchungen  
am Bauwerk  
2.13  
Festigkeit von Baustoffen  
2.14  
Sonderprobleme und  
Güteschutz  
2.15  
Technologie der Baustoffe

### Fachgruppe 2.2 Tragfähigkeit der Baukonstruktionen

2.21  
Baukonstruktionen des  
Massivbaus  
2.22  
Baukonstruktionen aus Metall  
2.23  
Baukonstruktionen aus Holz,  
Kunststoffen und Sonder-  
baustoffen  
2.24  
Tragwerksdynamik

### Fachgruppe 2.3 Tiefbau und Abdichtungstechnik

2.31  
Grundbau und Bodenmechanik  
2.32  
Baugrunderdynamik;  
Erschütterungsschutz  
2.33  
Asphaltstraßen und  
Abdichtungstechnik  
2.34  
Konstruktionstechnische  
Reaktorsicherheit; Erdbeben

### Fachgruppe 2.4 Bauphysik; Bautenschutz

2.41  
Brandschutz, Feuerschutz  
2.42  
Wärmeschutz,  
Feuchtigkeitsschutz  
2.43  
Schallschutz,  
Lärmschutz  
2.44  
Numerische Methoden  
der Bauphysik

## Abteilung 3 Organische Stoffe

3.01  
Klimabeanspruchungen

3.02  
Faserverstärkte Kunst-  
stoffkonstruktionen

### Fachgruppe 3.1 Polymerwerkstoffe

3.11  
Elastomere  
3.12  
Physik und Technologie der  
Kunststoffe  
3.13  
Kunststoffherzeugnisse  
3.14  
Beschichtungs-  
und Klebstoffe

### Fachgruppe 3.2 Textilien und Leder

3.21  
Physik und Technologie von  
Textilien  
3.22  
Textilchemie  
3.23  
Umweltverträglichkeit  
und Textilien; Wasch- und  
Reinigungsmittel  
3.24  
Technische Textilien, Leder

### Fachgruppe 3.3 Papier, Druck, Verpackungsmaterialien

3.31  
Zellstoff- und Papierchemie  
3.32  
Physikalische Untersuchungen  
an Papier, Pappe und  
Verpackungsmaterialien  
3.33  
Druck- und Kopiertechnik,  
Schreibmittel

### Fachgruppe 3.4 Organisch-chemische Untersuchungen

3.41  
Analyse organischer Stoffe  
3.42  
Struktur organischer Stoffe  
3.43  
Umweltanalyse organischer  
Stoffe

## Abteilung 4 Chemische Sicherheitstechnik

4.01  
Transport gefährlicher Güter

4.02  
Bewertung gefährlicher Stoffe

### Fachgruppe 4.1 Heterogene Verbrennungs- reaktionen; Stäube

4.11  
Reaktionen mit Sauerstoff;  
Kalorimetrie  
4.12  
Staubbrände und Staub-  
explosionen  
4.13  
Explosionsdynamik

### Fachgruppe 4.2 Technische Gase

4.21  
Eigenschaften der Gase;  
Gasanalyse  
4.22  
Sicherheitstechnische Kenn-  
größen; Zündvorgänge  
4.23  
Gaswarneinrichtungen  
4.24  
Sicherheitstechnische  
Beurteilung von Anlagen und  
Verfahren

### Fachgruppe 4.3 Explosionsfähige feste und flüssige Stoffe

4.31  
Systematik und Prüfmethode  
4.32  
Explosive Stoffe  
4.33  
Stoffe mit geringer chemischer  
Beständigkeit  
4.34  
Pyrotechnik

### Fachgruppe 4.4 Gasgeräte und Acetylen- anlagen

4.41  
Explosive Reaktionen der  
Acetylene  
4.42  
Speicherung der Acetylene;  
Beurteilung von Verfahren  
4.43  
Sicherheitseinrichtungen für  
technische Gase  
4.44  
Apparaturen für technische  
Gase

## Abteilung 5 Sondergebiete der Materialprüfung

5.01  
Holzwerkstofftechnik u.  
Sekundärrohstoffe  
5.02  
Technisch-wissenschaftliche  
Sonderprobleme

### Fachgruppe 5.1 Biologische Materialprüfung

5.11  
Zoologie und Material-  
beständigkeit  
5.12  
Mikrobiologie und Material-  
beständigkeit  
5.13  
Chemie und Technologie des  
Holzschutzes; Holzchemie  
5.14  
Physik und Technologie des  
Holzes

### Fachgruppe 5.2 Rheologie, Tribologie, Verschleißschutz

5.21  
Rheologie der Flüssigkeiten;  
Viskosimetrie  
5.22  
Festkörperreibung und  
Schwingungsverschleiß  
5.23  
Schmierstoffe und Schmierung;  
Tribochenie  
5.24  
Reibungs- und  
Verschleißprüftechnik;  
Tribophysik

### Fachgruppe 5.3 Oberflächentechnologien

5.31  
Physikalische Oberflächen-  
technologien;  
Vakuumbeschichtungstechnik  
5.32  
Chemische Oberflächen-  
technologien und Galvano-  
technik; Schadstoffanalytik  
5.33  
Mikroanalyse und Morphologie  
von Oberflächen

### Fachgruppe 5.4 Optische Materialeigenschaften und Farbmetrik

5.41  
Strahlungsphysikalische  
Eigenschaften; Farbmessung  
5.42  
Lichttechnische Eigenschaften;  
Glanzmessung  
5.43  
Farbtechnik  
5.44  
Farbwiedergabe

## Abteilung 6 Stoffunabhängige Verfahren

### Fachgruppe 6.1 Meßwesen und Versuchs- technik; Sensorik

6.11  
Mechanische Meßverfahren;  
Messen bei hohen  
Temperaturen  
6.12  
Elektrische Meßverfahren;  
Sensorik  
6.13  
Optische Meßverfahren  
experimentelle Spannungs-  
analyse  
6.14  
Materialprüfmaschinen und  
Meßgerätekalisierung

### Fachgruppe 6.2 Zerstörungsfreie Prüfung

6.21  
Mechanische und thermische  
Prüfverfahren  
6.22  
Elektrische und magnetische  
Prüfverfahren  
6.23  
Strahlungsverfahren und  
Strahlenschutz  
6.24  
Verfahren zur zerstörungs-  
freien Untersuchung von  
Werkstoffeigenschaften

### Fachgruppe 6.3 Kerntechnik in der Material- prüfung und Strahlenschutz

6.31  
Physikalische und meß-  
technische Grundlagen  
6.32  
Strahlenschutz und  
Dichtheitsprüfung  
6.33  
Anwendung von Radio-  
nukliden  
6.34  
Prüfung radioaktiver Stoffe

### Fachgruppe 6.4 Fügetechnik

6.41  
Schmeltschweißen  
6.42  
Preßschweißen  
6.43  
Fügeinfluß auf Bauteile;  
Prüftechnik  
6.44  
Grundlagen der Fügetechnik;  
Prozesskontrolle

## Abteilung 7 Wissenschaftlich- Technische Quer- schnittsaufgaben

### Fachgruppe 7.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

7.11  
Schrifttum  
7.12  
Informationsvermittlung,  
Bibliothek  
7.13  
Kommunikationswesen;  
Kongresse und Messen

### Fachgruppe 7.2 Mathematik und Daten- verarbeitung

7.21  
Mathematik und theoretische  
Grundlagen  
7.22  
EDV-Koordinierung  
7.23  
Rechenzentrum;  
Programmsysteme

### Fachgruppe 7.3 Versuchstechnische Entwicklung; Bauten

7.31  
Berufliche Ausbildung  
7.32  
Entwicklung und  
Versuchswerkstätten  
7.33  
Bauten und  
Technischer Betrieb

### Fachgruppe 7.4 Wissens- und Technologietransfer

7.41  
Internationale  
Zusammenarbeit  
7.42  
Technologietransfer  
7.43  
Umweltschutz-  
technologien

# Amtliche Bekanntmachungen

## Zulassungen, Neufassung und Nachträge zu Baumustern von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter

### Vorbemerkung

Die in den amtlichen Bekanntmachungen des Amts- und Mitteilungsblattes der BAM, Band 18 Nr. 3, vom September 1988 angekündigte Stoffliste mit zugeordneten Tankcharakteristika und Werkstoffverträglichkeitsangaben wurde inzwischen als „Sonderband 1989 BAM-Liste Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ veröffentlicht.

Diese „BAM-Liste“ ist zu beziehen durch  
Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 101110, D-2850 Bremerhaven 1

### BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

(BAM)



### 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 231/TC

- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
- Tankvolumen ca. 17800 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 5300 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,52 bar (Übe. Druck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3,52 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: Kesselblech H11 nach DIN 17155
- Tankwanddicke: 8,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 8,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ---

#### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X -,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

#### 2. Antragsteller:

Hoyer GmbH, 2000 Hamburg 26

#### 3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, 5241 Weitfeld/Sieg

#### 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 03. Juni 1982, FC-Nr. 2831/02 und 15. März 1984 (Zeichnungsprüfung)

#### 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: 2080 ZS 6,0/2000/17,8
- ISO-Typ: 20'-1C
- IMO-Tanktyp: 1

#### - Zeichnungen des Herstellers:

- |             |   |
|-------------|---|
| CS-698/0d   | vom 24.08.1983 (Zusammenstellung)             |
| CS-698/1a   | vom 24.08.1983 (Rahmen)                       |
| CS-698/3    | vom 17.03.1982 (Tank)                         |
| CS-698/4.3a | vom 20.04.1982 (Ventil- und Stützenanordnung) |
| CS-698/7.1b | vom 24.08.1983 (Tank-Typenschild)             |

#### 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

#### 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 231/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,77 kg/dm<sup>3</sup>
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schien- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) - zugelassen.

7.8 Entfällt  
 7.9 Entfällt  
 7.10 Entfällt

34 PTFE ----- +  
 35 FKM ----- Entfällt  
 36 NBR ----- Entfällt

7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/70 231/TC vom 15.09.1982 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längsten bis zum 14.09.1997.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-109/231/82  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: 2080 ZS 6,0/2000/17,8

1000 Berlin 45, den 26. April 1990  
 Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich

1. Nachtrag  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
 mit der Zulassungsnummer  
 D/70 461/TC

Die Tankcontainer dürfen auch nach folgenden Zeichnungen der Firma Umformtechnik Hausach GmbH hergestellt werden (Armaturenänderung):

701.233 00-2 vom 25.11.1988 (Tankcontainer Typ TCL 1250 l)  
 701.232 00-1 vom 25.11.1988 (Tank für Tankcontainer Typ TCL 1250)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/70 461/TC vom 26.10.1987.

1000 Berlin 45, den 27.02.1990  
 Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/70 231/TC - 1. Neufassung -

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. V. Ludwig  
 Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Spalte Bezeichnung zulässige Werte und Symbole

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, E. P. Reeck

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³) ----- ≤= 1,77

Teil 2 (Landverkehr)

9 Berechnungsüberdruck (bar) ----- ≤= 10 oder AT  
 10 Prüfüberdruck (bar) ----- ≤= 6 oder AT  
 11 Betriebsüberdruck (bar) ----- ≤= 3,52 oder AT  
 12 Typ der Sicherheitseinrichtung ----- N oder NF  
 13 Bodenöffnung ----- B oder C  
 14 Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) ----- N, FT oder NA  
 14 Lüftungseinrichtung (RID/ADR) ----- N, FT oder NA  
 15 Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) ----- N oder FT  
 15 Entspannungseinrichtung (RID/ADR) ----- N oder FT  
 16 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 3 (Seeverkehr)

19 IMO Tank-Typ ----- 1 oder 2  
 20 Prüfüberdruck (bar) ----- ≤= 6  
 21 Typ der Sicherheitseinrichtung ----- N oder NF  
 22 Bodenöffnung ----- A, B oder C  
 23 Mindestwanddicke in Baustahl (mm) ----- ≤= 8 oder MW  
 24 Lüftungseinrichtung ----- N, FT oder NA  
 25 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26 Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. ----- +  
 27 " " " 2,5/3 J. ----- +  
 28 Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----- Entfällt  
 29 " " " 2,5/3 J. ----- Entfällt  
 30 Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----- Entfällt  
 31 " " " 2,5/3 J. ----- Entfällt  
 32 Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----- Entfällt  
 33 " " " 2,5/3 J. ----- Entfällt

**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
 mit der Zulassungsnummer  
 D/70 620/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere § 6 und Anhang X -,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,

- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrtgüteränderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)
  - insbesondere IMDG-Code
- und nach
- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

2. Antragsteller:

VTG-Vereinigte Tanklager- und Transportmittel GmbH,  
2000 Hamburg 36

3. Hersteller:

Van Hool N.V., B-2578 Lier-Koningshooikt

4. Baumusterprüfung:

Prüfberichte des Bureau Veritas vom 04.08.1989 und 25.01.1990, AV/917.035/1 und AV 917.035/1/002

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TC IS 20-25/I

- ISO-Typ: 1 CC
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 25200 l
- zul. Gesamtgewicht: 35000 kg, Eigengewicht ca. 4000 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 4 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 4 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4404 bzw. 1.4571 nach DIN 17441
- Tankwanddicke: 4,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja/nein
- Bodenöffnung: B, C - wahlweise -
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

429996-A vom 20.11.1989 (ISO-Tankcontainer)  
429996-B vom 20.11.1989 (ISO-Tankcontainer)  
429824-A vom 08.11.1989 (Tank)  
429824-B vom 08.11.1989 (Tank)  
430885-A vom 15.01.1990 (Entleerungsvarianten)  
TD586 A,B,C vom 09.06.1989 und 05.10.1989 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
- Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 620/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,54 kg/dm<sup>3</sup>.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRIC 007 gewährleistet ist.
- 7.6 Entfällt.
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.9 Die Tanks sind nach einer Umrüstung von Obenentleerung auf Untenentleerung (Ausführung nach Zeichnung Nr. 430885, Variante 1 bis 3) einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Nach einer Umrüstung von Untenentleerung auf Obenentleerung (Ausführung nach Zeichnung Nr. 430885, Variante 4 bis 6) ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung vorzunehmen. In jedem Fall sind diese Umrüstungen durch einen in den Rechtsvorschriften genannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.
- 7.10 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in Tanks nach Zeichnung 430885, Variante 3 und 6 ((ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgeflanscht) befördert werden.
- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R<sub>m</sub>), Streckgrenze (R<sub>e</sub>) und Bruchdehnung (A<sub>5</sub>) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 und 7.9 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 14.03.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:


Zulassungs-Nr.: D-BAM-307/620/89  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC IS 20-25/I


1000 Berlin 45, den 15.03.1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrtgüterumschließungen

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrtgüter  
In Vertretung:

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. U. Ludwig  
Oberregierungsrat

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich; Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/70 620/TC

Teil 1

Tanks mit Untenentleerung, ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete Berstscheibe nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen (Variante 2)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ = 1,54
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ = 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ = 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ = 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/AD1) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ = 6
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 2

Tanks mit Untenentleerung, mit dem Sicherheitsventil vorgeschalteter Berstscheibe nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen (Variante 1)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ = 1,54
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ = 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ = 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ = 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/AD1) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ = 6
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/70 620/TC

Teil 3

Tanks mit Untenentleerung, ohne Sicherheitsventil, dicht verschlossen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen (Variante 3)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ = 1,54
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ = 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ = 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ = 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/AD1) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 4

Tanks mit Obenentleerung, ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete Berstscheibe nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen (Variante 5)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ = 1,54



Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/AD1 -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt
<u>Teil 5</u>		
Tanks mit Obenentleerung, mit dem Sicherheitsventil vorgeschalteter Berstscheibe nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen (Variante 4)		

Teil 6

Tanks mit Obenentleerung, ohne Sicherheitsventil, dicht verschlossen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen (Variante 6)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,54
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/AD1 -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,54
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/AD1 -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 629/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X -
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

2. Antragsteller:

Hoyer GmbH, 2000 Hamburg 26

3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, 5241 Weitefeld/Sieg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 10.10.1989, PT/FC-Nr. 2861/21

5. Tankcontainerdaten: TC 2086 Eihd 4,0 • 2300  $\phi$  • 22,5 m<sup>3</sup>

- Typenbezeichnung des Herstellers:

- ISO-Typ: 20'-1CC
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 22500 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 4600 kg,
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,66 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 441
- Tankwanddicke: 4,8 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja/nein
- Bodenöffnung: B, C - wahlweise -
- Wärmeisolierung: ja Sonnenschutz: nein
- Heizung: dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

CE-1172-1c	vom 07.12.1989	(IMO 1-Tankcontainer)
CE-1172-3b	vom 15.09.1989	(Tank und Dampfheizung)
CE-1172-4.1a	vom 03.07.1989	(Mannloch, Scheitelanschlüsse und Haube)
CE-1172-4.1.1	vom 13.07.1989	(Reinigungsöffnung, Obenentleerung und Haube)
CE-1172-4.2a	vom 07.12.1989	(Bodensumpferschluß und Ventilkammer)
CE-1172-7.1	vom 30.05.1989	(Tankschilder)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.  
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 629/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,44 kg/dm<sup>3</sup> (für Tanks ohne Schwallwände)

- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 entfällt

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) - nur zugelassen, wenn die Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen versehen sind.

- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.9 Die Tanks sind nach einer Umrüstung von Obenentleerung auf Untenentleerung bzw. Reinigungsöffnung (Ausführung nach Zeichnung Nr. CE-1172-1c-Phase 2 und 4) einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Nach einer Umrüstung von Untenentleerung auf Obenentleerung (Ausführung nach Zeichnung Nr. CE-1172-1c-Phase 1 u. 3) ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung vorzunehmen. In jedem Fall sind diese Umrüstungen durch einen in den Rechtsvorschriften genannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

- 7.10 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R<sub>m</sub>), Streckgrenze (R<sub>e</sub>) und Bruchdehnung (A<sub>g</sub>) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 und 7.9 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 07.02.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

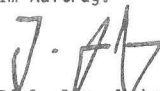
Zulassungs-Nr.: D-BAM-313/629/89  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 2086 Eihd  
4,0•2300  $\phi$ •22,5 m<sup>3</sup>

1000 Berlin 45, den 08.02.1990  
Unter den Eichen 87

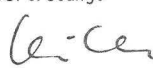
BUNDEANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
In Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

1. Nachtrag

**ZULASSUNGSSCHEIN**  
für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 629/TC

Die Tankcontainer dürfen auch nach folgenden Zeichnungen der Firma  
Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH hergestellt werden (Heizungsänderung)

- CE-1173-1c vom 07.12.1989 (IMO 1-Tankcontainer)
- CE-1173-3a vom 11.09.1989 (Tank und Elektroheizung)
- CE-1173-4.1a vom 03.07.1989 (Mannloch, Scheitelanschlüsse u. Haube)
- CE-1173-4.1.1 vom 13.07.1989 (Reinigungsöffnung, Obenentleerung u. Haube)
- CE-1173-4.2 vom 09.06.1989 (Bodensumpferschluß und Ventilkammer)
- CE-1173-7.1 vom 30.05.1989 (Tankschilder)

Über die im o. g. Zulassungsschein aufgeführten Nebenbestimmungen hinaus  
gilt folgende Auflage:

Bei Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt bis 55°C ist die Elektro-  
heizung außer Betrieb zu setzen.

Diesem Nachtrag liegt der Prüfbericht des Germanischen Lloyds vom 23.01.90,  
PT/FC-Nr. 2861/22, zugrunde.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr.  
D/70 629/TC vom 08.02.1990.

1000 Berlin 45, den 07.03.1990

Unter den Eichen 87

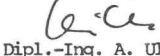
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
in Vertretung:

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 631/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die inner-  
staatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Gü-  
ter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fas-  
sung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom  
12. Dezember 1989 (BGBI. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die in-  
nerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher  
Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in  
der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom  
21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die  
innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher  
Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fas-  
sung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom  
12. Dezember 1989 (BGBI. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die  
innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher  
Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in  
der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom  
21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährli-  
cher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-  
Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I,  
S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über siche-  
re Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBI. II, S. 253) in der  
Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBI. II, S.1009)

2. Antragsteller:

Rinnen GmbH & Co. KG, 4130 Moers 1

3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, 5241 Weitefeld/Sieg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 22.09.1989,  
FC-Nr. 2873/03

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TCL 6x2,5x2,6 R4hd 4,0-30m³

- ISO-Typ: ---
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 30 000 l
- zul. Gesamtgewicht: 32 000 kg, Eigengewicht ca. 5 200 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,66 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: Z6 CNDT 17-12 (1.4571)
- Tankwanddicke: 4,4 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

- CE-1165-1c vom 12.02.1990 (IM01 Binnentankcontainer)
- CE-1165-3b vom 07.08.1989 (Tank)
- CE-1165.4-1 vom 03.04.1989 (Mannloch DN 500)
- CE-1165.4-2a vom 28.06.1989 (Untenentleerung)
- CE-1165-4.3c vom 12.02.1990 (Scheitelanschlüsse)
- CE-1165-7.1a vom 28.06.1989 (Tank-Schilder)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfber-  
icht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baum-  
uster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe,  
die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung  
zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschrif-  
ten an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung  
der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer  
ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend  
alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvor-  
schriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen  
Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck  
nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für  
die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die  
Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen  
bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften ent-  
sprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu ver-  
sehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen  
Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut  
sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der  
Zulassungsnummer

D/70 631/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zu-  
lassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben  
B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt:  
1,12 kg/dm³.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen  
mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträ-  
glichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen  
nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) - nur zugelassen, wenn die Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen versehen sind.

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R<sub>m</sub>), Streckgrenze (R<sub>e</sub>) und Bruchdehnung (A<sub>5</sub>) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 18.03.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

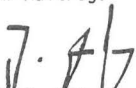
Zulassungs-Nr.: D-BAM- 315/631/89  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TCL 6x2,5x2,6R4ihd4,0-30m³

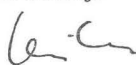
1000 Berlin 45, den 19.03.1990  
 Unter den Eichen 87  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung:

Im Auftrag:

  
 Dipl.-Ing. G. Ludwig  
 Oberregierungsrat

  
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste: Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/70 631/TC

Teil 1: Tanks ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete Berstscheibe, ohne flammendurchschlagsichere Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,12
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 2: Tanks ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete Berstscheibe, mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,12
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 3: Tanks mit dem Sicherheitsventil vorgeschaltete Berstscheibe, ohne flammendurchschlagsichere Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,12
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/70 631/TC

Teil 4: Tanks mit dem Sicherheitsventil vorgeschaltete Berstscheibe, mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,12
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 635/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBI. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X -,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBI. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBI. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBI. II, S.1009)

### 2. Antragsteller:

Hoyer GmbH, 2000 Hamburg 26

### 3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, 5241 Weitefeld/Sieg

### 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 08.11.1989,  
PT/FC-Nr. 2861/23

5. Tankcontainerdaten: TC 2086 Eihdel 4,0 · 2200 Ø · 21 m³

- Typenbezeichnung des Herstellers:

- ISO-Typ: 20'-ICC
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 21000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 4400 kg,
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,66 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4439 nach DIN 17 440/17 441
- Tankwanddicke: 4,6 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,4 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja/nein
- Bodenöffnung: B, C - wahlweise -
- Wärmeisolierung: ja Sonnenschutz: nein
- Heizung: dampf/elektrisch

- Zeichnungen des Herstellers:

- CE-1174-1h vom 18.12.1989 (IMO 1-Tankcontainer)
- CE-1174-3c vom 16.10.1989 (Tank und Heizungen)
- CE-1174-4.1.1b vom 16.10.1989 (Scheitelanschlüsse u. Haube, vorne)
- CE-1174-4.1.2d vom 16.10.1989 (Scheitelanschlüsse und Hauben, mittig und hinten)
- CE-1174-4.2d vom 23.01.1990 (Untenentleerung und Ventilkammer)
- CE-1174-7.1 vom 14.06.1989 (Tankschilder)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 635/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,55 kg/dm³ (für Tanks ohne Schwallwände)

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist die Elektroheizung außer Betrieb zu setzen.

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) - nur zugelassen, wenn die Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen versehen sind.

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Die Tanks sind nach einer Umrüstung von Obenentleerung auf Untenentleerung bzw. Reinigungsöffnung (Ausführung nach Zeichnung Nr. CE-1174-4.2d Phase 2 und 4) einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Nach einer Umrüstung von Untenentleerung auf Obenentleerung (Ausführung nach Zeichnung Nr. CE-1174-4.2d Phase 1 u. 3) ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung vorzunehmen. In jedem Fall sind diese Umrüstungen durch einen in den Rechtsvorschriften genannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

7.10 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R<sub>m</sub>), Streckgrenze (R<sub>e</sub>) und Bruchdehnung (A<sub>5</sub>) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 und 7.9 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 07.02.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-317/635/89  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 2086 Eihdel  
4,0·2200 Ø·21 m³


1000 Berlin 45, den 08.02.1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
In Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 636/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,

- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)
    - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
  - den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBI. I, S. 2179)
    - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
  - den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)
    - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
  - den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I, S. 1278)
    - insbesondere IMDG-Code
- und nach
- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBI. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBI. II, S.1009)

2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 13.12.1989, PT/FC-Nr. 2849/22

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TC 17/gummiert
  - ISO-Typ: 20'- 1C
  - IMO-Tanktyp: 1
  - Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
  - Tankvolumen ca. 17 000 l
  - zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht ca. 4180 kg
  - max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
  - max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,65 bar (Überdruck)
  - Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
  - Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
  - Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 441 und DIN 17 440
  - Tankwanddicke: 5,0 mm
  - gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
  - Dichtungswerkstoff: Hypalon (CSM)
  - Tankinnenauskleidung: Vulcoferran 2190 der Firma HAW
  - Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
  - Bodenöffnung: B
  - Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
  - Heizung: ---

- Zeichnungen des Herstellers:

11542	vom 21.08.1989 (ISO-Tank-Container)
11542-01	vom 29.08.1989 (Druckbehälter und Tankschild)
11542-03A	vom 12.10.1989 (Mannloch NW 500)
11542-04	vom 31.08.1989 (Armaturenzeichnung)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 1,0 Jahr

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 636/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,93 kg/dm³.
- 7.5 Entfällt.
- 7.6 Entfällt.
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Entfällt
- 7.11 Entfällt
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10-Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 22.02.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-318/636/89  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 17/gummiert

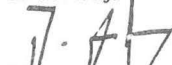
1000 Berlin 45, den 23.02.1990  
 Unter den Eichen 87

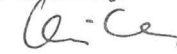
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 in Vertretung:

Im Auftrag:

  
 Dipl.-Ing. J. Ludwig  
 Oberregierungsrat

  
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 636/TC

Stoffbezeichnung	GGVE/GGVS RID/ADR Klasse- Ziffer	GGVSee Klasse	UN- Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Aluminiumchlorid, wäßrige Lösung	8-5c	8	2581	
Essigsäure, mit höchstens 50% reiner Säure	-	8	2790	
Eisen-(III)-chlorid, wäßr. Lösung mit höchstens 10% FeCl <sub>3</sub>	8-5c		2582	
Kaliumhydroxid, wäßr. Lsg. mit höchstens 40% KOH	8-42b	8	1814	
Natriumhydroxid, wäßr. Lsg. mit 50% NaOH	8-42b	8	1824	
Phosphorsäure m. höchstens 89% reiner Säure	8-11c	8	1805	
Salzsäure (wäßr. Chlor- wasserstofflsg.) bis einschließend 36% HCl	8-5b	8	1789	X
Schwefelsäure, mit höchstens 70% reiner Säure	8-1b	8	1830	X

X: Nicht zugelassen für den Seeverkehr nach GGVSee (IMDG-Code)

Auflagen:

Sofern nicht anders angegeben, wird die Füllgut-Werkstoff-Verträglichkeit bis zu einer mittleren Temperatur an der Tankwand von höchstens 30 °C als gegeben angesehen. Kurzzeitige Erwärmungen bis höchstens 50 °C sind dabei berücksichtigt.

Maßstab für die stoffbezogenen Reinheitsforderungen sind die technisch reinen Stoffe, wie sie im Handel erhältlich sind. Die Füllgut-Werkstoff-Verträglichkeit kann dagegen für Produktionsrückstände, Abfälle und Mischungen, die die oben genannten reinen Stoffe enthalten, nicht bescheinigt werden, wenn diese Produktionsrückstände, Abfälle oder Mischungen in der obigen Stoffaufzählung nicht konkret genannt sind.

1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 636/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	Auflagen/ Bemerkung
Monochloressigsäure, mit höchstens 80 % reiner Säure	8-32b	8	1750
Essigsäure, wäßrige Lösung mit mehr als 50 % und höchstens 80 % reiner Säure	8-32b	8	2790
Essigsäure, wäßrige Lösung mit mehr als 80 % reiner Säure	8-32b	8	2789
Essigsäureanhydrid	8-32b	8	1715

Die o. g. Stoffe dürfen nur in Tanks mit PTFE-Dichtungen transportiert werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/70 636/TC vom 23.02.1990.

1000 Berlin 45, den 25.04.1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
Im Auftrag:

U. Fricke  
Dipl.-Ing. U. Fricke

**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 637/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 06.10.1989,  
FC-Nr. 3803/17

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: GC 31.5/15/IMO 5

- ISO-Typ: 30'- 1CC
- IMO-Tanktyp: 5
- Länge: 9125 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 31 500 l
- zul. Gesamtgewicht: 32 000 kg, Eigengewicht ca. 7180 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 11,5 bar (Überdruck)



- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 11,5 bar (Oberdruck)
- Prüfdruck: 15 bar (Oberdruck)
- Berechnungsdruck: 15 bar (Oberdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4311 nach DIN 17 440
- Tankwanddicke: 7,2 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 9,4 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja    Sonnenschutz: nein
- Heizung: ---

1000 Berlin 45, den 23.02.1990  
 Unter den Eichen 87  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung:

Im Auftrag:

*J. Ab*  
 Dipl.-Ing. J. Ludwig  
 Oberregierungsrat

*Ulrich*  
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

Zeichnungen des Herstellers:

- 10311-143-02 vom 27.06.1989 (Gas-Tankcontainer)
- 10311-143-01 vom 17.03.1989 (Tank und Tankschild)
- 10311-143-03 vom 27.06.1989 (Tank mit Schwallwänden und Tankschild)
- 10311-01-05-01 vom 27.07.1989 (Mannloch NW 500)

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
 mit der Zulassungsnummer  
 D/70 637/TC

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 5,0 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 637/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 0,98 kg/dm<sup>3</sup> (für Tanks ohne Schwallwände).

7.5 Entfällt.

7.6 Entfällt.

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nur zugelassen in Tanks ohne Schwallwände nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen.

- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Entfällt

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 22.02.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-319/637/89  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: GC 31.5/15/IMO 5

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee Klasse	UN- Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Dimethylamin	2-3bt	2.3	1032	A
Trimethylamin	2-3bt	2.1	1083	A
Xthylamin	2-3bt	2.1	1036	
Methylchlorid (R40)	2-3bt	2.3	1063	
Butadien 1,2, stabilisiert	2-3c	2.1	1010	(A)
Butadien 1,3, stabilisiert	2-3c	2.1	1010	(A)
Vinylchlorid, stabilisiert	2-3c	2.1	1086	
Vinylmethyläther	2-3ct	2.1	1087	
Butan	2-3b	2.1	1011	(A)
iso-Butan	2-3b	2.1	1969	
Buten-1	2-3b	2.1	1012	
cis-Buten-2	2-3b	2.1	1012	
trans-Buten-2	2-3b	2.1	1012	
Dimethyläther	2-3b	2.1	1033	
Bromchlordifluormethan (R12B1)	2-3a	2.2	1974	X1
Dichlortetrafluoräthan (R114)	2-3a	2.2	1958	X1
Dichlormonofluormethan (R21)	2-3a	2.2	1029	X1
Dichloridifluormethan (R12)	2-3a	2.2	1028	X1
Propylenoxid, stabilisiert	3-2a	3.1	1280	N, X2

X1: Nur zugelassen in Tanks mit Schwallwänden nach Zeichnung 10311-143-03

X2: Im nationalen (innerstaatlichen) Verkehr nach GGVS/GGVE nur zugelassen in Tanks ohne Schwallwände nach Zeichnung 10311-143-01

Grundsätzlich sind die Tanks so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß die über dem Tank gemittelte Flüssigkeitstemperatur höchstens 30 °C beträgt.

A: wasserfrei

(A): Feuchtigkeitsgehalt so gering, daß keine wäßrige Phase im Tank entstehen kann.

N: Die Tanks sind mit Stickstoff oder einem anderen geeigneten trockenen Gas von 0,5 bar (Oberdruck) zu beaufschlagt. Ein Überdruck muß bis zur vollständigen Entleerung des Tanks erhalten bleiben.

# ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 638/TC

## 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
  - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
  - insbesondere § 6 und Anhang X -,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
  - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
  - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)
  - insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

## 2. Antragsteller:

VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH,  
2000 Hamburg 36

## 3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, 5241 Weitefeld/Sieg

## 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 12.01.1990  
FC-Nr. 2861/25

## 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TCL 6x2,5x2,6 Eihdel  
4,0-2450  $\phi$ 26,5m<sup>3</sup>
- ISO-Typ: —
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 26500 l
- zul. Gesamtgewicht: 32000 kg, Eigengewicht ca. 4210 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,66 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 440/17 441
- Tankwanddicke: 4,4 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: —
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: dampf/elektrisch
- Zeichnungen des Herstellers:
  - CE-1179-1c vom 04.12.1989 (IMO 1-Binntankcontainer)
  - CE-1179-3b vom 04.12.1989 (Tank und Heizung)
  - CE-1179-4.1c vom 04.12.1989 (Scheitelanschlüsse u. Haube)
  - CE-1179-4.2b vom 04.12.1989 (Untenentleerung und Ventilkammer)
  - CE-1179-7.1 vom 07.07.1989 (Tankschilder)

## 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumu-

ster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

## 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 638/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,31 kg/dm<sup>3</sup>
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

- 7.6 Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt bis 55° C ist die Elektroheizung außer Betrieb zu setzen.

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in Tanks nach Zeichnung CE-1179-4.1c-Alternative 2 (ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgeflanscht) befördert werden.

- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit ( $R_m$ ), Streckgrenze ( $R_e$ ) und Bruchdehnung ( $A_5$ ) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 20.02.2000.

## 9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:


Zulassungs-Nr.: D-BAM-320/638/89

Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TCL 6x2,5x2,6 Eihdel  
4,0-2450  $\phi$ 26,5 m<sup>3</sup>

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung:

Im Auftrag:

  
 Dipl.-Ing. U. Ludwig  
 Oberregierungsrat

  
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl  
 zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste;  
 Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/70 638/TC

Teil 1: Tanks mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter  
 Berstscheibe nach Zeichnung CE-1179-4.1c -  
 Erstausführung

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
 zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	--------------------------------

<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,31
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt

30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 2: Tanks mit Sicherheitsventil ohne vorgeschaltete  
 Berstscheibe nach Zeichnung CE-1179-4.1c -  
 Alternative 1

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
 zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	--------------------------------

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	--------------------------------

<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,31

<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 3: Tanks, blindgeflanscht, ohne Sicherheitsventil und  
 Berstscheibe nach Zeichnung CE-1179-4.1c -  
 Alternative II  
 nur für Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
 zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	--------------------------------

<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,31

<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " " " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

#### Zeichnungen des Herstellers:

H 2676/1a vom 08.12.1989 (Wechselaufbau 30000 l, 3-zellig)  
H 2679/1b vom 08.12.1989 (Transporttank 30000 l, 3-zellig)  
D 7463/1 vom 31.01.1989 (Mannloch DN 500)  
H 2685/1 vom 28.08.1989 (Stirnrahmen)  
H 2687/2 vom 22.08.1989 (Auslauf DN 80, hinten)  
H 7304/2b vom 19.10.1988 (Bodenventil DN 80)  
H 2409/2a vom 20.10.1988 (Auslauf DN 80)  
H 2700/3 vom 01.09.1989 (Schematische Darstellung und Armaturenschema)  
H 2699/3 vom 01.09.1989 (Tankschild)

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/53 639/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2858)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2858)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 12. 1972 über sichere Container - CSC - vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. 08. 1985 (BGBl. II, S. 1009)

### 2. Antragsteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

### 3. Hersteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

### 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des GL vom 28.11.1989 - FC 5825/02 -

### 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: WAB 30-14/89
- ISO-Typ: -
- IMO-Tanktyp: -
- Länge: 9125 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2470 mm
- Tankvolumen ca. 30000 l (Kammer 1: 11500 l; Kammer 2: 7000 l; Kammer 3: 11500 l)
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht: 5250 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4401 (Mantel) nach DIN 17 441  
1.4571 (Böden) nach DIN 17 440
- Tankwanddicke: 3 mm (Mantel)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 4 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: -
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: dampf

### 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist, und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ARD/RID/CSC erfüllt sind.

### 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre.

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 639/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über diese Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Entfällt

- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

- 7.6 Entfällt

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

- 7.8 Entfällt

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen.

Die Werte für die Zugfestigkeit ( $R_m$ ), Streckgrenze ( $R_e$ ) und Bruchdehnung ( $A_5$ ) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

### 8. Geltungsdauer


Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 11.01.2000.


### 9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-321/639/89  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: WAB 30-14/89

1000 Berlin 45, den 12.01.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag:  
  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
In Vertretung:  
  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2858)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,

- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2858)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBI. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

### Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/53 639/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/l) -----	entfällt
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	"
20	Prüfüberdruck (bar) -----	"
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	"
22	Bodenöffnung -----	"
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	"
24	Lüftungseinrichtung -----	"
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container - CSC - vom 10. Februar 1976 (BGBI. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. 08. 1985 (BGBI. II, S. 1009)

### 2. Antragsteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

### 3. Hersteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

### 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 16.11.1989, FC-Nr. 5808/16

### 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: WAB 22,5 - 19/89

- ISO-Typ: -
- IMO-Tanktyp: -
- Länge: 7150 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 22500 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht: 5000 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3 bar (überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (überdruck)
- Prüfdruck: 4 bar (überdruck)
- Berechnungsdruck: 4 bar (überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 441
- Tankwanddicke: 3 mm (Mantel)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 4 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

### - Zeichnungen des Herstellers:

- H 2722/1 vom 16.09.1989 (Wechsellaufbau 22500 l Inhalt)
- H 2716/1 vom 12.09.1989 (Transporttank 22500 l)
- H 2737/0 vom 25.09.1989 (Containergestell 2500/2600  
- Sonderausführung für 7150 kg -)
- H 2719/1 vom 15.09.1989 (Auflagebleche, Vakuumscheiben u. Heiztaschen)
- H 2439/2 vom 26.09.1989 (Druckluftstützen DN 50 mit Emco-Surelok - Kupplung)
- H 2421/2a vom 27.09.1989 (Druckanschluß DN 50)
- H 2420/2 vom 26.08.1988 (Gaspindelstützen DN 50)
- H 2736/2 vom 22.09.1989 (Auslauf DN 80 - TW)
- H 2718/3 vom 13.09.1989 (Tankschild)
- H 2720/3 vom 20.09.1989 (Schematische Darstellung f. Flammpl. ≤ 55)
- H 2720/3a vom 20.09.1989 (Schematische Darstellung f. Flammpl. > 55)

### 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ARD/RID/CSC erfüllt sind.

### 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/53 640/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom

alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre.

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 640/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nur zugelassen, wenn die Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen versehen sind.

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit ( $R_m$  Streckgrenze ( $R_e$ ) und Bruchdehnung ( $A_5$ ) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

#### 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 30.01.2000.

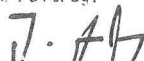
#### 9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-322/640/89

Hersteller-Identifizierungskennzeichen: WAB 22,5 - 19/89

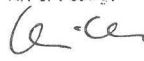
1000 Berlin 45, den 31.01.1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrumschließungen  
Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
Im Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

### Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/53 640/TC

Teil 1:

Zugelassene Stoffe für Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/l) -----	entfällt
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

Teil 2:

Zugelassene Stoffe für Tanks ohne flammendurchschlagsichere Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/l) -----	entfällt
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

# ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/17 642/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,

2. Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG, 4835 Rietberg 1

3. Hersteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG, 4835 Rietberg 1

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV Hannover e. V. Nr. 1389 TÜ 8 vom 05.12.1989

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: KC-3000-D-F VERZ
- ISO-Typ: -
- IMO-Tanktyp: -
- Länge: 2100 mm, Breite: 1500 mm, Höhe: 1820 mm
- Tankvolumen ca. 3000 l
- zul. Gesamtgewicht: 6 680 kg, Eigengewicht ca. 1 050 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: St 37-3 nach DIN 17 100
- Tankwanddicke: doppelwandig, 4 mm (innen), 2 mm (außen)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 4,00 mm
- Dichtungswerkstoff: NBR
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: -

- Zeichnungen des Herstellers:

31500 vom 14.12.1989 (KC-3000-D-F-VERZ)  
31563 vom 14.12.1989 (Typenschild TC 3000)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und die die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 642/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen, über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVE) nicht zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 19.04.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

1000 Berlin 45, den 20. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
Im Auftrag:

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

# Anhang zum ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/17 642/TC

Stoffbezeichnung	ADR/GGVS Klasse- Ziffer	Auflagen/Bemerkungen
Dieselmotorkraftstoff DIN 51601-DK	3-32c	
Heizöl DIN 51603-EL-01	3-32c	
Heizöl DIN 51603	3-32c	
Heizöl M DIN 51603	3-32c	

Grundsätzlich sind die Tanks so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß die über dem Tank gemittelte Flüssigkeitstemperatur höchstens 30 °C beträgt.

# ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/22 644/TC

## 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
  - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
  - insbesondere § 6 und Anhang X -

## 2. Antragsteller:

Inta Eimar S.A., 50057 Zaragoza, Spain

## 3. Hersteller:

Inta Eimar S.A., 50057 Zaragoza, Spain

## 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des American Bureau of Shipping vom 16.07.1989

## 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: 2276/017
- ISO-Typ: 20'-1CC
- IMO-Tanktyp: ---
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 24000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 3800 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 4,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4404
- Tankwanddicke: 4,8 mm

- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE oder Neopren
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B<sub>1</sub>
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

## - Zeichnungen des Herstellers:

- 2 03102 00 1 vom 23.11.1988 (Zusammenstellung)
- 2 03103 00 1 vom 01.02.1989 (Tank)
- 1 03074 00 1 vom 27.02.1989 (Mannloch)
- C 1861 vom 04.07.1986 (Tankschild)

## 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach den Anhängen einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS/GGVE erfüllt sind.

## 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 644/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,39 kg/dm<sup>3</sup>.

- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

- 7.6 Entfällt

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

- 7.8 Entfällt.

- 7.9 Entfällt.

- 7.10 Entfällt.

- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R<sub>m</sub>), Streckgrenze (R<sub>e</sub>) und Bruchdehnung (A<sub>5</sub>) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 und 7.9 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 18.02.2000.



9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt.

1000 Berlin 45, den 19.02.1990  
 Unter den Eichen 87  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung:

Im Auftrag:



Dipl.-Ing. J. Ludwig  
 Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl  
 zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste;  
 Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")  
 -Teil 1- und einem separaten Stoffanhang -Teil 2-

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/22 644/TC

Teil 1:  
 Tanks mit PTFE-Dichtungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
 zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	1,39
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	<=6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	<=6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	<=4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	entfällt
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	entfällt
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

**ZULASSUNGSSCHEIN**

für das Baumuster eines Tankcontainers  
 mit der Zulassungsnummer  
 D/70 645/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2858)  
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
  - den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
  - den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2858)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
  - den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
  - den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
 - insbesondere IMDG-Code
- und nach
- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

2. Antragsteller:

Bleiwerk Goslar GmbH & Co. KG, 3380 Goslar 1

3. Hersteller:

Bleiwerk Goslar GmbH & Co. KG, 3380 Goslar 1

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 10.01.1990,  
 PT/FC 2838/21

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: BG 16-12 C/DSB
  - ISO-Typ: 20'- 1C
  - IMO-Tanktyp: 1
  - Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
  - Tankvolumen ca. 5300 l
  - zul. Gesamtgewicht: 28 000 kg, Eigengewicht: 6040 kg
  - max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 6,6 bar (Überdruck)
  - max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 6,6 bar (Überdruck)
  - Prüfdruck: 9,9 bar (Überdruck)
  - Berechnungsdruck: 21 bar (Überdruck)
  - Tankwerkstoff: R St 37-2/St 37-3 nach DIN 17 100
  - Tankwanddicke: 12 mm
  - gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 12 mm
  - Dichtungswerkstoff: PTFE mit IT-Einlage
  - Tankinnenauskleidung: Pb 99,9 Cu
  - Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
  - Bodenöffnung: C
  - Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
  - Heizung: ---
- Zeichnungen des Herstellers:
  - 85-1-6901-00/2b vom 14.11.1989 (Tankcontainer für Brom)
  - 85-1-6901.01/2a vom 29.04.1989 (Brombehälter Ø 1200; 5300 l)
  - 85-1-6898.00/2b vom 15.09.1985 (Containerrahmen 1 C)
  - 85-1-6900.04/2d vom 15.11.1989 (Dom DN 500)
  - 84-3-6894.00/c vom 10.10.1989 (Sicherheitsventil mit Berstscheibe)
  - 89-2-7485-02 vom 10.10.1989 (Fabrikschild)
  - 89-4-7485-03 vom 09.10.1989 (CSC-Plakette)

## 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung von Brom,  
GGVS/ADR/GGVE/RID - Klasse 8, Ziffer 24;  
GGVSee - Klasse 8, UN-Nr. 1744

geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

## 7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 1 Jahr

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 645/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt.

7.6 Entfällt.

7.7 Entfällt

7.8 Entfällt.

7.9 Entfällt.

7.10 Entfällt.

7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 30.01.2000.

## 9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

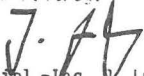
Zulassungs-Nr.: D-BAM-324/645/90  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: BG 16-12 C/DSB

1000 Berlin 45, den 31.01.1990  
Unter den Eichen 87

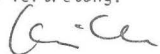
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

In Auftrag:

  
Dipl.-Ing. U. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
In Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, E. Reeck

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

# ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 647/TC

1. Hiermit wird für

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
  - den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X -,
  - den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
  - den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
  - den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code
- und nach
- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

## 2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

## 3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

## 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 16.01.1990,  
FC-Nr. 2849/25

## 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TBC 26,3/4,5 bar/2
- ISO-Typ: ---
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 26 300 l
- zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht ca. 4120 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 440/17 441
- Tankwanddicke: 4,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja      Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

## - Zeichnungen des Herstellers:

11573 vom 20.11.1989 (Tankbinnencontainer)  
11573-01 vom 20.11.1989 (Behälterzeichnung und Tankschild)  
11573-02 vom 20.11.1989 (Armaturenzeichnung)

## 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

## 7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 647/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,25 kg/dm<sup>3</sup>.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 27.02.2000.

## 9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

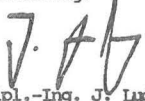
Zulassungs-Nr.: D-BAM-326/647/90

Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TBC 26,3/4,5 bar/2

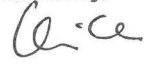
1000 Berlin 45, den 28. Februar 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
In Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

## Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/70 647/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm <sup>3</sup> )	≤ 1,25
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 4,5 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4,5 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4,5
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	entfällt
27	" " " 2,5/3 J.	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	entfällt
29	" " " 2,5/3 J.	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	+
31	" " " 2,5/3 J.	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	entfällt
33	" " " 2,5/3 J.	entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	entfällt
36	NBR	entfällt

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/53 651/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.lb - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,

- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
  - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
  - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 12. 1972 über sichere Container - CSC - vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. 08. 1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

3. Hersteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Rheinisch-Westfälischen TÜV vom 24.11.1989, Nr. 23905119 sowie Korrosionsschutz-Prüfprotokoll der Firma Clouth AG vom 01.02.1990

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: WAB 21.5 - 21/89

- ISO-Typ: -
- IMD-Tanktyp: -
- Länge: 7820 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2440 mm
- Tankvolumen ca. 21 500 l (Kammer I: 10 750 l, Kammer II: 10 750 l)
- zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht: 4800 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4301 nach DIN 17 441
- Tankwanddicke: 3 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 4 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: Gummi, Clouth Qualität 1691
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ---

Zeichnungen des Herstellers:

- H 2707/1 vom 06.09.1989 (Wechselaufbau 21 500 l)
- H 2709/1 vom 07.09.1989 (Transporttank 21 500 l)
- D 5843/2g vom 21.11.1989 (Mannloch DN 500)
- H 2711/2 vom 08.09.1989 (Druckluftstutzen DN 50, gummiert)
- H 2710/2 vom 08.09.1989 (Auflagebleche, Vakuumringe)
- H 2713/2 vom 09.09.1988 (Auslauf DN 80 - seitlich)
- H 2714/2 vom 11.09.1989 (Auslauf DN 80 - hinten)
- H 2448/0a vom 05.10.1988 (Halbrahmengestell für 20' WAB)
- H 2419/3 vom 25.08.1989 (Sicherheitsventil 1")
- H 2715/3 vom 11.09.1989 (Schematische Darstellung)
- H 2712/3 vom 08.09.1989 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist, und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ARD/RID/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 1,0 Jahr

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen

bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 651/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 2,99 kg/dm<sup>3</sup>
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Sumpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nicht zugelassen.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Entfällt
- 7.11 Entfällt
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 27.02.2000.


9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-328/651/90  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: WAB 21.5 - 21/89

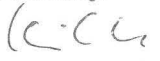
1000 Berlin 45, den 28.02.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
In Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht und einem Stoffanhang)

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang )

Anhang zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

D/53 651/TC

Stoffbezeichnung	Klasse-Ziffer nach ADR/RID GGVS/GGVE	UN-Nr.
Aluminiumchlorid, wäßrige Lösungen mit höchstens 50% AlCl <sub>3</sub>	8 - 5c	2581

Stoffbezeichnung	Klasse-Ziffer nach ADR/RID GGVS/GGVE	UN-Nr.
Chloressigsäure, wäßrige Lösungen mit höchstens 85% Chloressigsäure	8 - 32b	1750
Eisen-II-chlorid, wäßrige Lösungen (Produkt der Firma Kronus-titan)	8 - 5c	1760
Eisen-III-chlorid, wäßrige Lösungen mit höchstens 40% FeCl <sub>3</sub>	8 - 5c	2582
Glykolsäure, wäßrige Lösungen mit höchstens 75% Glykolsäure	8 - 32c	1760
Hydrazin, wäßrige Lösungen mit höchstens 40% N <sub>2</sub> H <sub>4</sub>	8 - 44b	2030
Hypochloritlösungen mit mehr als 5% aber höchstens 16% aktivem Chlor	8 - 61c	1791
Kaliumhydroxid, Lösungen mit höchstens 50% KOH	8 - 42b	1814
Natriumhydroxid, Lösungen mit höchstens 50% NaOH	8 - 42b	1824
Natriumhypochlorit mit 16% bis 18% aktivem Chlor	8 - 61b	1791
Phosphorsäure mit höchstens 75% reiner Säure	8 - 11c	1805
Salzsäure mit höchstens 36,5% HCl	8 - 5b	1789
Schwefelsäure mit höchstens 85% Schwefelsäure	8 - 1b	1830
Silicofluorwasserstoffsäure mit höchstens 30% Silicofluorwasserstoffsäure	8 - 9b	1778
Zinkchlorid, wäßrige Lösungen mit höchstens 40% ZnCl <sub>2</sub>	8 - 5c	1840

Grundsätzlich dürfen alle Stoffe die mit Wasser nicht beliebig mischbar sind, keine wäßrige Phase ausscheiden!

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 652/TC

### 1. Hiermit wird für

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X -,

- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
  - den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
  - den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code
- und nach
- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

### 2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch 1

### 3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch 1

### 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 01.02.1990, PT/FC-Nr. 2849/23

### 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TC 17/1/6 bar
- ISO-Typ: 20'-1C
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
- Tankvolumen ca. 17 000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30 430 kg, Eigengewicht ca. 4220 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 4,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 4,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 440/17 441
- Tankwanddicke: 5,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja      Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

### - Zeichnungen des Herstellers:

- 11546 vom 08.09.1989 (ISO-Tankcontainer 17 000 l)
- 11546-01 vom 13.09.1989 (Druckbehälter und Tankschild)
- 11546-02 vom 15.09.1989 (Armaturenzeichnung)

### 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

### 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
- Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen

bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 652/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,93 kg/dm<sup>3</sup>.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

#### 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 14.03.2000.

#### 9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-329/652/90  
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 17/1/6 bar

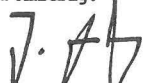
1000 Berlin 45, den 15. März 1990

Unter den Eichen 87

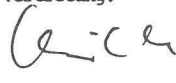
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
in Vertretung:

  
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

## Anlage

zur Baumusterzulassung  
D/70 652/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<b>Teil 1 (allgemeine Daten)</b>		
7	Dichte (kg/dm <sup>3</sup> )	≤ 1,93
<b>Teil 2 (Landverkehr)</b>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<b>Teil 3 (Seeverkehr)</b>		
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<b>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</b>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	entfällt
27	" " " 2,5/3 J.	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	entfällt
29	" " " 2,5/3 J.	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	+
31	" " " 2,5/3 J.	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	entfällt
33	" " " 2,5/3 J.	entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	entfällt
36	NBR	entfällt

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/17 653/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,

### 2. Antragsteller:

Hoechst AG, 7230 Frankfurt am Main 80

3. Hersteller:

Weigel GmbH & Co. KG, 5900 Siegen 31

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV-Rheinland Nr. 915/980905 vom 16.11.1989

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TC 1,5 m³
- ISO-Typ: -
- IMO-Tanktyp: -
- Länge: 1738 mm, Breite: 1500 mm, Höhe: 2035 mm
- Tankvolumen ca. 1500 l
- zul. Gesamtgewicht: 4000 kg, Eigengewicht ca. 1500 kg
- max. Betriebsdruck (GGYS/GGVE/ADR/RID): 6,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 7,8 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: H II nach DIN 17 155
- Tankwanddicke: 10 mm (Mantel); 9 mm (Böden)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: ---
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: -

- Zeichnungen des Herstellers:

- 01481 -00062-0 vom 09.04.1989 (Tankcontainer 1,5 m³)
- 01481a-00064-0 vom 06.07.1989 (Druckbehälter)
- 02480 -011000-042f vom 04.01.1989 (Mannlochdeckel DN 500)
- 01480 -00085-0 vom 12.04.1989 (Arbeitsbühne)
- 01480 -00084-0 vom 09.02.1989 (Sattel und Aufhängung)
- 01482 -00064-0 vom 21.04.1989 (Armaturen f. Mannlochdeckel)
- 016804-700076-0B01 vom 09.02.1990 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGYS/ADR erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 653/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) - zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Ober Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 18.02.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

1000 Berlin 45, den 19.02.1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. J. Ludwig  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
Transportbehälter  
für Gefahrgut  
In Vertretung:

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

A n l a g e

zur Baumusterzulassung  
D/17 653/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	Entfällt
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 10 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 7,8 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 6 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B, C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
	<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>	Entfällt
19	IMO Tank-Typ -----	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	Entfällt
22	Bodenöffnung -----	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
	<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>	
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. -----	+
27	" " " 2,5/3 J. ---	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 656/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
- insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

### 2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch 1

### 3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch 1

### 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 13.02.1990,  
PT/FC-Nr. 2849/24

### 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TC 21/2/6 bar

- ISO-Typ: 20' - 1C
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
- Tankvolumen ca. 21 000 l, (Kammer I + II ca. 10 500 l)
- zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht ca. 4860 kg
- max. Betriebsdruck (GGV/GGVE/ADR/RID): 4,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 4,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 440/ 17 441
- Tankwanddicke: 5,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja                      Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

11548 vom 25.09.1989 (ISO-Tankcontainer 21 000 l)  
11548-01 vom 02.10.1989 (Druckbehälter und Tankschild)  
11548-02 vom 04.10.1989 (Armaturenzeichnung)

### 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

### 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.  
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 656/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 entfällt
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.
- 7.6 entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.9 entfällt
- 7.10 entfällt
- 7.11 entfällt
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.



8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 29.03.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-331/656/90  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 21/2/6 bar

1000 Berlin 45, den 30.03.1990  
 Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Ludwig  
 Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut

In Vertretung:

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/70 656/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	entfällt
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	<= 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	<= 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	<= 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	<= 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6, 0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

# ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
 mit der Zulassungsnummer  
 D/53 657/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

2. Antragsteller:

Hoechst AG, 6230 Frankfurt 80

3. Hersteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, 4720 Beckum

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Rheinisch-Westfälischen TÜV e.V. vom 21.02.1990  
 Nr. 23906093

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: WAB 25-23/89
- ISO-Typ: ---
- IMO-Tanktyp: ---
- Länge: 7150 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 25 000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht ca. 4350 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 6 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 7,8 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 441 bzw. 17 440
- Tankwanddicke: 5,9 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 7,9 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

- H 2766/1 vom 06.11.1989 (Wechsellaufbau 25 000 l)
- H 2761/1 vom 02.11.1989 (Transporttank 25 000 l)
- H 2762/1 vom 03.11.1989 (Mannlochdom DN 500)
- H 2413/0a vom 24.08.1988 (Halbrahmengestell f. 20' WAB)
- H 2764/3 vom 06.11.1989 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 657/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nur zugelassen, wenn die Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen versehen sind.

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 03.04.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM- 332/657/90
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: WAB 25-23/89

1000 Berlin 45, den 04.04.1990
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag:

J. Al
Dipl.-Ing. J. Ludwig
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.51
Transportbehälter
für Gefahrgut
In Vertretung:

Ulrich
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/53 657/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Table with 3 columns: Spalte, Bezeichnung, zulässige Werte und Symbole. It lists technical specifications for tank containers, including density, pressure limits, and material requirements.

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 658/TC

I. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -

- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
  - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
  - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
  - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)
  - insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

**2. Antragsteller:**

Hans W. Barbe, Chemische Erzeugnisse GmbH,  
6200 Wiesbaden 13

**3. Hersteller:**

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, 5241 Weitefeld/Sieg

**4. Baumusterprüfung:**

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 12.03.1990  
PT/FC-Nr. 2854/05

**5. Tankcontainerdaten: TC 2086 E 6,0 · 2150 Ø · 20 m³**

**- Typenbezeichnung des Herstellers:**

- ISO-Typ: 20'-1CC
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 20 000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht ca. 3200 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 4,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 4,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4301 nach DIN 17 440/17 441
- Tankwanddicke: 5,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,4 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

**- Zeichnungen des Herstellers:**

TC-1181-1 vom 30.03.1989 (IMO 1 - Tankcontainer)  
 TC-1181-3 vom 03.10.1989 (Tank, Laufstege und Scheitelanschlüsse)  
 TC-1181-4.1a vom 13.11.1989 (Mannloch DN 500)  
 TC-1181-4.2a vom 19.12.1989 (Untenentleerung und Ventilkammer)  
 TC-1181-7.1a vom 13.11.1989 (Tankschilder)

**6. Zulassung des Baumusters**

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/IMDGSee/CSC erfüllt sind.

**7. Nebenbestimmungen:**

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 658/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,71 kg/dm³
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nicht zugelassen.

- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Entfällt

- 7.11 Entfällt

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

**8. Geltungsdauer**

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 03.04.2000.

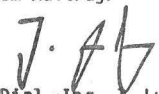
**9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:**

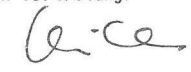
Zulassungs-Nr.: D-BAM- 333/658/90  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 2086 E 6,0-2150Ø-20m³  
 1000 Berlin 45, den 04.04.1990  
 Unter den Eichen 87  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung:

Im Auftrag:

  
 Dipl.-Ing. J. Ludwig  
 Oberregierungsrat

  
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

A n l a g e

zur Baumusterzulassung  
D/70 658/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³) -----	≤ 1,71
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	+
29	" " " 2,5/3 J. -----	+
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
31	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

## ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/22 659/TC

### 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2858)  
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
- insbesondere § 6 und Anhang X -,

### 2. Antragsteller:

Magyar, 21004 Dijon Cedex, France

### 3. Hersteller:

Magyar, 21004 Dijon Cedex, France

### 4. Baumusterprüfung:

RID/ADR-Zulassung F/2955 vom 07.11.1989, Bericht über durchgeführte Rahmenwerksprüfung Nr. 2875 der SNCF vom 05.04.1989

### 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: CM CHIM 2

- ISO-Typ: ---
- IMO-Tanktyp: ---
- Länge: 7150 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 29500 l
- zul. Gesamtgewicht: 34000 kg, Eigengewicht ca. 5000 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4404
- Tankwanddicke: 4,3 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

06376 c vom 23.05.1989 (Zusammenstellung)  
06389 a vom 20.04.1989 (Tank)  
PP0190 vom 16.01.1990 (Tankschild)

### 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS/GGVE erfüllt sind.

### 7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre.

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 659/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nicht zugelassen.

7.8 Entfällt  
 7.9 Entfällt  
 7.10 Entfällt

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit ( $R_m$ ), Streckgrenze ( $R_e$ ) und Bruchdehnung ( $A_5$ ) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 02.05.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

1000 Berlin 45, den 03.05.1990  
 Unter den Eichen 87  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 Im Auftrag:

Im Auftrag:



Dipl.-Ing. A. Ulrich



Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/22 659/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³)-----	entfällt
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,5 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,5 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	entfällt
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	entfällt
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. ----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ----	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
 mit der Zulassungsnummer  
 D/70 660/TC

1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)  
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. Seefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)  
 - insbesondere IMDG-Code

und nach

- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

2. Antragsteller:

EVA Eisenbahn-Verkehrsmittel-Gesellschaft mbH, 4000 Düsseldorf 1

3. Hersteller:

Van Hool N. V., B-2578 Lier-Koningshooikt

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Bureau Veritas vom 28.02.1990 AV/915.054/1/001

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TC

- ISO-Typ: ---
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 26000 l
- zul. Gesamtgewicht: 35000 kg, Eigengewicht ca. 4100 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4404 nach DIN 17441
- Tankwanddicke: 4,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: Dampf

- Zeichnungen des Herstellers:

- 430 333 A vom 19.12.1989 (Tankcontainer 20')
430 285 A vom 13.12.1989 (Tank)
431 290 vom 07.03.1990 (Entleerungsvarianten)
430 297 vom 13.12.1989 (Rahmen)
TD 694 vom 13.12.1989 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 660/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,49 kg/dm³.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.9 Entfällt

7.10 Entfällt

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 25.04.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-334 /660/90
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TCIS 20 - 26/I

1000 Berlin 45, den 26. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51
Transportbehälter
für Gefahrgut
Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 660/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Table with columns: Spalte, Bezeichnung, zulässige Werte und Symbole. Contains technical specifications for tank containers, including density, pressure, and material requirements.

# ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers  
mit der Zulassungsnummer  
D/70 661/TC

## 1. Rechtsgrundlagen

- den nationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
    - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
  - den nationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
    - insbesondere § 6 und Anhang X -,
  - den internationalen Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2179)
    - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
  - den internationalen Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2862)
    - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
  - den Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278)
    - insbesondere IMDG-Code
- und nach
- dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container -CSC- vom 10. Februar 1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. August 1985 (BGBl. II, S.1009)

## 2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

## 3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, 4180 Goch

## 4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 06.03.1990  
FC-Nr. 2849/27

## 5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers: TBC 26,3/4 bar/1
  - ISO-Typ: ---
  - IMO-Tanktyp: 1
  - Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
  - Tankvolumen ca. 26 000 l
  - zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg, Eigengewicht ca. 4180 kg
  - max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
  - max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,66 bar (Überdruck)
  - Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
  - Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
  - Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 440/17 441
  - Tankwanddicke: 4,5 mm
  - gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
  - Dichtungswerkstoff: PTFE
  - Tankinnenauskleidung: ---
  - Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
  - Bodenöffnung: B
  - Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
  - Heizung: Dampf/elektrisch
- Zeichnungen des Herstellers:
    - 11571 vom 08.11.1989 (Tankbinnencontainer)
    - 11571-01 vom 10.11.1989 (Behälterzeichnung und Tankschild)
    - 11571-02 vom 17.11.1989 (Armaturenzeichnung)

## 6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

## 7. Nebenbestimmungen:

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahr(e)

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 661/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,26 kg/dm<sup>3</sup>
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

- 7.6 Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt bis 55° C ist die Flektrheizung außer Betrieb zu setzen.

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

- 7.8 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in Tanks nach Zeichnung 11571-02-Detail 1 für Landverkehr (ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgef lanscht) befördert werden.

- 7.11 Entfällt

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigungen nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## 8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 03.04.2000.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM- 335/661/90  
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TBC 26,3/4 bar/1

1000 Berlin 45, den 04.04.1990  
 Unter den Eichen 87  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 1.5  
 Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.51  
 Transportbehälter  
 für Gefahrgut  
 In Vertretung:

Im Auftrag:

*J. AB*  
 Dipl.-Ing. J. Ludwig  
 Oberregierungsrat

*Ulrich*  
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Dipl.-Ing. U. Fricke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl  
 zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste;  
 Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/70 661/TC

Teil 1: Tanks mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter  
 Berstscheibe nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
 zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm <sup>3</sup> ) -----	≤ 1,26
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
	PTFE -----	+
	FKM -----	entfällt
	NBR -----	entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung  
 D/70 661/TC

Teil 2: Tanks, blindgef lanscht, ohne Sicherheitsventil und  
 Berstscheibe nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen  
 nur für Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang  
 zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm <sup>3</sup> ) -----	≤ 1,26
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	entfällt
22	Bodenöffnung -----	entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J. -----	entfällt
27	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	+
31	" " " 2,5/3 J. -----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	entfällt
36	NBR -----	entfällt



# Bekanntmachung von Zulassungsscheinen, Neufassungen und Nachträgen für die Verpackungsbauarten zum Transport gefährlicher Güter

## 1. Neufassung

### ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 1678/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 594

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

WASAG Chemie  
Sythen GmbH, Werk Kunigunde  
3384 Liebenburg 5

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Vollpappe

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den Prüfberichten Nr. 88 420, Vgab 6/Anl. C vom 03.07.1975 sowie Nr. 98 326, Vgab 62 vom 29.10.1982 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y \*)/S/...../D/BAM 1678 - GL  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse, aufgerundet auf ganze Kilogramm, unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 31,2 kg für den Fuß der Baureihe und  
Bruttomasse 38,0 kg für den Kopf der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1678/4G1 vom 18.04.1983 der WASAG Chemie Sythen GmbH - Werk Kunigunde, 3384 Liebenburg 5.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 22. Februar 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Staacks

## 1. Neufassung zum

### ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1749/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 766

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen

(Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Bernhard Beckmann GmbH & Co. KG  
Postfach 145  
4730 Ahlen

## 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 26,0 Liter

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 97 262, Vgab 50 vom 26.02.1982 sowie 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 97 262, Vgab 50 vom 29.11.1982 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt, 4950 Minden, einer Bauartprüfung, vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A1/Y1.8 Z2.7/150/...../D/BAM 1124 - BB  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 2,7 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüföllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1124/1A1 vom 13.07.82 sowie den Zulassungsschein Nr. D/03 1749 vom 27.05.83 der Beckmann GmbH & Co. KG, 4730 Ahlen.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1777/5H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 585

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

## 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 95 237, Vgab 90 vom 09.10.1980, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.); Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 5H4/Y26/S/...../D/BAM 1777 - B + K  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,2 kg/Liter  
Bruttomasse 25,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1777/5H2 vom 09.06.1983 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1850/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 688  
3.3/6083

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Gottlieb Duttonhöfer KG  
Bahnhofstraße 100  
6733 Haßloch/Pfalz

3. Beschreibung der Bauart

Gefäß aus Kunststoff mit einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 129/83 vom 24.01.83 der Hoechst AG, des Ressorts Beschaffung Beschaffungsläger, Packmittel - Entwicklung - Eingangskontrolle D 207, 6230 Frankfurt/Main 80, und dem Prüfbericht 108385 vom 19.02.1990 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. Mechanik, Pionierstr. 10, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 6H1/X2.0 Y2.9 Z2.9/250/...../D/BAM 1850 - GDH  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 2,0 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 2,9 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II), 2,9 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüffüllgut: Wasser

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1850/1A2 vom 09.08.1983 der Gottlieb Duttenhöfer KG, Bahnhofstr. 100, 6733 Haßloch/Pfalz.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) D. Mertens

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1864/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 738

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Gottlieb Duttenhöfer GmbH & Co. KG  
Postfach 11 61  
6733 Haßloch/Pfalz

### 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 12 Liter

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 98 372 Vagab 50 vom 08.12.1982 und dem 1. Nachtrag zum Bericht 98 372 Vgab 50 vom 27.12.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt, Minden (Westf.), einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X/250/...../D/BAM 1864 - GDH  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II), 2,7 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1864/1A1 vom 10.08.1993 der Gottlieb Duttenhöfer GmbH & Co. KG, 6733 Haßloch/Pfalz.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4G/Y28/S/...../D/BAM 1928 - Leidel  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

1000 Berlin 45, den 20. April 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staacks

## 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1928/4G1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 483

### 1. Rechtsgrundlagen

- § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Industrie-Kartonagen  
Leidel - Ruckebrod GmbH  
Postfach 14 11

7240 Horb 1

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Vollpappe mit Innenverpackungen  
(Schachteln aus Vollpappe)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Untersuchungsbericht Nr. 1819/22/1982 vom 19.11.1982 des Instituts für Export-Verpackung an der FH Hamburg (IFE), 2050 Hamburg 80, einer Bauartprüfung, vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 28,0 kg  
  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.

### 8.4 -

- Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1928/4G1 vom 14.09.1983 der Industrie-Kartonagen Leidel - Ruckebrod GmbH, 7240 Horb-Bildechingen.
- Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12. April 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2018/5N1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 586

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig, wasserdicht

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 82/10344 vom 14.01.1983 der Bayer AG, Zentralbereich Ingenieur-Verwaltung, Packmittelpfprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5M2/Z26/S/...../D/BAM 2018 - B + K  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 0,4 kg/Liter  
Bruttomasse 25,3 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2018/5N1 vom 24.10.1983 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hibner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2120/5M1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 339  
3.3/6564

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Wilhelmstal-Werke GmbH  
Postfach 10 07 22

4019 Monheim

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 99588, Vgab 90 vom 10.08.1983 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt, Abt. für Mechanik, 4950 Minden/W. einer Bauartprüfung, vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5M1/Z51/S/...../D/BAM 2120 - Wi 1  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 50,8 kg  
Schüttdichte 1,2 kg/Liter

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein D/03 2120/5M1 vom 03.01.1984 der Wilhelmstal-Werke GmbH, 4019 Monheim.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hibner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2148/5N1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 587

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS); vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 99 274, Vgab 90 vom 15.06.1983, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5M1/Y26/S/...../D/BAM 2148 - B + K  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,0 kg/Liter  
Bruttomasse 25,3 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2148/5N1 vom 16.01.1984 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag




Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2158/5N1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 588

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

#### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig, wasserdicht

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 83/5943 vom 11.10.1983 der Bayer AG, Zentralbereich Ingenieur-Verwaltung, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 5M2/Y21/S/...../D/BAM 2158 - B + K  
(Herstellungsdatum gem. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 0,45 kg/Liter  
Bruttomasse 20,5 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2158/5H2 vom 18.01.1984 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.



Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2243/5H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 589

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. FS 27/82/712 1055 vom 12.07.1982 der BASF AG, WL-Verpackung, D-DLL/VP-D102, Produktschutz, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n  
5H4/Y51/S/...../D/BAM 2243 - B + K  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e); RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,2 kg/Liter  
Bruttomasse 50,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2243/5H2 vom 11.04.1984 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2271/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 694

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

3. Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung, Gefäß aus Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl  
Nennvolumen: 205 l

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 158/83, a-h 21/6 vom 23.11.1983 der Hoechst AG, Packmittel - Entwicklung - Eingangskontrolle D 207, 6230 Frankfurt/Main 80, einer Bauartprüfung, vergleichbar den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 6HA1/XL.6 Y2.4 Z3.6/250...../D/BAM 2271 - SL  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,6 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 2,4 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II), 3,6 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut

Wasser, Dichte 1,0 g/cm<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüffüllgut Wasser.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Die Zulassung ersetzt die Zulassung D/03 2271/1A1 vom 09.05.1984 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) W. Taeqner

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2273/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 692

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVSt), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

3. Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung, Gefäß aus Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl  
Nennvolumen: 60 l

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100124 Vgab 63 vom 13.01.1984 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Pionierstr. 10, 4950 Minden, einer Bauartprüfung, vergleichbar den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 6HA1/X/250...../D/BAM 2273 - SL  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II), 2,7 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut Wasser, Dichte 1,0 g/cm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüffüllgut Wasser.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Die Zulassung ersetzt die Zulassung D/03 2273/1A1 vom 09.05.1984 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2278/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 693

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550); geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

3. Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung, Gefäß aus Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl  
Nennvolumen: 205 l

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 157/83, a-h 21/6 vom 23.11.1983 der Hoechst AG, Packmittel - Entwicklung - Eingangskontrolle D 207, 6230 Frankfurt/Main 80, einer Bauartprüfung, vergleichbar den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 6HA1/X1.6/250...../D/BAM 2278 - SL  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,6 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I, II oder III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut Wasser, Dichte 1,0 g/cm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüffüllgut Wasser.
- Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Die Zulassung ersetzt die Zulassung D/03 2278/1A1 vom 07.06.1984 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

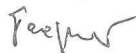
Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2434/5H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 590

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

#### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 97 952, Vgab 90 vom 20.08.1982, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind. Die Fertigung nach den im Schreiben Dr. B/Bae. der Bischof + Klein GmbH & Co. vom 01.07.1986 genannten Maßen ist zulässig.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H4/Y26/S/...../D/BAM 2434 - B + K  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,2 kg/Liter  
Bruttomasse 25,4 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2434/5H2 vom 17.08.1984 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Fachgruppe 1.5  
Gefahrtumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2442/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 695

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrtverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrtänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrtverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrtänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrtverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrtänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

### 3. Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung, Gefäß aus Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl.  
Nennvolumen: 205 l

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 164/83, a-h 21/6 vom 20.12.1983 der Hoechst AG, Packmittel - Entwicklung - Eingangskontrolle D 207, 6230 Frankfurt/Main 80, einer Bauartprüfung, vergleichbar den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 6HA1/XL.6 Y2.4 Z3.6/250...../D/BAM 2442 - SL  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,6 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 2,4 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II), 3,6 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüffüllgut

Wasser, Dichte 1,0 g/cm<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüffüllgut Wasser.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrtgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Die Zulassung ersetzt die Zulassung D/03 2442/1A1 vom 21.08.1984 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrtumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2504/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 697

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk  
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG  
Postfach 26 44  
4900 Herford

3. Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung, Gefäß aus Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl  
Nennvolumen: 60 l

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100694 Vgab 63 vom 14.06.1984 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Pionierstr. 10, 4950 Minden, einer Bauartprüfung, vergleichbar den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - FM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985), unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 6HA1/X/250...../D/BAM 2504 - SL  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), FM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II), 2,7 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüföllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

Die Dichte der Füllgüter darf beim Nachweis der chemischen Verträglichkeit durch Zuordnung zum Prüföllgut

Wasser, Dichte 1,0 g/cm<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das Prüföllgut Wasser.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Die Zulassung ersetzt die Zulassung D/03 2504/1A1 vom 08.10.1984 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Dieser Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum

**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2611/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 150  
1.5/40 208

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Metasco  
Chemisch-Technische Produkte GmbH  
Aarstraße 1  
6200 Wiesbaden

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Sack aus Kunststoffolie)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 37/4 vom 03.03.1984 der Europa Carton AG, TA Zentral-labor, 2000 Hamburg 70, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundes-anzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus- setzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festge- legten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpak- kungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4G/X21/S/...../D/BAM 2611 - E.C.A.  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gef- ährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor- schriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungs- gruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 21,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Ei- genschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüll- güter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwa- chung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährli- cher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstel- len, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen dem- jenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/ befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und See- verkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2611/4G1 vom 04.01.1985 der Metasco GmbH, Aarstr. 1, 6200 Wiesbaden.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
*A. Roesler*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

2. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2514/5N1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 069  
3.3/6894

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut- änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut- änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenz- überschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahr- gutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

2. Antragsteller

SVD Verpackungen GmbH  
Postfach 14 55  
4422 Ahaus 1

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie mit zusätzlichen Lagen aus Kraftsack- papier und einem Spinnvlies.

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfber- richt Nr. 100 253 Vgab 90 vom 03.02.1984 der Deutschen Bundes- bahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, 4950 Minden/W. unter Einschuß der im Antragsschreiben Sch/0s vom 21.02.1989 beschriebene Sackbauart, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesan- zeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus- setzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festge- legten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpak- kungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeich- nen:

u n 5H4W/Y51/S/...../D/BAM 2514 - SVD  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 50,4 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung sowie den Zulassungsschein Nr. D/03 2514/5N1 vom 10.10.1984 der SVD Verpackungen GmbH, 4422 Ahaus 1

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26.02.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

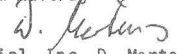
Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. D. Mertens

## 2. Neufassung

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2554/5N1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 070  
3.3/7022

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985,

(BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

SVD Verpackungen GmbH  
Postfach 14 55  
4422 Ahaus 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie mit zusätzlichen Lagen aus Kraftsackpapier

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 561 Vgab 90 vom 24.04.1984 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung für Mechanik, 4950 Minden/W., einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 5H4W/Y26/S/...../D/BAM 2554 - SVD  
(n) (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 25,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.



- 10.2 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung sowie den Zulassungsschein Nr. D/03 2554/5N1 vom 12.10.1984 der SVD Verpackungen GmbH, 4422 Ahaus.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 28.02.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

*D. Mertens*  
Dipl.-Ing. D. Mertens

## 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2637/5H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 591

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 92 564, Vgab 90 vom 26.09.1978, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H4/Y26/S/...../D/BAM 2637 - B + K  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,2 kg/Liter  
Bruttomasse 25,2 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16; 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2637/5H2 vom 21.02.1985 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

*A. Roesler*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler


1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 2929/5M2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 369  
1.5/41 166

Gemäß Antrag der Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH u. Co.,  
Postfach 11 60, 4540 Lengerich, vom 08.08.1989 wird die Nummer 7.  
Kennzeichnung des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Ver-  
packungen sind dauerhaft und gut sichtbar auch wie folgt zu  
kennzeichnen:

 5M1/Z21/S/...../D/BAM 2929 - B + K  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
Nr. D/BAM 2929/5M2 der Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH u. Co.,  
4540 Lengerich, vom 14.11.1986.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungs-  
blatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin"  
(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

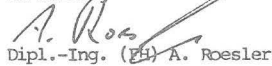
Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Nachtrag zur 1. Neufassung  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 2963/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 662  
1.5/41 955

Gemäß Antrag vom 15.02.1990 und dem Laboratoriumsbericht vom  
09. Januar 1990 des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V., For-  
schungsstelle, Hilpertstr. 22, 6100 Darmstadt, wird die Nr. 4.  
- Anforderungen an die Bauart - wie folgt erweitert:

Die Bauart kann auch, wie in dem Laboratoriumsbericht  
Nr. 752/90 vom 09. Januar 1990 beschrieben, gefertigt  
werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
Nr. D/BAM 2963/4G der Diversey GmbH, Postfach 13 07, 6719 Kirchheim-  
bolanden, vom 24. August 1987.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungs-  
blatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin"  
(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26. März 1990  
Unter den Eichen 87

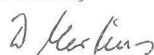
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 2965/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43383


Gemäß Antrag der Fa. Zeller + Gmelin GmbH u. Co., Postfach 1365,  
7332 Eislingsen vom 27.11.1989 wird die Nummer 4. Anforderungen an  
die Bauart, sowie Nr. 7. Kennzeichnung wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß auch den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr. 148/9 vom 23.8.1989 des Zentrallabors der Europa  
Carton AG, 2000 Hamburg 70 einer Bauartprüfung nach  
den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der  
Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher  
Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesan-  
zeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Ver-  
packungen sind dauerhaft und gut sichtbar auch wie folgt zu  
kennzeichnen:

 4G/Y16/S/...../D/BAM 2965 - E.C.A.  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr.  
D/BAM 2965/4G der Zeller + Gmelin GmbH u. Co., Postfach 1365,  
7332 Eislingsen vom 16.02.1987.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungs-  
blatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin"  
(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 22. Februar 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 3173/1H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43373

Gemäß Antrag der Gebr. Otto KG, Postfach 1460, 5910 Kreuztal, vom  
14.08.1989 wird die Nr. 4 Anforderungen an die Bauart des Zulassungs-  
scheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart:

Gemäß Schreiben der Gebr. Otto KG, Postfach 1460, 5910 Kreuztal,  
vom 14.08.1989 sowie Kunststoffdatenblatt der Isowa GmbH,  
5900 Siegen-Langenholdings., und der KKT GmbH, 5912 Hilchenbach,  
können der Verschluß sowie die Deckeldichtung auch, wie in der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM),  
Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, überprüft, ausgeführt  
werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
Nr. D/BAM 3173/1H2 der Gebr. Otto KG, 5910 Kreuztal, vom 04.02.88.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## 1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3179/1H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43372

Gemäß Antrag der Gebr. Otto KG, Postfach 1460, 5910 Kreuztal, vom 14.08.1989 wird die Nr. 4 Anforderungen an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

### 4. Anforderungen an die Bauart:

Gemäß Schreiben der Gebr. Otto KG, Postfach 1460, 5910 Kreuztal, vom 14.08.1989 sowie Kunststoffdatenblatt der Isowa GmbH, 5900 Siegen-Langenhödingh, und der KKT GmbH, 5912 Hilchenbach, können der Verschluss sowie die Deckeldichtung auch, wie in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, überprüft, ausgeführt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3179/1H2 der Gebr. Otto KG, 5910 Kreuztal, vom 04.03.1988.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13. März 1990

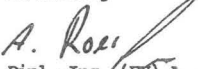
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3457/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43225

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2858).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Dipl.-Ing. Wilhelm Schmidt  
Armaturen - Apparatebau  
Postfach 11 36

6104 Seeheim-Jugenheim

### 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 25 Liter bzw. 50 Liter

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungsbericht Nr. 1./42163 vom 19. Juni 1989 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A1/X/250/...../D/BAM 3457 - WS  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm³ (Verpackungsgruppe I, II und III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55° C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

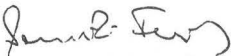
10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. Dezember 1989


Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

  
Dr.-Ing. Schulz-Förberg  
Direktor und Professor

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

  
Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3458/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43226

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2858).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Dipl.-Ing. Wilhelm Schmidt  
Armaturen - Apparatebau  
Postfach 11 36

6104 Seeheim-Jugenheim

3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 200 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungsbericht Nr. 1./42164 vom 04. August 1989 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u	1A1/Y1.5/150/...../D/BAM 3458 - WS
n	(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,5 g/cm³ (Verpackungsgruppe II und III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55° C darf 100 kPa nicht überschreiten-

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

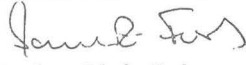
10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und See-

verkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. Dezember 1989  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

  
Dr.-Ing. Schulz-Forberg,  
Direktor und Professor

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

  
Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

1. Nachtrag zum


## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3471/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 482

Gemäß Antrag der Firma Haarmann & Reimer GmbH, Postfach 1253 in 3450 Holzminden, vom 10.10.1989, sowie Werkstoffdatenblatt der Europa Carton AG, Zentrallabor, 2000 Hamburg 70, vom 27.11.1989, wird die Kennzeichnung Nr. 7 wie folgt erweitert:

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar auch wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/X\*/S/...../D/BAM 3471 - \*\*)  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttonasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen:

HOW für Holfelder Werke GmbH u. Co. KG  
Postfach 1220  
6837 St. Leon-Rot 1

E.C.A. für Europa Carton AG  
Postfach 70 05 29  
2000 Hamburg 70

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3471/4G der Haarmann & Reimer GmbH, Postfach 1253 in 3450 Holzminden, vom 24.05.1989.

- 10.3 Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 28. März 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

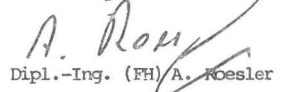
Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## 1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3574/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 316

Die Nummer 1. Rechtsgrundlagen des Zulassungsscheines wird wie folgt erweitert:

### 1. Rechtsgrundlagen

1.4 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), Ausnahme Nr. E 46, in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2095).

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3574/1A2 der Rietbergwerke GmbH und Co. KG, Bahnhofstr. 5, 4835 Rietberg 1, vom 29.11.1989.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30. März 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

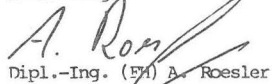
Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3581/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 179

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

Bayer AG  
PH-Packungstechnologie  
Geb. D 203  
5090 Leverkusen

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Glas)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 87/57042-7 vom 27.06.1988 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y14/S/...../D/BAM 3581 - SEYFERT  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVSe solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 13,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 3581/4G vom 30. November 1989.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesen Zulassungsschein liegt eine Archivmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag  
*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
*A. Roesler*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3582/4H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43217

1. Rechtsgrundlagen

1. Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 28. September 1985 (BGBI I, Seite 1925), Anlage 1, Ausnahme Nr. S 61, in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 24. August 1987 (BGBI. I, Seite 2095).

2. Antragsteller

INFA LENTJES GmbH  
Vinklöther Mark 16  
4600 Dortmund 30

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff  
Nennvolumen: 60 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 481, Vgab 40 vom 19.07.1989 der Versuchsanstalt Minden der Deutschen Bundesbahn, Abt. Mechanik, 4950 Minden/Westf. und Hygienischem Fach-Gutachten vom 10.10.1988 der Gemeinschaftspraxis für Laboratoriumsmedizin, 4600 Dortmund 1, einer Bauartprüfung nach Nr. 2.1.4. der Ausnahme Nr. S 61 unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4H2/Y20/S/...../D/BAM 3582 - IL  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

Jedes Versandstück muß zusätzlich deutlich und haltbar folgende Aufschrift tragen: "Höchstzulässiges Füllgewicht 18 kg."

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

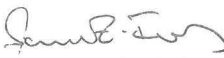
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse darf 19,5 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.2 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. Dezember 1989  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

  
Dr.-Ing. Schulz-Forberg  
Direktor und Professor

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

  
Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3588/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 143

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

Burdosa  
Fischbach 3  
6305 Buseck 1

#### 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 25 bzw. 50 Liter

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 1.5/43144 vom 28.02.1990 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A1/Y/250/...../D/BAM 3588 - BU  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III), nicht überschreiten.
- Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14. März 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Im Auftrag  
*Hübner*

Im Auftrag  
*Haackes*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staackes

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III), nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3589/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 679

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Burdosa  
Fischbach 3  
6305 Buseck 1

3. Beschreibung der Bauart

raß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 200 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 1.5/43145 vom 06.03.1990 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A1/Y/150/...../D/BAM 3589 - BU  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

1000 Berlin 45; den 14. März 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Im Auftrag  
*Hübner*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
*Haackes*

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staackes

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3590/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 829

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).



2. Antragsteller

Goldwell GmbH  
Postfach 13 01 09  
6100 Darmstadt 13

1000 Berlin 45, den 20. Februar 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag

*Hübner*

*Stacks*

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 18/1987 vom 20.01.1987 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V., Hilpertstr. 22, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Stacks

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3591/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 830

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y 5/S/...../D/BAM 3590 - ANK  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse: 4,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

2. Antragsteller

Goldwell GmbH  
Postfach 13 01 09  
6100 Darmstadt 13

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Aluminium)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 319/88 vom 30.05.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V., Hilpertstr. 22, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y 3/S/...../D/BAM 3591 - ANK  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVSee/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse: 2,1 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 20. Februar 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Staacks

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3592/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 831

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Goldwell GmbH  
Postfach 13 01 09  
6100 Darmstadt 13

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Aluminium)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 320/88 vom 30.05.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V., Hilpertstr. 22, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y 2/S/...../D/BAM 3592 - AWK  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVSee/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse: 1,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 20. Februar 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Staacks

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3593/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 832

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), in der Fassung der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

Goldwell GmbH  
Postfach 13 01 09  
  
6100 Darmstadt 13

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 360/87 vom 26.06.1987 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V., Hilpertstr. 22, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 1574 vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y 11/S/...../D/BAM 3593 - AWK  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse: 10,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 20. Februar 1990

Unter den Eichen 87

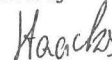
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Staacks

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3594/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 240

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Röhm GmbH  
Chemische Fabrik  
Postfach 42 42  
6100 Darmstadt 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Kisten aus Pappe)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 17/89 vom 05.05.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 1220, 6718 Grünstadt 3 einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/X6/S/ ...../D/BAM 3594 - WSG  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 5,8 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 22.02.1990


Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)


Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) Staacks

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3595/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 390

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Kurt Vogelsang GmbH  
Postfach 11 40  
6954 Hassmersheim

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe.

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 vom 29.06.1987 der Wellpappe Wiesloch, Zweigniederlassung der Hofelder Werke GmbH u. Co. KG, Postfach 12 60, 6837 St. Leon-Rot 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von

Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3596/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen: 1.5/42 950

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y5/S/ ...../D/BAM 3595 - HOW  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 4,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

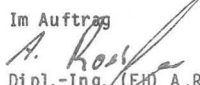
1000 Berlin 45, den 22.02.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. H. W. Hibner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Europa Carton AG  
Spitaler Str. 11

2000 Hamburg 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 6/9-1 vom 06.03.1989 der Europa Carton AG, Technische Abt., Zentrallabor, Postfach 70 05 29, 2000 Hamburg 70, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y 4/S/ ...../D/BAM 3596 - E.C.A.  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 3,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 27. Februar 1990

Unter den Eichen 87

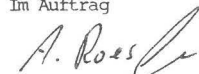
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3597/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 227

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

Europa Carton AG  
Spitaler Str. 11  
2000 Hamburg 1

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 6/9-2 vom 16.05.1989 der Europa Carton AG, Technische Abt., Zentrallabor, Postfach 70 05 29, 2000 Hamburg 70, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y 4/S/...../D/BAM 3597 - E.C.A.  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 3,2 Kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 27. Februar 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3598/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 190-1

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

E. Merck  
Postfach 41 19  
6100 Darmstadt

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoffolie)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4G 2/89 vom 20.06.89 der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/X \*) /S/...../D/BAM 3598- \*\*)  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse aufgerundet (ganzzahlig) in kg unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen, und zwar:

Zewawell für: Zewawell AG u. Co. KG  
PWA-Verpackungswerke  
Postfach 81 03 20  
6800 Mannheim 81

WEBI für: Wellpappenwerke Biebesheim  
GmbH u. Co  
Postfach 1220 - Industriegebiet  
6080 Biebesheim am Rhein

HOW für: Holfelder Werke GmbH  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 1260  
6837 St. Leon-Rot 1

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 10,0 kg für den Kopf  
Bruttomasse 60,0 kg für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26.03.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

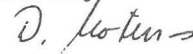
Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3599/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 190-2

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

E. Merck  
Postfach 41 19  
6100 Darmstadt

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoffolie)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4G 2/89 vom 20.06.89 der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/Y \*) /S/...../D/BAM 3599- \*\*  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse aufgerundet (ganzzahlig) in kg unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen, und zwar:

Zewawell für: Zewawell AG u. Co. KG  
PWA-Verpackungswerke  
Postfach 81 03 20  
6800 Mannheim 81

WEBI für: Wellpappenwerke Biebesheim  
GmbH u. Co  
Postfach 1220 - Industriegebiet  
6080 Biebesheim am Rhein

HOW für: Holfelder Werke GmbH  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 1260  
6837 St. Leon-Rot 1

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVSee/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 14,5 kg für den Kopf  
Bruttomasse 85,0 kg für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26.03.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3600/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 189-1

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

E. Merck  
Postfach 41 19  
6100 Darmstadt

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoffolie)



#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4G 1/89 vom 20.06.89 der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/X \*) /S/...../D/BAM 3600 - \*\*  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse aufgerundet (ganzzahlig) in kg unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen und zwar:

Zewawell für: Zewawell AG u. Co KG  
PWA - Verpackungswerke  
Postfach 81 03 20  
6800 Mannheim 81

WEBI für: Wellpappenwerke Biebesheim GmbH u. Co  
Postfach 12 20 - Industriegebiet  
6080 Biebesheim am Rhein

HOW für: Hofelder Werke GmbH  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 12 60  
6837 St. Leon-Rot 1

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 6,6 kg für den Kopf  
Bruttomasse 40,0 kg für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) sowie in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.03.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.5.4  
Verpackungen

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. H. W. HÜBNER  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. D. Mertens

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3601/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 189-2

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

E. Merck  
Postfach 41 19  
6100 Darmstadt

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoffolie)

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4G 1/89 vom 20.06.89 der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

1000 Berlin 45, den 19.03.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y \*) /S/...../D/BAM 3601 - \*\*)  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse aufgerundet (ganzzahlig) in kg unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen und zwar:

Zewawell für: Zewawell AG u. Co KG  
PWA - Verpackungswerke  
Postfach 81 03 20  
6800 Mannheim 81

WEBI für: Wellpappenwerke Biebesheim GmbH u. Co  
Postfach 12 20 - Industriegebiet  
6080 Biebesheim am Rhein

HOW für: Holfelder Werke GmbH  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 12 60  
6837 St. Leon-Rot 1

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 6,6 kg für den Kopf  
Bruttomasse 57,0 kg für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Hübner  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Mertens  
Dipl.-Ing. D. Mertens

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3602/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 191-1

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

2. Antragsteller

E. Merck  
Postfach 41 19  
6100 Darmstadt

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoffolie)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4G 3/89 vom 20.06.89 der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/X \*) /S/...../D/BAM 3602 - \*\*)  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse aufgerundet (ganzzahlig) in kg unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen, und zwar:

Zewawell für: Zewawell AG u. Co. KG  
PWA-Verpackungswerke  
Postfach 81 03 20  
6800 Mannheim 81

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3603/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 191-2

WEBI für: Wellpappenwerke Biebesheim  
GmbH u. Co  
Postfach 1220 - Industriegebiet  
6080 Biebesheim am Rhein

HOW für: Holfelder Werke GmbH  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 1260  
6837 St. Leon-Rot 1

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 30,0 kg für den Kopf  
Bruttomasse 75,0 kg für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 27.03.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

E. Merck  
Postfach 41 19  
6100 Darmstadt

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff, Sack aus Kunststoffolie)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4G 3/89 vom 20.06.89 der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y \*) /S/...../D/BAM 3603 - \*\*)  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse aufgerundet (ganzzahlig) in kg unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

\*\*) An dieser Stelle ist das Kurzzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen, und zwar:

Zewawell für: Zewawell AG u. Co. KG  
PWA-Verpackungswerke  
Postfach 81 03 20  
6800 Mannheim 81

WEBI für: Wellpappenwerke Biebesheim  
GmbH u. Co  
Postfach 1220 - Industriegebiet  
6080 Biebesheim am Rhein

HOW für: Holfelder Werke GmbH  
Wellpappe Wiesloch  
Postfach 1260  
6837 St. Leon-Rot 1

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse 37,5 kg für den Kopf  
Bruttomasse 105,5 kg für den Fuß der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 28.03.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. D. Mertens

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3604/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 310

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

BASF AG  
DLL/VD-J660

6700 Ludwigshafen

## 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 30 Liter bis 60 Liter

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89/1 SDR vom 02.05.1989 der BASF AG, Fachreferat DLL/VP, 6700 Ludwigshafen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A2/Y 105/S/...../D/BAM 3604 - BLB  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 105 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3605/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 360

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Shell Agrar GmbH u. Co. KG  
Postfach 300  
6507 Ingelheim am Rhein

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff).

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 237/89 vom 08.06.1989 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e.V., 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Z26/S/...../D/BAM 3605 - WEBI  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 25,2 kg.
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3607/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43134

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Europa Carton AG  
Spitaler Str. 1  
2000 Hamburg 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 534 u. 535/88 vom 26.10.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/y\*/S/...../D/BAM 3607 - E.C.A.  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\* An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen; dabei ist auch nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 4,2 kg  
Bruttomasse: 3,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

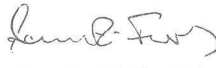
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.


1000 Berlin 45, den 13. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

  
Dr.-Ing. B. Schulz-Forberg  
Direktor und Professor

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3608/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43135

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Europa Carton AG  
Spitaler Str. 1  
2000 Hamburg 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 536 u. 537/88 vom 26.10.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Y\*/S/...../D/BAM 3608 - E.C.A.  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\* An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen; dabei ist auch nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSe/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse: 5,4 kg  
Bruttomasse: 4,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

*Schulz-Förberg*

*Hübner*

Dr.-Ing. B. Schulz-Förberg  
Direktor und Professor

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3609/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43136

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

2. Antragsteller

Europa Carton AG  
Spitaler Str. 1  
2000 Hamburg 1

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 538/88 vom 26.10.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie, 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Y8/S/...../D/BAM 3609 - E.C.A.  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für ge-

fährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 7,9 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Dr.-Ing. B. Schulz-Forberg  
Direktor und Professor

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3610/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 361

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVSt), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985

(BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Shell Agrar GmbH u. Co. KG  
Postfach 300  
6507 Ingelheim am Rhein

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Kanister aus Kunststoff).

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 3/90 vom 22.03.1990 der Wellpappenfabrik GmbH Sausenheim, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/YL3/S/...../D/BAM 3610 - WSG  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 12,6 kg.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.



- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

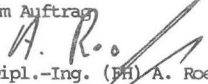
1000 Berlin 45, den 12. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3611/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 566

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).
- 1.4 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), Ausnahme Nr. E 46, in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2095).

### 2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
Postfach 23 29  
4835 Rietberg 1

### 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 250 Liter

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 2741 vom 05.12.1989 der Beratungs- und Forschungsstelle für Versandverpackung e. V. (BFSV), Institut für Export-Verpackung an der FH Hamburg (IFE), 2050 Hamburg 80, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den

serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 1A2/X/250/...../D/BAM 3611 - rietberg/E46  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I, II oder III) nicht überschreiten.  
Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 167 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30. März 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3612/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 565

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).
- 1.4 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), Ausnahme Nr. E 46, in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2095).

## 2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
Postfach 23 29  
4835 Rietberg 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 250 Liter

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 2741 vom 05.12.1989 der Beratungs- und Forschungsstelle für Versandverpackung e. V. (BFSV), Institut für Export-Verpackung an der FH Hamburg (IFE), 2050 Hamburg 80, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A2/X/400/...../D/BAM 3612 - rietberg/FA6  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I, II oder III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 267 kPa nicht überschreiten.

## 8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfverfahren für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesen Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)


Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3613/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 364

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 28/89 vom 21.07.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y14/S/...../D/BAM 3613 - WSG  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 13,8 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Hübner  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

A. Roesler  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3614/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 365

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Kanister aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 29/89 vom 21.07.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y10/S/...../D/BAM 3614 - WSG  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 9,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. März 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
*A. Roesler*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3615/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 366

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Kanister aus Kunststoff)

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 30/89 vom 21.07.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Z26/S/...../D/BAM 3615 - WSG  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 25,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.


10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.


Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3616/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 367

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 31/89 vom 21.07.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/Y8/S/...../D/BAM 3616 - WSG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 7,9 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

### 8.4 -

- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. März 1990  
Unter den Eichen 87

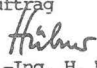
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

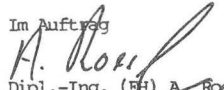
Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3617/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 368

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 32/89 vom 21.07.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1  
n 4G/Y22/S/...../D/BAM 3617 - WSG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 21,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag  
*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
*A. Roesler*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3618/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 405

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Kanister aus Kunststoff und Flaschen aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 38/89 vom 30.08.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Z9/S/...../D/BAM 3618 - WSG  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 8,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag  
*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregistrationsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
*A. Roesle*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesle

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3619/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 404

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Ciba-Geigy GmbH  
Postfach 11 03 53

6000 Frankfurt/Main 11

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Kanister aus Kunststoff und Flasche aus Kunststoff)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 37/89 vom 31.08.1989 der Wellpappenfabrik GmbH, Sausenheim, Postfach 12 20, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Z7/S/...../D/BAM 3619 - WSG  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 6,9 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. März 1990

Unter den Eichen 87

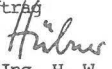
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3620/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 403

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Wellpappenfabrik GmbH  
Leiningerstr.  
6718 Grünstadt 3

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 39/89 vom 30.08.89 der Wellpappenfabrik GmbH Sausenheim, Postfach 1220, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/X2/S/ ...../D/BAM 3620 - WSG  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 2 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29.03.1990

Unter den Eichen 87


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3621/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 664

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Elida-Gibbs GmbH  
Postfach 12 61  
2150 Buxtehude

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe.

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 38/8-3 vom 12.09.1988 der Europa Carton AG, TA Zentrallabor, 2000 Hamburg 70, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u	4G/Y5/S/ .....	/D/BAM 3621 - E.C.A.
n	(Herstellungs-	datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 4,1 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

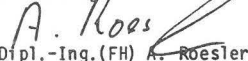
1000 Berlin 45, den 29.03.1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3622/5H4  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 657

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Rheinische Kunststoffwerke GmbH  
Postfach 19 38  
6520 Worms

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie (Bauartreihe: a), b), c))

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. FS 2/85 vom 25.03.1985 der BASF AG, Ludwigshafen, sowie dem Schreiben der Rheinischen Kunststoffwerke GmbH, Kalefeld/Echte, vom 05.03.1990 und 12.03.1990 beigefügten Werkstoffdaten einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H4/Y51/S/...../D/BAM 3622 - RKW  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSe/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte Bauart a) 0,73 g/cm³, b) 1,53 g/cm³, c) 2,47 g/cm³.  
Bruttomasse 50,4 kg.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 Das Verhältnis "Länge:Breite" der geprüften und zugelassenen Bauart darf den Wert "1,23:1,0" nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 70 2809/5H4 vom 30.12.1985 der BASF AG, Ludwigshafen.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag

Staaacks

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staacks

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3624/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 418

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2062).

2. Antragsteller

Paul Emil Hoesch GmbH & Co. KG  
Wellpappenfabrik  
Postfach 10 08 63  
5160 Dören

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 022/5/04/89 vom 21.09.1989 der HCH. Sieger GmbH & Co. KG, Zentrallabor, Postfach 13 53, 5352 Zülpich, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y4/S/...../D/BAM 3624 - HO  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 3,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesen Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag  
*A. Roesler*  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

### ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3625/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 419

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVSt), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Paul Emil Hoesch GmbH & Co. KG  
Wellpappenfabrik  
Postfach 10 08 63  
5160 Dören

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 023/5/05/89 sowie Nr. 024/5/06/89 vom 21.09.1989 der HCH. Sieger GmbH & Co. KG, Zentrallabor, Postfach 13 53, 5352 Zülpich, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/X \*/S/...../D/BAM 3625 - HO  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse für den Kopf der Baureihe: 35 kg  
Bruttomasse für den Fuß der Baureihe: 33 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02. April 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*

*A. Roesler*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3626/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 380

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

### 2. Antragsteller

Paul Emil Hoesch GmbH & Co. KG  
Wellpappenfabrik  
Postfach 10 08 63  
5160 Düren

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 88/57122-12 vom 02.08.1989 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinie für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y27/S/...../D/BAM 3626 - HD  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 26,4 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02. April 1990  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*

*A. Roesler*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3627/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 381

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Paul Emil Hoesch GmbH & Co. KG  
Wellpappenfabrik  
Postfach 10 08 63  
5160 Düren

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung  
(Sack aus Kunststoffolie)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 88/57122-9, -10, -11 vom 02.08.89 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y \*)/S/...../D/BAM 3627 - HO  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse, aufgerundet auf die nächsthöhere, ganzzahlige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse für den Kopf der Baureihe: 25,6 kg  
Bruttomasse für den Fuß der Baureihe: 15,4 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

3.4 -

- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

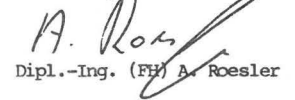
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3630/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 258

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

ASSIWELL Lübeck GmbH  
Verpackungswerk  
Postfach 13 08  
2400 Lübeck 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung  
(Kanister aus Weißblech)

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 130/89 vom 10.03.1989 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e. V. einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/X12/S/...../D/BAM 3630 - AWL  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 12,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Staaacks

Dipl.-Ing. (FH) Anrea Staacks

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3631/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 925

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Goldwell AG  
Postfach 13 01 09  
6100 Darmstadt 13

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis bzw. Nachtrag zum Prüfungszeugnis Nr. 423/89 vom 16.10.89 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e. V., 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y3/S/...../D/BAM 3631 - WEBI  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 2,6 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 04. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*

*A. Roesler*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3632/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/42 838

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

Carbo-Tech  
Gesellschaft für Bergbau-  
und Industrieprodukte mbH  
Postfach 13 01 40  
4300 Essen 13

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 41/88 vom 12.01.88 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e. V., 6100 Darmstadt, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y20/S/...../D/BAM 3632 - Gi  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 19,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 04. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*

*A. Roesler*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3633/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 362

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Deutsche ICI GmbH  
Emil-von-Behring-Str. 2  
6000 Frankfurt/Main 50

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Kanister aus Kunststoff)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 34/89 vom 07.08.88 der Wellpappenfabrik GmbH Sausenheim, Postfach 1220, 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y27/S/...../D/BAM 3633 - WSG  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 26,6 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 05. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

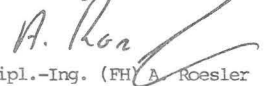
Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3634/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 162

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
Postfach 10 06 46

4019 Monheim/Rheinl.

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Flaschen aus Kunststoff, Flaschen aus Aluminium)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 88/57086-15 vom 15.03.1989 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den



"Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3635/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 468

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/X6/S/...../D/BAM 3634 - SEYFERT  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 6,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüföllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. A. Roesler

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
Postfach 10 06 46

4019 Monheim/Rheinl.

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 88/57122-1 vom 02.08.1989 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y16/S/...../D/BAM 3635 - SEYFERT  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 15,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüföllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. April 1990

Unter den Eichen 87

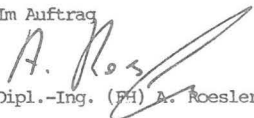
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3636/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 469

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
Postfach 10 06 46

4019 Monheim/Rheinl.

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie)

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 88/57122-2 vom 02.08.1989 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y22/S/...../D/BAM 3636 - SEYFERT  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 21,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3637/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 470

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Seyfert Wellpappe GmbH & Co.  
Postfach 10 06 46  
4019 Monheim/Rheinl.

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 88/57122-3 vom 02.08.1989 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Werkstofftechnik 2.3, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y26/S/...../D/BAM 3637 - SEYFERT  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/ GGVS/ GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 25,8 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar

sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/ befüllt, bekannt sind.
- ## 10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3638/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 549

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

HCH. Sieger GmbH & Co. KG  
Papier- und Wellpappenwerke  
Neumarkt 12  
5000 Köln 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Glas)

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem Prüfbericht Nr. 038/3/02/89 vom 06.11.1989 der Firma HCH. Sieger

GmbH & Co. KG, Zentrallabor, Postfach 13 53, 5352 Zülpich, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3639/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 647

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 4G/Y14/S/...../D/BAM 3638 - HS 3  
(n) (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 13,7 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumtschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. D. Mertens

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

HCH. Sieger GmbH & Co. KG  
Papier- und Wellpappenwerke  
Neumarkt 12  
5000 Köln 1

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem Prüfbericht Nr. 048/2/20/90 vom 15.01.1990 der Firma HCH. Sieger GmbH & Co. KG, Zentrallabor, Postfach 13 53, 5352 Zülpich, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 4G/Y7/S/...../D/BAM 3639 - HS 2  
(n) (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 7,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen sowie entsprechend dem Prüfplan für im Umlauf befindliche Behälter vom 02.04.90 der Fa. Burdosa, 6305 Buseck 1, überprüft worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A1/Y/250/...../D/BAM 3641 - BU  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,8 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 170 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der im Umlauf befindlichen Verpackungen nach dieser Bauart muß vergleichbar den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden. Dazu gilt der Prüfplan der Fa. Burdosa vom 02. April 1990.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein gilt nur für die von der Fa. Burdosa, 6305 Buseck 1, hergestellten 25 Liter- und 50 Liter-Behälter, die in der Liste der Odoriemittelbehälter vom 02. April 1990 mit ihren jeweiligen Fabrik-Nrn. aufgeführt sind.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

A. Großnick  
Technischer Angestellter

1000 Berlin 45, den 09. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*

*D. Mertens*

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. D. Mertens

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3641/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 668

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Fa. Burdosa  
Fischbach 3  
6350 Buseck 1

3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 25 Liter und 50 Liter

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 1.5/43 144 vom 28.02.1990 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, unter Einschluss der Angaben im Antrag vom 26.01.1990 (Typen 25 und 50 Liter) einer Bauartprüfung nach

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3642/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 669

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Fa. Burdosa  
Fischbach 3  
6350 Buseck 1

## 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 200 Liter

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 1.5/43 145 vom 06.03.1990 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, unter Einschluss der Angaben im Antrag vom 26.01.1990 (Typ 200 Liter) einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen sowie entsprechend dem Prüfplan für in Umlauf befindliche Behälter vom 02.04.1990 der Fa. Burdosa, 6305 Buseck 1, überprüft worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n  
IA1/Y/150/...../D/BAM 3642 - BU  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüföllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

8.6 Die Überwachung der im Umlauf befindlichen Verpackungen nach dieser Bauart muß vergleichbar den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden. Dazu gilt der Prüfplan der Fa. Burdosa vom 02. April 1990.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein gilt nur für die von der Fa. Burdosa, 6305 Buseck 1, hergestellten 200 Liter-Behälter, die in der Liste der Odoriermittelbehälter vom 02. April 1990 mit ihren jeweiligen Fabrik-Nr. aufgeführt sind.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

*A. Graßnick*  
A. Graßnick  
Technischer Angestellter

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3643/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 384

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Wellpappenwerk Biebesheim GmbH & Co.  
Postfach 12 20  
6883 Biebesheim/Rhein

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Säcke aus Kunststoffolie)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. WK 29/82/790 1036 vom 26.10.82 des Fachreferates D-DLL/VP - D 102 Produktschutz der BASF AG, Ludwigshafen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Die Technologischen Werte der Wellpappe müssen dem Datenblatt zum Aktenzeichen Nr. 1.5/43 384 vom 06.09.1989 des Wellpappenwerkes Biebesheim GmbH & Co. entsprechen.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/X16/S/...../D/BAM 3643 - WEBI  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 15,7 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1732/4G1 vom 10.05.1983 der BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

*Hübner*  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

*A. Gnaßnick*  
A. Gnaßnick

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3644/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 385

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

Wellpappenwerk Biebesheim GmbH & Co.  
Postfach 12 20  
6883 Biebesheim/Rhein

### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Säcke aus Kunststoffolie)

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. WK 31/82/790 1044 vom 26.10.82 des Fachreferates D-DLL/VP - D 102 Produktschutz der BASF AG, Ludwigshafen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Die Technologischen Werte der Wellpappe müssen dem Datenblatt zum Aktenzeichen Nr. 1.5/43 385 vom 06.09.1989 des Wellpappenwerkes Biebesheim GmbH & Co. entsprechen.

### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/X27/S/...../D/BAM 3644 - WEBI  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 26,4 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1744/4G1 vom 26.05.1983 der BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)


Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

  
A. Graßnick

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3645/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 386

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS/See), vom 27. Juni

1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-  
änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1270).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und  
grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen  
(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985,  
(BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-  
änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen  
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985  
(BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahr-  
gutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Wellpappenwerk Biebesheim GmbH & Co.  
Postfach 12 20  
6883 Biebesheim/Rhein

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen  
(Säcke aus Kunststoffolie)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfber-  
icht Nr. WK 28/82/790 1032 vom 26.10.82 des Fachreferates  
D-DLL/VP - D 102 Produktschutz der BASF AG, Ludwigshafen,  
einer Bauartprüfung vergleichbar mit bzw. nach den "Richtlinien  
für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von  
Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-  
schiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a  
vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Die Technologischen Werte der Wellpappe müssen dem Datenblatt  
zum Aktenzeichen Nr. 1.5/43 386 vom 06.09.1989 des Wellpappen-  
werkes Biebesheim GmbH & Co. entsprechen.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden,  
zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den  
serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festge-  
legten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpak-  
kungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/X13/S/...../D/BAM 3645 - WEBI  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und  
entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für  
gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-  
schriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungs-  
gruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen  
nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 12,7 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigen-  
schaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter  
entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte  
Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein  
beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar  
sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit  
den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene  
Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bau-  
art muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung  
Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter



(TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1733/4G1 vom 10.05.1983 der BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

A. Graßnick

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3646/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 518

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBI. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

Wano Schwarzpulver GmbH u. Co  
Kunigunde KG  
3384 Liebenburg 5

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe.

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 124/89 vom 23.3.89 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e.V., 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind. Die Bauart muß den im Schreiben vom 30.10.1989 der HCH-Sieger GmbH u. Co KG, 5040 Brühl aufgeführten Maßen entsprechen.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y28/S/...../D/BAM 3646 - HS4  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 28,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 -
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 25.04.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FM) A. Roesler

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 813/5H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 580

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 95 426, Vgab 90 vom 08.12.1980, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind. Die Fertigung nach den im Schreiben Hf/Bae. der Bischof + Klein GmbH & Co. vom 30.09.1986 genannten Maßen ist zulässig.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H4/Y51/S/...../D/BAM 813 - B + K  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,0 kg/Liter  
Bruttomasse 50,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 813/5H2 vom 25.03.1981 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hibner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 927/5H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 581

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 96 510, Vgab 90 vom 31.07.1981, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H4/Y41/S/...../D/BAM 927 - B + K  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 0,96 kg/Liter  
Bruttomasse 40,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 927/5H2 vom 27.11.1981 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 992/5H1C

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 582

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

#### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

#### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffgewebe, wasserdicht

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 81/6225 vom 25.11.1981 der Bayer AG, Zentralbereich Ingenieur-Verwaltung, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H3/Y51/S/...../D/BAM 992 - B + K  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 0,92 kg/Liter  
Bruttomasse 50,9 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 992/5HLC vom 28.01.1982 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hibner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

## ZULASSUNGSSCHEIN

1. Neufassung zum  
Nr. D/03 1092/5H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 583

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).

1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2862).

#### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

#### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 94 055, Vgab 90 vom 18.12.79, sowie 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 94 055 vom 20.10.1981 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind. Die Fertigung nach den im Schreiben Hf/Bae. der Bischof + Klein GmbH & Co. vom 30.09.1986 genannten Maßen ist zulässig.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 5H4/Y29/S/...../D/BAM 1092 - B + K  
n (Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

#### 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,53 kg/Liter  
Bruttomasse 29,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1092/5H2 vom 10.05.1982 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

u  
n

5H4/Y51/S/...../D/BAM 1202 - B + K  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1202/5H2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 584

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 96 213, Vgab 90 vom 29.06.1981, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Schüttdichte 1,0 kg/Liter  
Bruttomasse 50,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1202/5H2 vom 23.08.1982 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# ZULASSUNGSSCHEIN

1. Neufassung zum  
Nr. D/03 1204/1A4  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 084  
3.3/5277

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

## 2. Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH  
Postfach 420  
3422 Bad Lauterberg

## 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 245 Liter

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 571 Vgab 51 vom 03.05.1982 und 1. Nachtrag vom 09.03.1989 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abteilung für Mechanik, 4950 Minden/W., einer Bauartprüfung nach bzw. vergleichbar den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

## 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 1A2/Y432/S/...../D/BAM 1204 - LB  
n (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

## 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse 432 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

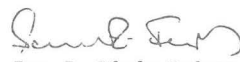
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1204/1A4 vom 31.08.1982 der Fa. Lauterberger Blechwarenfabriken GmbH, 3422 Bad Lauterberg.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.03.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

  
Dr.-Ing. B. Schulz-Forberg  
Direktor und Professor

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

1. Nachtrag zur 1. Neufassung

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1866/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 564  
1.5/43 235

Gemäß Antrag der Fa. Gottlieb Duttenhöfer GmbH & Co. KG, 6733 Hassloch/Pfalz, vom 12.12.1989 wird die Nummer 4. Anforderungen an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

Gemäß 1. Nachtrag zum Bericht 98376, Vgab 50 vom 08.03.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abt. für Mechanik, 4950 Minden, kann der Verschluss für die Bauart auch wahlweise wie dort beschrieben ausgeführt werden.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung Zulassungsschein Nr. D/03 1866/1A1 der Gottlieb Duttenhöfer GmbH & Co. KG, Postfach 11 61, 6733 Hassloch/Pfalz.

Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht

1000 Berlin 45, den 04. Mai 1990

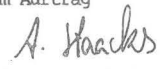
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag  
  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staacks

1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1909/1A2  
für die Bauart einer Verpackung  
zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen: 1.5/43 206

Gemäß Antrag der Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, Postfach 21 06 07,  
4100 Duisburg 1, vom 20.04.1989 wird die Nr. 4. Anforderungen an die  
Bauart des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Gemäß dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 98 056 Vgab 50 vom  
28.03.1989 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt/Minden,  
Abt. Mechanik, 4950 Minden, können der Deckel, das Fassungs-  
volumen sowie die Rumpfwellsicken wie dort geprüft, ausgeführt  
werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
Nr. D/03 1909/1A2 - 1. Neufassung der Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH,  
4100 Duisburg, vom 16.05.1985.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt  
für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) ver-  
öffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.53  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

2. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 70 2819/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43204

Gemäß Antrag der Aug. Schmalenbach GmbH u. Co. oH, Postfach 21 06 07,  
4100 Duisburg 1 vom 28.04.89 wurden die Nummern 4. Anforderungen an  
die Bauart, 7. Kennzeichnung und 8. Auflagen über die Verwendung wie  
wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Gemäß 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 98057 Vgab 51 vom 28.03.89  
der Deutschen Bundesbahn Versuchsanstalt, Abt. Mechanik, 4950  
Minden, können der Deckel, das Fassungsvermögen sowie die  
Rumpfwellsicken auch wie dort geprüft ausgeführt werden.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Ver-  
packungen sind dauerhaft und gut sichtbar auch wie folgt zu  
kennzeichnen:

1A2/x\*/s/...../D/BAM 2819 - SCH  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

\*) an dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige  
Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3  
einzusetzen.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen  
nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: für den Fuß der Baureihe: 98,0 kg  
Bruttomasse: für den Kopf der Baureihe: 129,0 kg

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
Nr. D/BAM 70 2819/1A2 der August Schmalenbach GmbH u. Co. oH,  
4100 Duisburg, vom 10.01.1986.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei,

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungs-  
blatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin"  
(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13. März 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Nachtrag zum

**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 70 2836/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 236

Gemäß Antrag der Europa Carton AG, 2000 Hamburg 70, vom 19.05.1989  
wird der Punkt 4. Anforderung an die Bauart des Zulassungsscheines  
wie folgt erweitert:

4. Anforderung an die Bauart:

Gemäß Ergänzungs-Prüfbericht Nr. 76/9 vom 18.05.1989 der  
Europa Carton Aktiengesellschaft, Technische Abteilung -  
Zentrallabor, 2000 Hamburg 70, kann die Bauart auch wahl-  
weise wie dort beschrieben ausgeführt werden.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
Nr. D/BAM 70 2836/4G der Europa Carton AG, Hauptverwaltung/Spitaler  
Straße 11, 2000 Hamburg 1, vom 24.03.1986.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungs-  
blatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin"  
(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 05. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staack

1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM 70 2855/3A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 406

Gemäß Antrag der Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH,  
Postfach 16 20, 3300 Braunschweig, vom 18.09.1989 werden die  
Nummern 3. Beschreibung der Bauart, 4. Anforderungen an die Bauart,

7. Kennzeichnung und 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen wie folgt erweitert:

3. Beschreibung der Bauart:

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 2,5 l bis 6 l

4. Anforderung an die Bauart:

Gemäß 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 101439 Vgab 53 vom 04.09.89 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abteilung Mechanik, 4950 Minden, kann die Bauart auch wie dort beschrieben ausgeführt werden.

7. Kennzeichnung:



3A1/Y/160/...../D/BAM 2855 - BMG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackung

Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 110 kPa nicht überschreiten

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 70 2855/3A1 der Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, 3300 Braunschweig, vom 06.06.1986.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 05. April 1990  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

# Zulassungsscheine für ein Abdichtungselement, gefertigt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungsabfälle

## ZULASSUNGSSCHEIN

(befristete Zulassung)

05/BAM 3.12/03/90/

für ein Abdichtungselement, gefertigt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungsabfälle.

1. **Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Abfallgesetz vom 27. August 1986 veröffentlicht BGBl. I Seite 1410, ber. durch BGBl. 1986 I Seite 1501.  
RdErl. d. Niedersächs. MU v. 24.6.1988 207-62812/21 - Abdichtung von Deponien für Siedlungsabfälle, zu beziehen beim Niedersächsischen Minister für Umwelt.
- 1.2. Übergangsregelung für dringende Bauvorhaben, niedergelegt in einer Besprechungsnotiz des Niedersächsischen Umweltministeriums 207.2 - 62812/21 vom 12.07.89

2. **Antragsteller**

SLT Lining Technology GmbH, D-2102 Hamburg 93  
Der Antragsteller ist Verleger und Hersteller der KDB.

3. **Beschreibung des Zulassungsgegenstandes**

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Deponiewanne bzw. -kappe flüssigkeitsdicht im Heizkeilschweißverfahren durch Überlappnähte gefügt werden.

3.1. **Werkstoff der KDB**

Neuware VESTOLEN A 3512 R der Chemischen Werke HÜLS AG in D-4370 Marl mit bis zu 5 % homogen zugemischter Randstreifenrückführungsware aus der lfd. Produktion, die den *Besonderen Bestimmungen und Auflagen* Blatt 6, Nr. 2.3 genügt.

Werkstoffklärung des Herstellers siehe Anlage 1.

3.2. **Abmessungen der KDB**

Länge : herstellungsbedingt endlos, auf Rollen bis 150 m.  
Breite : 10,2 m  
Dicke : Mindestdicke = 2,5 mm  
Nenndicke > Mindestdicke  
Einzelmeßwert = Mittelwert ± 5 %  
im Bereich der fertigungsbedingten "Webnaht" ist ein Dickensprung von Nenndicke + 1,20 mm zulässig  
Die Aufrauung der Oberfläche erfolgt additiv zur Dicke des Basismaterials als Auftrag. Die Dickenangaben beziehen sich auf das glatte Grundmaterial.

3.3. **Oberflächen der KDB**

Oberflächen beidseitig rauh mit einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5. Die Kennzeichnung ist so auszuführen, daß sie keine Materialschwächung hervorruft.

3.4. **Fertigungsort und Fertigungsverfahren**

Die KDB sind nach dem in Anlage 2 beschriebenen Herstellungsverfahren im Werk D-2102 Hamburg 93 herzustellen. Ein anderer Fertigungsort bedarf der besonderen Zulassung.

4. **Anforderungen an den Zulassungsgegenstand**

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muß plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement (sog. Kombinationsdichtung) hergestellt werden, so daß spätere Auflasten (Drän-, Müll- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Preßverbund zwischen Abdichtungselement (KDB) und mineralischem Dichtungselement führen.

Weitere Anforderungen sind in den *Besonderen Bestimmungen und Auflagen* (Blatt 6 - 12) dieses Zulassungsscheines enthalten.

4.1. **Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die zu verwendenden KDB in ihren Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die nach**

Bericht Nr. 50 224/89 vom 10.07.1989, sowie Bericht-Nr. 21 837/87 vom 15.12.1987 des Süddeutschen-Kunststoff-Zentrum, D-8700 Würzburg einer Prüfung gemäß "NRW"-Richtlinie, Richtlinie über *Deponiebasisabdichtungen aus Dichtungsbahnen* (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.8.1985-III A 5-541.2.3, veröffentl. im Ministeriaablat für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 60, Sept. 1985) unterzogen worden sind.



## 5. Kennzeichnung

Die nach dieser befristeten Zulassung hergestellten KDB sind langzeitbeständig, unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

05/BAM 3.12/03/90//SLT-DRS/H/2,5/Wo./Jahr//,

siehe Anlage 5 und Anlage 6.

/Wo./ = Herstellungswoche; /Jahr/ = Herstellungsjahr

Die Rollen-Nr. an den Rollenköpfen entspricht einer 5-stelligen Codierung die in der BAM hinterlegt ist. (Anlage 7)

## 6. Überwachung

Die KDB dieses Zulassungsscheines dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung eigenüberwacht und durch ein von der BAM anerkanntes Institut fremdüberwacht wird.

Eine Eigen- und Fremdüberwachung ist auch bei dem Einbau der KDB in die Deponiewanne durchzuführen. Dabei ist die Übereinstimmung der Herstellung bzw. des Einbaues der KDB mit diesem Zulassungsschein und seinen Anlagen 1 - 13 zu überprüfen.

Die mit der Fremdüberwachung zu beauftragenden Institutionen müssen über ausreichend qualifiziertes Personal und notwendige Prüfeinrichtungen verfügen, sowie der europäischen Norm "Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien" prEN 45 001 (Entwurf Okt. 1988) genügen.

## 7. Zulassung

7.1. Das Abdichtungselement (s. Nr. 3) wird unter der Voraussetzung, daß die *Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen und Auflagen* dieser Zulassungsbescheinigung eingehalten werden, als Bestandteil einer Kombinationsdichtung von Deponien für den in Nr. 8 angegebenen Zeitraum zugelassen.

7.2. Diese Zulassung gilt nicht für andere Fertigungsbetriebe und andere Hersteller oder andere Verleger. Änderungen des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszweckes erfordern eine neue Zulassung.

## 8. Geltungsdauer der Zulassung

Befristet bis zum 15.05.1992

## 8.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Zulassungsschein gilt für das Land Niedersachsen.

## 9. Schadensfälle an Deponiedichtungen die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.

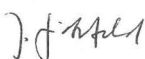
## 10. Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

## 11. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 1990

BUNDEANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(B A M)

Fachgruppe 3.1  
Polymerwerkstoffe  
i.V.



Dr. J. Sickfeld  
(Regierungsdirektor)

BAM-Az.: 3.12/3055/1/89 4. Ausfertigung.  
Dieser Zulassungsschein umfaßt 12 Seiten und 13 Anlagen  
mit 22 Seiten, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

1. Mit dem Zulassungsschein ist die prinzipielle Eignung des Abdichtungselementes, hergestellt durch Fügen aus den in Nr.3 (Blatt1) genannten Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), nachgewiesen. Die zuständige Überwachungsbehörde muß bei dem Einbau der KDB die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zulassungsscheines überwachen.
2. Der Zulassungsschein gilt nur für die Herstellung und den Einbau der KDB. Er ersetzt nicht die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen.

3. Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes muß auf der Baustelle der Zulassungsschein in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.

4. Der Zulassungsschein darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Berichte/Zeugnisse u.ä. der Eigen- und Fremdüberwachung.

5. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Zulassungsschein hergestellten KDB bzw. Abdichtungselemente mit den in den Prüfungsunterlagen der Zulassungsbescheinigung beschriebenen Eigenschaften übereinstimmen.

6. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle zu überprüfen, ob die Auflagen dieses Zulassungsscheines eingehalten worden sind.

7. Unabhängig von der Befristung dieser Zulassung kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Die Zulassungsbescheinigung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn Werkstoffe, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller eingesetzte Verlegeverfahren sich nicht bewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

8. Der Zulassungsschein berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung des Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.

9. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

10. Im Rahmen dieser befristeten Zulassung ist für die Fremdüberwachung (siehe Nr. 6 Blatt 3) der KDB der Nachweis dadurch zu erbringen, daß der BAM von der jährlich zweimal durchzuführenden Überwachung unaufgefordert von der überwachenden, neutralen Stelle eine Ausfertigung des jeweiligen Überwachungsberichtes vorzulegen ist. Entsprechendes gilt gegenüber den Bauaufsichtsbehörden bezüglich des Dichtungselementes für das jeweilige Deponiebauprojekt.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

Um sicherzustellen, daß die Herstellung bzw. der Einbau des Zulassungsgegenstandes nach dem gegenwärtigen Stand der Technik erfolgt, wird die vorläufige Zulassung mit folgenden besonderen Bestimmungen und Auflagen erteilt:

1. Der Hersteller der KDB und der Verleger haben zu gewährleisten, daß jede KDB bzw. jedes Abdichtungselement,
  - 1.1. in den Eigenschaften (Werkstoff, Abmessungen, Festigkeit und Herstellungsverfahren) mit den bei der BAM hinterlegten Mustern und Beurteilungsnachweisen (siehe Nr. 4.1 Blatt 2) übereinstimmt,
  - 1.2. sachgemäß hergestellt ist,
  - 1.3. einer Qualitätssicherung (QS) gemäß DIN 9000 - DIN 9004 unterliegt.

Die Fremdüberwachung für die Verlegung der KDB (siehe Nr. 10) muß von einem kunststoffsachverständigen Fremdüberwacher nach DIN 18 200 durchgeführt werden. Dieser muß während der gesamten Verlegearbeiten, d. h. von der Abnahme des Planums bis einschließlich zur Aufbringung des Flächenentwässerungssystems (Dränung), dauernd anwesend sein.

Weitergehend wird vorausgesetzt, daß die jeweilige Herstellung des Deponieabdichtungssystems durch den Auftragnehmer (Generalunternehmer o.ä.) in ein QS-System eingebunden ist, in dem der Einbau des Kunststoff-Abdichtungselementes nur eine Komponente darstellt. Das QS-System soll eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem Verleger und allen anderen Subunternehmern auf der Baustelle ermöglichen. Damit soll ein hinreichendes Vertrauen hergestellt werden, daß alle Qualitätsforderungen des Auftraggebers bezüglich der Gebrauchstauglichkeit (DIN 66 050) des Dichtungssystems erfüllt sind.

2. Der Hersteller hat im Rahmen der Fertigungskontrolle folgende Prüfungen durchzuführen:

- 2.1. Prüfungen gemäß Anlage 3,
- 2.2. über Anlage 3 hinausgehend, Einhaltung der Dickentoleranzen nach Nr. 3.2. Blatt 2 des Zulassungsscheines,
- 2.3. nach jedem Chargenwechsel, sowie nach Unterbrechung oder Änderung des Maschinenlaufes ist die Einhaltung folgender Anforderungen zu prüfen:

Schmelzindex nach DIN 53 735

$$\text{MFI } 190/5_{(a)} = 1,7 \pm 0,2 \text{ [g/10 min]}$$

$$\text{MFI } 190/5_{(e)} < \text{MFI } 190/5_{(a)} + 0,2 \text{ [g/10 min]}$$

wobei bedeutet:

$\text{MFI } 190/5_{(a)}$  = Schmelzindex vor der Verarbeitung (Formmasse bzw. Formmasse mit 5 % zugemischter Rückführungsware)

$\text{MFI } 190/5_{(e)}$  = Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formteil)

- 2.4. Es wird empfohlen die Schrumpfung  $\Delta L/L$  der KDB längs und quer zur Extrusionsrichtung zu überprüfen (Lagerung 1h bei 120°C)  
Anforderung:  $|\Delta L/L| < 1\%$

3. Über die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, in die der Zulassungsbehörde auf Wunsch Einsicht zu gewährt ist. Die Aufzeichnungen sind 20 Jahre lang durch den Hersteller aufzubewahren.
4. Der Hersteller hat die laufende Fertigung der Dichtungsbahnen gemäß "NRW"-Richtlinie auf seine Kosten durch eine neutrale Institution überwachen zu lassen. Probennahmen aus Fertigung, Lager oder Baustelle müssen durch die überwachende Institution erfolgen (Anlage 3). Die Überwachungsbesuche sind in der Regel unangemeldet durchzuführen. Bei Mängeln ist nach den Feststellungen der fremdüberwachenden Stelle zu verfahren. Bei wiederholten oder ernsthaften Mängeln, hat diese die Zulassungsbehörde zu informieren.
5. Zu Beginn der Fertigung hat sich die fremdüberwachende Stelle zu überzeugen, daß die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung gegeben sind. Dies ist der Zulassungsbehörde von fremdüberwachender Stelle schriftlich mitzuteilen.
6. Jede Liefereinheit, d.h. Rolle, ist an gut sichtbarer Stelle mit einem Aufdruck nach Anlage 7 zu beschriften.

#### 7. Transport, Lagerung

-Der Transport der KDB-Rollen bis zur Deponiebaustelle darf nur mit vom Hersteller lizenzierten Unternehmern erfolgen. Jede Beschädigung der Rollen ist dem Hersteller zu melden.

-Die Handhabung auf der Baustelle darf nur durch geschultes Personal des Herstellers mit geeignetem Gerät erfolgen. Der Fremdüberwacher für die Verlegung der Dichtungsbahn hat zu bestätigen, daß die Rollen unbeschädigt sind, bevor sie für die Verlegung freigegeben werden. Bei Beschädigungen ist nach seinen Anweisungen zu verfahren.

-Die Zwischenlagerung auf der Baustelle soll so erfolgen, daß zur anschließenden Verlegung minimaler Aufwand notwendig ist. Insbesondere sind wesentliche die Verlegung beeinträchtigende Verformungen der Rollen durch die Lagerung zu vermeiden.

Sofern die einzelnen Rollen keine Transportverpackung aufweisen, sind die Rollen durch Abdecken mit Folie o.ä. zu schützen.

Das Terrain muß vor unbefugtem Zutritt gesichert sein. Im übrigen gilt Anlage 4.

#### 8. Untergrund, Böschungen und Deponiewanne

Die KDB ist verzerrungsfrei ohne Falten und wesentliche Welligkeit einzubauen. Das muß bereits bei der Wahl des Untergrundes und der Planung der Deponiewannenform berücksichtigt werden.

Der Untergrund muß so stabil sein, daß im ungünstigsten Fall die KDB durch lokale Setzungen mit nicht mehr als 3 % mehraxialer Dehnung beaufschlagt wird.

-Die Standfestigkeit des Dichtungssystems, insbesondere im Bereich der Böschungen, ist durch eine überprüfbare Statik nachzuweisen. Beim Böschungsaufbau ist zu beachten, daß der Reibungsbeiwert zur Tiefe hin ansteigen muß, daß also nachweislich der Reibungsbeiwert zwischen Planum und KDB größer ist als zwischen KDB und Schutzschicht und dieser wieder größer ist als zwischen Schutzschicht (Nr. 12) und darüberliegender Dränschicht.

-Die geometrische Form der Deponiewanne muß so gewählt werden, daß formbedingte Verzerrungen der KDB auszuschließen sind. "Abwickelbare" Konturen, die ein Auslegen von rechteckigen Bahnen erlauben, sind anzustreben. Zur Verhinderung des "Trampolineffektes" sind neben geeigneten Einbaumethoden, Kehlradien > 1 m einzuhalten.

#### 9. Planum

-Unmittelbar vor der Verlegung der KDB ist das Planum von der Bauleitung, der Verlegefirma und dem Fremdüberwacher als geeignet abzunehmen. Der Umfang der jeweiligen Abnahme bezieht sich maximal auf die Fläche, die in einer Arbeitsschicht abgedichtet werden kann.

-Das Planum muß frei von un stetigen oder abrupten Änderungen in der Oberfläche sein. Stufen von maximal 0,5 cm können geduldet werden. Unter einer auf dem Planum aufliegenden 4 m-Latte (Richtscheit) dürfen maximal 2 cm Luft sein.

-Das Planum darf bis zu einer Tiefe von 10 cm keine Steine mit scharfen Kanten oder mit einem Durchmesser > 2 cm aufweisen.

-Das zur Aufnahme der KDB fertiggestellte Planum ist vor Austrocknung (Rißbildung), Wasseranstau, Überflutung oder Durchfrostung zu schützen. - Gelingt dies nicht, so ist die letzte Lage der mineralischen Dichtung entsprechend aufzuarbeiten.

-Sinngemäß ist bei den Verankerungsgräben an der Böschungskrone zu verfahren. Alle Ecken dieser Gräben müssen gut gerundet sein, daß es zu keinen Knicken in der KDB kommt.

#### 10. Verlegung der Bahnen

-Die Verlegung erfolgt nach einem von der Bauaufsichtsbehörde und dem Fremdüberwacher genehmigten Verlegeplan.

-Die Verlegung von Kunststoffdichtungsbahnen ist nur von April bis einschließlich Oktober statthaft. Ausnahmen sind nur bei sehr günstigen Wetterbedingungen mit Genehmigung der örtlichen Bauaufsichtsbehörden und des kunststoffsachverständigen Fremdüberwachers möglich, wenn mit keiner Qualitätseinbuße für das Dichtungssystem zu rechnen ist.

-Bei Lufttemperaturen unter +5 °C, Niederschlägen aller Art, und in Flächen mit stehendem Wasser ist generell keine Verlegung möglich. Dies gilt auch bei Wind und Sonneneinstrahlung, wenn die einwandfreie Herstellung des Abdichtungselementes nicht gesichert ist.

-Es dürfen nur Geräte, Fahrzeuge und Methoden der Verlegung und Sicherung zum Einsatz kommen, die aufgrund von Optimierungsversuchen (Feldversuche) im Bereich der Deponiewanne bei Beginn der Verlegearbeiten bestimmt werden und gegebenenfalls geänderten Witterungsbedingungen anzupassen sind.

-Die Feldversuche sind bei jedem Abdichtungsvorhaben in Gegenwart des Fremdüberwachers durchzuführen. Spätere Abweichungen von dort festgelegten Verfahren und Maschinen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Fremdüberwachers erfolgen.

-Jede verlegte Bahn erhält eine Bezeichnung gemäß Anlage 7, die im Verlege- bzw. Bestandsplan eingetragen wird. Hieraus muß eine Identifizierung der Bahnen nach Werkstoff, Charge, Bahnenhersteller und Herstellungsdatum möglich sein.

-Die Bahnen sind so zu verlegen, daß die Kennzeichnung (Nr. 5, Blatt 3) nach oben zeigt. Auch Teilstücke einer Bahn müssen das Kennzeichen aufweisen.

-Die Verlegung muß faltenfrei und mit minimaler Welligkeit erfolgen, so daß bei später aufgebrachtener Flächendränung die KDB mit Sicherheit auf der mineralischen Dichtung plan aufliegt.

-Jede wesentliche Beschädigung der KDB muß repariert werden. Vor der Reparatur ist der Fremdüberwacher hinzuzuziehen, der über die Art der Reparatur entscheidet, notfalls auch eine Auswechslung der KDB vorschreibt. Reparaturen sind zu protokollieren, so daß Art und Ort der Reparatur (Bestandsplan), Schweißer, Schweißnaht und Schweißnahtprüfung registriert sind. In dem Protokoll ist vom Fremdüberwacher die einwandfreie Reparatur zu bestätigen.

#### 11. Schweißarbeiten

-Generell sind Schweißnähte im Bereich von Böschungen parallel zum Gefälle anzuordnen. Waagerechte Nähte müssen einen Mindestabstand von 1,5 m vom Böschungsfuß aufweisen.

Ausnahmen, beispielsweise bei Reparaturen, sind nur mit Zustimmung des Fremdüberwachers möglich.

-Jede Naht ist im Verlegeplan (Bestandsplan) zu protokollieren, so daß der Schweißer, Schweißgerät, Zeit und Ort registriert sind.

-Bei Anschlußarbeiten (Deponieerweiterungen) dürfen nur Dichtungsbahnen aus gleichem Werkstoff miteinander verschweißt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist durch ein Sachverständigengutachten der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß auch die Verschweißung unterschiedlicher Werkstoffe zu einwandfreien Fügenähten führt.

-Es dürfen nur Schweißer eingesetzt werden, die in der Fügetechnik von PE-HD geschult sind und die vor einem neutralen Institut, das die Ausbildung von Kunststoffschweißern betreibt, die Prüfung als Deponie-Kunststoffschweißer abgelegt haben. Der Nachweis sollte nicht älter als ein Jahr sein.

-Vor dem ersten Einsatz der Schweißer auf der jeweiligen Deponiebaustelle hat der Fremdüberwacher sich durch Anfertigung von Schweißproben davon zu überzeugen, daß die Schweißer in der Lage sind, mit den vorgesehenen Schweißgeräten einwandfreie Nähte herzustellen.

-Der Fremdüberwacher hat die Funktionstüchtigkeit der zum Einsatz kommenden Schweißgeräte zu prüfen.

-Die Reinigung der Nahtbereiche erfolgt gemäß dem in Anlage 10 - 11 getroffenen Vereinbarungen. Die zu verschweißenden Bereiche werden ohne das Grundmaterial wesentlich zu schwächen unmittelbar vor der Herstellung der Fügenäht durch Bürsten von der Oxidschicht befreit.

Alle übrigen Nahtbereiche sind auf mechanischem Wege ohne Erzeugung von sichtbaren Riefen von Verschmutzungen zu befreien. Gegebenenfalls sind in Absprache mit dem Rohstoffhersteller der KDB Lösungsmittel einzusetzen, deren eventuelle Rückstände keine negativen Auswirkungen auf die Nahtfestigkeit haben dürfen.

-In der Regel ist mit Heizkeilüberlappnähten zu fügen. Diese sind als Doppelnähte mit Prüfkanal mittels Schweißautomat herzustellen. Die Nahtbreite beträgt mindestens 2 x 15 mm. Die Breite des Prüfkanals muß 19 mm ± 2 mm betragen. Die Qualität der Schweißnähte und des Prüfkanals muß mindestens der Qualität, der in der BAM hinterlegten Proben entsprechen.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die Doppelnähte nicht herstellbar sind, dürfen handgeschweißte Einfachnähte mittels Heißlufthandschweißgerät und zusätzlicher Auftragsschweißung mittels Extrusion zur Anwendung kommen (Nahtbreite > 30 mm).

-Es sind Schweißprotokolle in einem Umfang nach Anlage 8 zu führen, der nach Ermessen des Fremdüberwachers erweitert werden kann.

Ab Sept. 1990 sind Schweißautomaten einzusetzen, die eine kontinuierliche Dokumentation von Transportrollendruck, Heizkeiltemperatur und Vorschubgeschwindigkeit ermöglichen.

-Die Schweißnaht-Probennahme im Rahmen der Fremdüberwachung hat gemäß DIN 18 200, 4.2.2 zu erfolgen. Die Prüfergebnisse müssen vor dem Aufbringen der Dränschicht vorliegen, um gegebenenfalls eine wirtschaftliche Sanierung zu ermöglichen.

-Prüfungen auf der Baustelle (Schälversuche) sind mit transportablen Zugprüfmaschinen durchzuführen, die dem Stand der Prüftechnik entsprechen.

-Grundsätzlich sind alle Fügenähte auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Doppelnäht (Prüfkanal) erfolgt mittels Druckluft nach folgenden Bedingungen:

Oberflächentemperatur [°C]	Prüfdruck [bar]
+ 5 bis +20	5
> +20 bis +35	4
> +35 bis +50	3

Der vorgegebene Prüfdruck ist kurzfristig (ca. 1 min.) um 0,5 bar zu erhöhen, um dann auf den Prüfdruck abgelassen zu werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn nach 10 min. Prüfdauer der Druck nicht mehr als 10 % abgefallen ist.

Einfachnähte werden durchgehend der "Vakuumprüfung" mittels Saugglocke nach Anlage 13 unterzogen. Die zur Prüfung der Nähte als Blasenbildner verwendete Benetzungsfähigkeit darf nachweislich keine Spannungsrisse auslösen oder fördern.

Zusätzlich können die Nähte mittels Ultraschallprüfung auf Homogenität untersucht werden. Die Ultraschallprüfung allein gilt in der üblichen Durchführung nicht als Dichtigkeitsprüfung.

Über die Nahtprüfungen sind Protokolle in einem Umfang nach Anlage 8 und 12 zu führen, der nach Ermessen des Fremdüberwachers erweitert werden kann.

## 12. Schutz- und Flächendrainschicht

-Die Böschungen und Sohlflächen sind unverzüglich nach abschnittsweiser Fertigstellung des PE-HD-Dichtungselementes mit einer Schutz- und Drainschicht zu versehen, um durch eine ausreichende Auflast jede Kondenswasserbildung zwischen KDB und Planum der mineralischen Dichtung auszuschließen. Die Wahl der Größe der Abschnitte muß abhängig von der Einbautechnik und

Witterung im Feldversuch festgelegt werden und liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörden und des Fremdüberwachers.

Kommt es trotzdem am Böschungsfuß durch abfließendes Wasser zu "Wassersäcken", so ist für Entlastungslöcher zu sorgen, die durch Überschweißung vor Aufbringen der Schutzschicht zu schließen sind.

-Zwischen KDB und Flächendrainschicht (16/32er Kies) ist eine Schutzschicht vorzusehen, die die KDB während ihrer Gebrauchsdauer vor jeder punktuellen, bei Entlastung bleibenden Verformung schützt. Diese Schutzschicht ist im Hinblick auf die zukünftige maximale Müllauflast zu bemessen.

Optimal wird im Hinblick auf eine möglichst lange Gebrauchsdauer der KDB eine Schutzschicht (> 30 cm) aus bindigen Erdstoffen ( $k < 10^{-7}$  m/s, homogen, frei von scharfkantigen Steinen und Steinen > 2 cm Durchmesser) angesehen, sofern die Standfestigkeit gegeben ist.

Alternativ zu der bindigen Schutzschicht kann ein 1200 g/m<sup>2</sup> schweres Geotextil in Verbindung mit einer mindestens 15 cm dicken Schicht aus kalziumkarbonatarmen Brechkornmisch 0/8 oder eine gleichwertige Schutzschicht eingesetzt werden. Die Gleichwertigkeit ist durch ein Gutachten eines neutralen Gutachters zu belegen.

Werden im Verbund mit bindigen Erdstoffen Geotextilien oder Geotextilien allein eingesetzt, so muß die Langzeitbeständigkeit dieser gegen die Müllinhaltsstoffe mindestens so gut sein wie die der KDB.

-Das Aufbringen der Schutz- und Drainschicht hat so zu erfolgen, daß keine unzulässigen Beanspruchungen auf die KDB einwirken, die ihre Eigenschaften und/oder Planlage nachteilig beeinflussen. Die Ermittlung der optimalen Einbautechnik ist Bestandteil des Feldversuches.

-Das für den Einbau vorgesehene Personal muß qualifiziert sein und über die sicherheitstechnische Relevanz der Arbeit unterwiesen sein.

-Die Verlegearbeiten sind, unabhängig von eventuellen Teilabnahmen, durch eine Endabnahme der Drainschicht abzuschließen, in der u.a. vom Fremdüberwacher bescheinigt wird, daß die Planlage der KDB sichergestellt ist.

# Austausch von Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8128/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

### 1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2621)  
- Ausnahme E 46 -

### 2 Antragsteller

Muhr & Söhne  
5952 Attendorn

### 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 34 bis 60 Liter

### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 624 vom 25.06.1986, 1. Nachtrag zum Bericht 103 624 15.09.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8368/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

### 2 Antragsteller

Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn

### 3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 216,5 bis 250 Liter

### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 170 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) vom 10.06.1988 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8367/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn

**3 Beschreibung der Bauart**

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 216,5 bis 250 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 169 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.06.1988 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8739/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Blechwarenfabrik Gruss & Co.  
4010 Hilden

**3 Benennung der Bauart**

Flachkanne aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 1,1 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 254 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8769/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH  
3300 Braunschweig

**3 Benennung der Bauart**

Flachkanne aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 1,09 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 460 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 22.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/Y/200/...../D/BAM 8769 - BMG  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm3 (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm3 (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.08.1989

Handwritten signatures and initials.

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8739/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Gruss & Co. 4010 Hilden

3 Benennung der Bauart

Flachkanne aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel Fassungsraum: 1,1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 254 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8740/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Gruss & Co. 4010 Hilden

- 3 Benennung der Bauart**  
 Flachkanne aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
 Fassungsraum: 1,05 Liter
- 4 Anforderungen an die Bauart**  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 255 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 5 Zulassung**  
 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Verpackungen**  
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart-festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)

**Deutsche  
 Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7514/1A1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Beschreibung der Bauart**  
 Faß aus Feinstblech mit einer Füllöffnung, die durch eine Metall-Schraubkappe oder durch einen Kunststoff-Eindrückverschluß verschlossen wird.  
 Nennvolumen: 10 bis 15 Liter
- 4 Anforderungen an die Bauart**  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 011 vom 11.02.1986 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht 103 011 vom 13.09.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7514/1A1 der Fa. Rheinische Apparatebau-Anstalt GmbH in 5000 Köln 30 vom 11.03.1986

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.02.1986

*Handwritten signature*

**Deutsche  
 Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

3. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7515/1A1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 3 Benennung der Bauart**  
 Faß aus Feinstblech mit nichtabnehmbarem Deckel.

- 4 Anforderungen an die Bauart**  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 966 vom 21.01.1986, 102 966 1. Nachtrag vom 12.04.1988, 102 966 2. Nachtrag vom 09.06.1988, 102 966 3. Nachtrag vom 01.12.1988 und 102 966 4. Nachtrag vom 07.08.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7515/1A1 der Fa. Rheinische Apparatebau-Anstalt GmbH, 5000 Köln 30 vom 11.03.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.11.1989

*Handwritten signature*

**Deutsche  
 Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7547/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 4 Anforderungen an die Bauart**  
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 149 vom 11.03.1986 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht 103 149 vom 03.08.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7547/3A1 vom 25.04.1986 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co. in 7110 Öhringen

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.01.1990

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7556/OA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

A Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 149 vom 11.03.1986 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht 103 149 vom 03.08.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7556/OA1 vom 28.04.1986 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co. in 7110 Öhringen

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.01.1990

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7565/1A1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 0,28 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 204 vom 15.04.1986 und 103 204 1. Nachtrag vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7565/1A1 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH, 6250 Limburg vom 29.04.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.02.1990

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7566/OA1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 0,52 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 205 vom 15.04.1986 und 103 205 1. Nachtrag vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7566/OA1 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH, 6250 Limburg vom 29.04.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.02.1990

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7568/OA1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 0,86 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 206 vom 15.04.1986 und 1. Nachtrag zum Bericht 103 206 vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7568/OA1 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vom 29.04.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.02.1990

*Handwritten signature*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**2. Nachtrag zum****Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7568/0A1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**3 Benennung der Bauart**

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,86 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 206 vom 15.04.1986 und 1. Nachtrag zum Bericht 103 206 vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Flaschen wahlweise auch mit einem Verschuß Nr. 3 entsprechend den mit Schreiben vom 19.10.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vorgelegten Zeichnungen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7568/0A1 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vom 29.04.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.03.1990

*Klaus* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**2. Nachtrag zum****Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7569/1A1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**3 Benennung der Bauart**

Flasche aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 0,86 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 206 vom 15.04.1986 und 1. Nachtrag zum Bericht 103 206 vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Flaschen wahlweise auch mit einem Verschuß Nr. 3 entsprechend den mit Schreiben vom 19.10.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vorgelegten Zeichnungen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7569/1A1 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vom 29.04.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.03.1990

*Klaus* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**1. Nachtrag zur  
1. Neufassung zum****Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7570/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 207 vom 15.04.1986, 103 207 1. Nachtrag vom 24.02.1989 und 103 207 2. Nachtrag vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Flaschen wahlweise auch mit einem Verschuß Nr. 3 entsprechend den mit Schreiben vom 19.10.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vorgelegten Zeichnungen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7570/0A1 1. Neufassung vom 27.02.1990 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.03.1990

*Klaus* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N**



Zulassungs-Nr. 7571/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)



- 2 **Antragsteller**  
Blechwarenfabrik Limburg  
6250 Limburg (Lahn) 1
- 3 **Benennung der Bauart**  
Flasche aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 1,62 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 207 vom 15.04.1986, 103 207 1. Nachtrag vom 24.02.1989 und 103 207 2. Nachtrag vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 7.1 Ausführung gem. Bericht 103 207 und 1. Nachtrag:  
 1A1/Y/350/...../D/BAM 7571 - BL  
 (Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 7.2 Ausführung gem. Bericht 103 207 und 2. Nachtrag:  
 1A1/Y/250/...../D/BAM 7571 - BL  
 (Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 233 kPa (Ausführung gem. Bericht 103 207 und 1. Nachtrag) bzw. 166 kPa (Ausführung gem. Bericht 103 207 2. Nachtrag) nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein 7571/1A1 vom 29.04.1986 und den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7571/1A1 vom 19.06.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg.
- 10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.02.1990

*fol. 11/12* *ku*

**Deutsche Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zur  
1. Neufassung zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7571/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 207 vom 15.04.1986, 103 207 1. Nachtrag vom 24.02.1989 und 103 207 2. Nachtrag vom 07.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Flaschen wahlweise auch mit einem Verschuß Nr. 3 entsprechend den mit Schreiben vom 19.10.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH vorgelegten Zeichnungen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7571/1A1 1. Neufassung vom 27.02.1990 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.03.1990

*ku* *ku*



1. Nachtrag zur  
1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7579/OA2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 356 vom 07.10.1985, 102 356 1. Nachtrag vom 26.03.1986, 102 356 2. Nachtrag vom 05.05.1986, 102 356 3. Nachtrag vom 05.01.1987, 102 356 4. Nachtrag vom 21.10.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Prüfbericht Nr. 000 002 vom 14.04.1988 und dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht 000 002 vom 21.08.1989 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7579/OA2 1. Neufassung vom 07.09.1988.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.09.1989

*St. Schmidt* *ku*



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7614/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 382 vom 09.02.1981, 107 270 vom 29.05.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf), Bericht Nr. 690 186 vom 10.04.1986 und Bericht Nr. 690 186-1 vom 10.04.1986 der BASF AG, KTE/MMW-F 206 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7614/3H1 der Fa. Plastikpack GmbH in 7519 Eppingen-Mühlbach vom 09.06.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.11.1989

*St. Schmidt* *ku*



3. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7619/3H1

Nr. 4 und Nr. 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 775 vom 11.11.1985, 101 775 1. Nachtrag vom 22.05.1985, 101 775 2. Nachtrag vom 29.06.1986, 102 469 1. Nachtrag vom 15.08.1986, 101 775 3. Nachtrag vom 07.08.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Bericht Nr. 580 289-00 der BASF AG, AWETA Thermoplaste in 6700 Ludwigshafen vom 01.06.89 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Essigsäure	2789	100 %	8	32b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)
Hypochloritlösung	1791	160gCl/1	8	62b)
Wasser	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1123	5 %	3	31c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7619/3H1 vom 11.06.1986, 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7619/3H1 vom 03.10.1986 und 2. Nachtrag zum Zulassungsschein 7619/3H1 vom 16.10.1987 der Fa. Stelioplast, Roland Stengel in 5561 Binsfeld

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

*St. Schmidt* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum  
**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7631/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.  
7110 Öhringen

**3 Benennung der Bauart**

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 5 bis 12 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 011 vom 12.12.1983 100 011 1. Nachtrag vom 04.06.1986 und 100 011 2. Nachtrag vom 07.05.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/140/...../D/BAM 7631 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 93 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein 7631/OA1 vom 24.06.1986 und 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7631/3H1 vom 15.07.1987.
- 10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.03.1990

*Handwritten signature and initials*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum  
**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7632/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.  
7110 Öhringen

**3 Benennung der Bauart**

Kanister aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 5 bis 12 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 011 vom 12.12.1983 100 011 1. Nachtrag vom 04.06.1986 und 100 011 2. Nachtrag vom 07.05.1987 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3A1/Y/140/...../D/BAM 7632 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVs/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 93 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein 7632/3A1 vom 04.12.1985.

10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.03.1990

*Handwritten signatures and initials*



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

KarlHuber Verpackungswerke  
7110 Öhringen (Württ.)

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 25 bis 33 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 117 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.11.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/110/...../D/BAM 7633 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVs/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 73 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von

Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein 7633/OA1 vom 24.06.1986 der Fa. Jacob Berg, 6501 Budenheim am Rhein.

10.2 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.04.1990

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



### 1. Neufassung zum Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7634/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

#### 2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke  
7110 Öhringen (Württ.)

#### 3 Benennung der Bauart

Kanister aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 25 bis 33 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 117 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.11.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3A1/Y/110/...../D/BAM 7634 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 73 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein 7634/3A1 vom 24.06.1986 der Fa. Jacob Berg, 6501 Budenheim am Rhein.

10.2 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.04.1990

*Handwritten signature*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7635/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.  
7110 Öhringen

3 **Benennung der Bauart**

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel.  
Nennvolumen: 2,5 bis 6 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.  
99 852 vom 15.12.1983  
99 852 1. Nachtrag vom 09.06.1986 und  
99 852 2. Nachtrag vom 06.09.1988  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/130/...../D/BAM 7635 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 86 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut, einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein 7635/OA1 vom 24.06.1986 und 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7635/OA1 vom 13.03.1989.

10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.03.1990



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7636/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.  
7110 Öhringen

3 **Benennung der Bauart**

Kanister aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 2,5 bis 6 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

99 852 vom 15.12.1983

99 852 1. Nachtrag vom 09.06.1986 und

99 852 2. Nachtrag vom 06.09.1988

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3A1/Y/130/...../D/BAM 7636 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 86 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein 7636/3A1 vom 24.06.1986 und 1. Nachtrag zum Zulassungsschein vom 13.03.1989.

10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.03.1990



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

3. Nachtrag zur  
2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7685/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 91 303 vom 15.09.1978

91 303 1. Nachtrag vom 18.07.1986

91 303 2. Nachtrag vom 12.08.1986

91 303 3. Nachtrag vom 12.01.1988

91 303 4. Nachtrag vom 27.01.1988

91 303 5. Nachtrag vom 07.03.1988

91 303 6. Nachtrag vom 05.01.1989

105 068 vom 04.12.1987

91 279 vom 31.08.1978 und

107 188 vom 06.03.1989

107 640 vom 03.07.1989 und

107 640 1. Nachtrag vom 16.10.1989

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Bericht der BASF KTE/MMW-206 Nr. 730 186 vom 07.08.1986 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7685/3H1 2. Neufassung vom 15.08.1988 der Plastikpack GmbH 7519-Eppingen-Mühlbach.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.02.1990

*Handwritten signatures*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum  
ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7689/4H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

ED. Dyckerhoff GmbH, 3057 Neustadt 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Schaumstoff, bestehend aus zwei Formteilen aus geschäumtem Polystyrol, in die vier 2500 ml Gasflaschen eingestellt sind.

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 227/86 der Hoechst AG - D 207 - vom 25.06.1986 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4H1/X 26/S/...../D/BAM 7689 - Dy  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 25,2 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 7689/4H1 vom 04.09.1986 der Fa. Riedel de Haen AG, in 3016 Seelze 1

10.3 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.02.1990

*Handwritten signatures and initials.*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zur  
1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7726/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 88 948 vom 31.01.1977

88 948 1. Nachtrag vom 18.06.1981

88 948 2. Nachtrag vom 12.08.1985

88 948 3. Nachtrag vom 04.07.1988 und

107 270 vom 29.05.1989

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Bericht Nr. 700 186 vom 08.04.1986, 100 187 vom 14.04.1987 der BASF AG KTE/WMW-F206 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7726/3H1 1. Neufassung vom 14.11.1988 der Fa. Plastikpack GmbH in 7519 Eppingen-Mühlbach

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.11.1989

*Handwritten signatures and initials.*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

4. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7728/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

94 667 vom 26.06.1980,

91 303 2. Nachtrag vom 12.08.1986,

107 188 vom 06.03.1989



107 640 vom 03.07.1989 und  
107 640 1. Nachtrag vom 16.10.1989  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf),  
Prüfbericht Nr. 690 558 vom 25.08.1988 und  
360 187 vom 03.06.1987 der BASF Aktiengesell-  
schaft AWETA Thermoplaste einer Bauartprüfung  
nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen  
worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-  
sungsschein 7728/3H1 vom 29.09.1986, 1. Nachtrag zum  
Zulassungsschein 7728/3H1 vom 15.11.1988, 2. Nachtrag  
zum Zulassungsschein 7728/3H1 vom 05.04.1989, und  
3. Nachtrag zum Zulassungsschein 7728/3H1 vom  
28.08.1989 der Fa. Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-  
Mühlbach.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.02.1990

*Kassin* *ku*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

2. Nachtrag zur

2. Neufassung zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7730/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert  
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr.  
96 383 vom 09.12.1981,  
96 383 1. Nachtrag vom 28.05.1982,  
91 303 2. Nachtrag vom 12.08.1986,  
91 303 6. Nachtrag vom 05.01.1989,  
96 383 2. Nachtrag vom 12.01.1988,  
105 068 vom 04.12.1987,  
107 188 vom 06.03.1989  
107 640 vom 03.07.1989 und  
107 640 1. Nachtrag vom 16.10.1989  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf),  
Bericht Nr. 740 186 vom 09.05.1987, 490 988 vom  
08.12.1988 der BASF AG, KTE/WMW-F 206 und Bericht  
Nr. 1970/09 einschließlich 1. und 2. Nachtrag vom  
20.05.1986 und 08.07.1987 des Bureau de  
Verifications Techniques einer Bauartprüfung  
nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen  
worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-  
sungsschein 7730/3H1 2. Neufassung der Fa. Plastikpack  
GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach vom 05.04.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.02.1990

*Kassin* *ku*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7735/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert  
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr.  
101 206 vom 14.02.1985,  
101 206 1. Nachtrag vom 21.10.1985,  
101 206 2. Nachtrag vom 15.08.1986,  
101 206 3. Nachtrag vom 08.12.1988 und  
101 206 4. Nachtrag vom 06.09.1989  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) ei-  
ner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage  
zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-  
sungsschein Nr. 7735/3H1 der Fa. Stelioplast Roland  
Stengel, 5561 Binsfeld vom 30.09.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.02.1990

*Stelioplast* *ku*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

2. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 7735/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert  
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr.  
101 206 vom 14.02.1985,  
101 206 1. Nachtrag vom 21.10.1985,  
101 206 2. Nachtrag vom 15.08.1986,  
101 206 3. Nachtrag vom 08.12.1988,  
101 206 4. Nachtrag vom 06.09.1989 und  
101 206 5. Nachtrag vom 19.10.1989  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) ei-  
ner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage  
zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-  
sungsschein Nr. 7735/3H1 vom 30.09.1986 und  
1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7735/3H1 vom  
08.02.1990 der Fa. Stelioplast Roland Stengel, 5561  
Binsfeld

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 14.02.1990

*Stelioplast* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zur  
1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7736/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 373 vom 30.07.1986, 103 373 1. Nachtrag vom 27.05.1987, 103 373 2. Nachtrag vom 06.04.1988, 103 373 3. Nachtrag vom 24.02.1989, 103 373 4. Nachtrag vom 29.06.1989, 103 373 5. Nachtrag vom 30.04.1989, 103 373 6. Nachtrag vom 16.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7736/3H1 1. Neufassung vom 24.07.1989 der Fa. Stelioplast Roland Stengel in 5561 Binsfeld

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.02.1990

*Stellvertreter für*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7740/3H1

Nr. 4 und Nr. 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 736 vom 12.09.1985, 101 736 1. Nachtrag vom 13.03.1987, 102 469 1. Nachtrag vom 15.08.1986 und 101 736 2. Nachtrag vom 22.03.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Bericht Nr. 570 298-00 der BASF AG, AWETA Thermoplaste in 6700 Ludwigshafen vom 01.06.89 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Essigsäure	2789	100 %	8	32b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)
Hypochloritlösung	1791	160gCl/l	8	62b)
Wasser	-	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1123	5 %	3	31c)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7740/3H1 vom 06.10.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7740/3H1 vom 31.03.1987 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein 7740/3H1 vom 16.07.1987 der Fa. Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

*Stellvertreter für*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7752/3H1

Nr. 4 und Nr. 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 98 844 vom 22.05.1984, 103 456 vom 06.06.1986, 103 456 1. Nachtrag vom 14.11.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Bericht Nr. XXI/87 vom 24.08.1987 der Mauser-Werke GmbH, in 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Sicherheitstechnisch bestehen keine Bedenken, Kanister für Produkte der Fa. Diversey GmbH, Kirchheimbolanden, die eine Lüftungseinrichtung erfordern, wahlweise mit Verschlüssen entsprechend folgenden Zeichnungen auszurüsten:

- Abgassystem "M" Zeichnung Nr. 20.309.4
- Schraubverschluß Nr. 61-V Zeichnung Nr. 20.311.4
- Abgasstopfen Zeichnung Nr. 20.312.4
- Dichtring Zeichnung Nr. 20.270.4

der Firma VKT Verpackung und Kunststofftechnik Eisenberg

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat zusätzlich die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7752/3H1 vom 13.10.1986, 7752/3H1 1. Nachtrag vom 04.11.1987 und 7752/3H1 2. Nachtrag vom 14.11.1988 der Fa. Mauser-Werke in 5040 Brühl.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1990

*Freiburger* *ku*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7754/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 817 vom 24.10.1986 und 107 720 vom 29.05.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7754/3H1 der Fa. Plastikpack GmbH in 7519 Eppingen-Mühlbach vom 16.12.1986

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.11.1989

*Freiburger* *ku*

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7761/1A2

Nr. 1 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

1.2 Ausnahmezulassung Nr. 25/89 NRW des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.1989.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 20/86 vom 30.07.1986 und XV/89 vom 28.08.1989 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7761/1A2 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl vom 21.10.1986

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.02.1990

*Mauser* *ku*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zur  
2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7788/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 1970/13 vom 27.08.1986, 1970/13 1. Nachtrag vom 08.07.1987 des Bureau de Verifications Techniques, 390 886 vom 12.12.1986, 390 886-1 vom 02.06.1987 der BASF Aweta, 105 569 vom 12.01.1988, 105 569 2. Nachtrag vom 09.01.1989, 105 569 3. Nachtrag vom 28.03.1989 und 107 270 vom 29.05.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7788/3H1 2. Neufassung vom 05.04.1989 der Fa. Plastikpack GmbH in 7519 Eppingen-Mühlbach vom 05.04.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.11.1989

*früher*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7815/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 910 vom 16.10.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Bericht Nr. 700 789-01 vom 22.09.1989 der BASF AG AWETA Thermoplaste, 6700 Ludwigshafen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7815/1H2 der Fa. Peguform-Werke GmbH, 7805 Bötzingen am Kaiserstuhl.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.03.1990

*früher*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

4. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7967/31H

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 285 vom 04.05.1987, 104 285 1. Nachtrag vom 03.06.1987, 104 285 3. Nachtrag vom 14.12.1988, 104 285 4. Nachtrag vom 23.02.1989, 104 285 5. Nachtrag vom 22.05.1989, 104 285 6. Nachtrag vom 12.07.1989, 104 285 8. Nachtrag vom 19.02.1990 und 104 285 9. Nachtrag vom 20.02.1990

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TRTK 001 - /VKBl 1. Heft 14, 1985, Nr. 147" unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die TK auch ohne untere Auslauföffnung, d. h. geschlossene Ausführung gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7967/31H vom 25.06.1987, dem 1. Nachtrag vom 13.01.1989, dem 2. Nachtrag vom 23.06.1989 und dem 3. Nachtrag vom 28.08.1989 der Fa. Sotralentz S.A. F 67 320 Drulingen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 26.03.1990

*früher*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7982/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co.  
4540 Lengerich

3 Benennung der Bauart

Sack aus Papier - wasserbeständig -

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Laboratoriumsbericht Nr. S/87 053 vom 06.04.1987, und 1. Nachtrag zum Laboratoriumsbericht S87 053 vom 12.02.1990 der Fa. Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co., 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Abmessungen in folgenden Grenzen liegen:

Breite	480 - 550 mm
Länge	560 - 620 mm
Bodenbreiten	150 - 180 mm
Ventilweiten	150 - 160 mm

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M2/Y 26/S/...../D/BAM 7982 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,6 kg nicht überschreiten.
8.4 --
8.5 --
8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.03.1990

Handwritten signature and initials.

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7989/OA2

Nr. 4, 7 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 516 vom 02.04.1987 und 104 516 1. Nachtrag vom 05.06.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y 26/... .. /D/BAM 7989 - BL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 26,0 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 39,1 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7989/OA2 der Blechwarenfabrik Limburg GmbH, 6250 Limburg (Lahn) 1 vom 16.06.1987.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.10.1989

Handwritten signature and initials.

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8108/5H4

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Laboratoriumsbericht Nr. P 87 12 58 vom 10.09.1987 und G 89 211 vom 14.07.1989 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8108/5H4 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 04.11.1987.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 13.12.1989

Handwritten signature and initials.



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8242/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 582 vom 11.02.1988 und 107 270 vom 29.05.1988 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8242/3H1 der Fa. Plastikpack GmbH in 7519 Eppingen-Mühlbach vom 10.03.1988.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.11.1989

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8306/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 844 vom 05.05.1988 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 105 844 vom 29.06.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8306/3H1 der Fa. Hartmut Müller Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG in 2350 Neumünster.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.10.1989

*Handwritten signature*



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8243/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

- 104 583 vom 11.02.1988,
- 107 188 vom 06.03.1989
- 107 640 vom 03.07.1989 und
- 107 640 l. Nachtrag vom 16.10.1989

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8243/3H1 der Fa. Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach vom 10.03.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.02.1990

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8307/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 849 vom 05.05.1988 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht 105 849 vom 29.06.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8307/3H1 der Fa. Hartmut Müller Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG in 2350 Neumünster vom 10.05.1988

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 31.10.1989

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8408/1B1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 342 vom 14.07.1988 und 106 342 1. Nachtrag vom 13.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8408/1B1 der Fa. Leicht & Appel oHG, 5000 Köln 90 vom 16.08.1988

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

*Handwritten signatures*



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8421/4H2

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 052 vom 19.08.1988 und 1. Nachtrag zum Bericht 106 052 vom 03.08.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**U** 4H2/X.....\*)/S/...../D/BAM 8421 - UTZ  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8421/4H2 der Fa. Georg Utz GmbH in 4443 Schüttorf vom 26.08.1988.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.11.1989

*Handwritten signatures*



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8443/OA1

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Aubach  
5450 Neuwied 13

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel.

Fassungsraum: 4,3 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 581 vom 05.09.1988 und 1. Nachtrag zum Bericht 106 581 vom 19.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/120/...../D/BAM 8443 - HB  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVs/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 80 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.03.1990

*Minden*  
*ku*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8444/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Aubach  
5450 Neuwied 13

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel.

Fassungsraum: 4,3 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 581 vom 05.09.1988 und 1. Nachtrag zum Bericht 106 581 vom 19.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3A1/Y/120/...../D/BAM 8444 - HB  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 80 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.03.1990

*Minden*  
*ku*



## 1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8455/OA2

Nr. 4 und Nr. 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 197 vom 21.06.1988 und 106 197 1. Nachtrag vom 10.07.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Bruttohöchstmasse darf  
6,450 kg (Verpackungsgruppe II) bzw.  
9,680 kg (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8455/OA2 der Rheinische Apparatebau-Anstalt in 5000 Köln 30 vom 26.09.1988

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.11.1989

*Krause*

## 2. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8471/1H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. XIX/88 vom 25.07.1988, VII/89 vom 21.03.1989 und XVI/89 vom 12.09.1989 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8471/1H1 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl vom 04.11.1988.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 22.09.1989

*J. Schmidt*

## 2. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8483/3H1

Nr. 10.1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

dem internationalen Übereinkommen des Luftverkehrs (ICAO-TJ)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8483/3H1 vom 15.12.1988 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8483/3H1 vom 19.07.1989 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.03.1990

*J. Schmidt*

## 1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8494/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 396 vom 02.08.1988 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) in Verbindung mit den Zeichnungen

S-0131/3 Edelstahlbehälter der Fa. Wilhelm Schmidt Seeheim  
L 200 (100)

S-0129/2 Oberteil für " " Edelstahlbehälter LM 200 M

169 B.06/01 Tankverschraubung mit 3 Schraubkupplungen

einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8494/1A1 der Firma Dipl.-Ing. Wilhelm Schmidt, Armaturen-Apparatebau, Breslauer Str. 14, 6104 Seeheim-Jugenheim vom 06.12.1988.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.12.1989

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8554/3H1

Nr. 4 und Nr. 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 415 vom 27.01.1989, 106 415 1. Nachtrag vom 08.05.1989 und 106 415 2. Nachtrag vom 23.07.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat zusätzlich die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Netzmittellösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anl. der GGVE		
Perchloräthylen	1897	-	6.1		15c)
Trichlor-*) äthylen	1710	-	6.1		15c)
Salpetersäure	2031	55 %	8		2b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1300	3		32c)
Wasser	-	-	kein Stoff der Anl. zur GGVE		
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1123	-	3		31c)
Hypochloritlösung	1791	160g/Cl/18			61b)
Flußsäure	1790	75 %	8		7a)
Essigsäure	2789	98 %	8		32b)
Peressigsäure		15 %	5.2		35)

\*) Die Permeationsrate für Trichloräthylen beträgt bei den Kanistern mit einer Masse von 1400 g (ohne Schraubkappe und ohne Stapelkappe) 0,0595 g/l . h und liegt damit über den vom Bundesgesundheitsamt Berlin vorgegebenen Grenzwert von 0,057 g/l . h.

Die Permeationsrate für Trichloräthylen beträgt bei den Kanistern mit einer Masse von 1480 g (ohne Schraubkappe und ohne Stapelkappe) 0,0446 g/l . h.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8554/3H1 vom 01.02.1989 und 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 8554/3H1 vom 18.05.1989 der Fa. Dr. Ing. W. Frohn GmbH in 8000 München

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8525/OA2

Nr. 4, 7 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 639 vom 30.09.1988 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht 106 639 vom 12.07.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y 40/S/...../D/BAM 8525 - M + S

(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 40,0 kg nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8525/OA2 der Fa. Muhr & Söhne Metallverpackungen in 5952 Attendorf vom 10.01.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8580/1H1

Nr. 4 und Nr. 8.6 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 350 vom 17.02.1989, 106 350 1. Nachtrag vom 31.03.1989 und 106 350 2. Nachtrag vom 29.05.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat zusätzlich die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8580/1H1 der Fa. Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters vom 30.06.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8595/5H4

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 297 vom 13.03.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise darf diese Bauart auch mit den Abmessungen entsprechend der mit Schreiben Za-hg vom 22.06.1989 eingereichten Zeichnung gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8595/5H4 der Fa. Rheinische Kunststoffwerke GmbH in 3355 Kahlfeld i.Rhde vom 16.03.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.10.1989

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



1. Neufassung zum  
ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8600/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985  
- Ausnahme E 18 -  
(BGBI I, S. 1651)

2 Antragsteller

Johnson WAX GmbH, 5657 Haan 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und 12 (4 x 3) Druckgasverpackungen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 296 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 14.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y4/S/...../D/BAM 8600 - B. & K  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,0 kg nicht überschreiten.
- 8.4 -----
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**10 Sonstiges**

- 10.1 Entfällt
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.02.1990

*Wissen* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**1. Nachtrag zum**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8632/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. XXV/86 vom 27.11.1986, XIII/87 vom 02.07.1987, XIII/87 I. Nachtrag vom 28.10.1987, VIII/88 vom 22.04.1988, XXII/88 vom 05.09.1988 und I/90 vom 04.01.1990

der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 225 kg (Verpackungsgruppe I) bzw. 256 kg (Verpackungsgruppe II oder III) nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8632/1H2 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl vom 17.05.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 26.03.1990

*Wissen* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**1. Nachtrag zum**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8671/OA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 081 vom 10.02.1989 und 107 081 I. Nachtrag vom 14.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8671/OA1 der Karl Huber Verpackungswerke 7110 Öhringen (Württ.) vom 07.06.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.02.1990

*Wissen* *ku*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**1. Neufassung zum**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8673/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1. Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

- 2 Antragsteller**  
Karl Huber Verpackungswerke  
7110 Öhringen (Württ.)
- 3 Benennung der Bauart**  
Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 7,4 bis 9,6 Liter
- 4 Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 084 vom 21.02.1989 und 107 084 1. Nachtrag vom 24.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 7.1** Verpackungen entsprechend Bericht 107 084  
RID/ADR/OA2/Y 16/S/...../D/BAM 8673 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 7.2** Verpackungen entsprechend Bericht 107 084  
1. Nachtrag  
RID/ADR/OA2/Y 13/S/...../D/BAM 8673 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1** Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2** Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3** Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf für Verpackungen entsprechend Bericht 107 084 15,90 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 23,80 kg (Verpackungsgruppe III) und für Verpackungen entsprechend Bericht 107 084 1. Nachtrag 12,20 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 18,20 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4** Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9** Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1** Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2** Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3** Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.03.1990

*J. Huber KH*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Deutsche  
Bundesbahn**



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8740/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Blechwarenfabrik Gruss & Co.  
4010 Hilden

**3 Benennung der Bauart**

Flachkanne aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 1,05 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 255 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8750/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Henkel KGaA, 4000 Düsseldorf 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und zehn 830 ml-Weißblechdosen als Innenverpackungen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 327 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 26.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise darf die Kiste auch in der Ausführung entsprechend den genannten Prüfbericht jejedoch mit den Außenabmessungen  
Länge: 42 cm  
Breite: 22 cm  
Höhe: 14 cm  
verwendet werden.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8768/OA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 460 vom 22.05.1989 und 107 460/1. Nachtrag vom 20.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8768/OA1 der Fa. Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, 3300 Braunschweig vom 10.08.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.03.1990

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8769/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 460 vom 22.05.1989 und 107 460/1. Nachtrag vom 20.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8769/1A1 der Fa. Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, 3300 Braunschweig vom 10.08.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.03.1990

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8800/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke  
7110 Öhringen (Württ.)

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 6,6 bis 8,2 Liter

4 Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 533 vom 28.06.1989 und 107 533 I. Nachtrag vom 24.10.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

7.1 Verpackungen entsprechend Bericht 107 533  
RID/ADR/OA2/Y 15/S/...../D/BAM 8800 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

7.2 Verpackungen entsprechend Bericht 107 533  
1. Nachtrag  
RID/ADR/OA2/Y 13/S/...../D/BAM 8800 - KHV  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung  
8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf für Verpackungen entsprechend Bericht 107 533 15,0 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 19,0 kg (Verpackungsgruppe III) und für Verpackungen entsprechend Bericht 107 533 1. Nachtrag 12,10 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 18,10 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.03.1990

*Handwritten signature*

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8825/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

E + E Plastic GmbH & Co. KG  
7047 Jettingen

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 1,0 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 335-102 der Hoechst AG, Frankfurt vom 10.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1H1/Y/100/...../D/BAM 8825 - E + E  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage	
		Konzentration	zur GGVE Klasse Ziffer
Äthylalkohol	1170	94 %	3 3b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in
  - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
  - dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)
  - dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)
  - den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter
  - festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.10.1989

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8826/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

E + E Plastic GmbH & Co. KG  
7047 Jettingen

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 1,0 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 336-103 der Hoechst AG, Frankfurt vom 10.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y/100/...../D/BAM 8826 - E + E  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----

*Handwritten signatures and notes*



8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage zur GGVE		
		Konzentration	Klasse	Ziffer
Athylalkohol	1170	94 %	3	3b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Verkehrsblatt Heft 16/1989, ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.10.1989

*Stempel und Unterschrift*

**Deutsche Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8827/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter

mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Stelioplast Roland Stengel  
5561 Binsfeld

3 **Benennung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 10 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 043 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.10.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/X 1.3/250/...../D/BAM 8827 - STP  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,26 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw. 1,90 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage zur GGVE		
		Konzentration	Klasse	Ziffer
Wasser	-	-	kein Stoff der Anl. zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 14.02.1990  
*pl. el. ch. h. m.*



Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8828/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Comet GmbH, Pyrotechnik-Apparatebau, 2850 Bremerhaven

3 **Benennung der Bauart**

Kiste aus Naturholz als Außenverpackung mit Auskleidung und Beuteln als Innenverpackung

4 **Anforderungen an die Bauart**

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Untersuchungsbericht Nr. 7/1989 der DVG Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 8505 Röthenbach a. d. Pegnitz vom 06.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 **Zulassung**


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4C1/Y 45/S/...../D/BAM 8828 - DVG  
 (Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 45,0 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.10.1989

*pl. el. ch. h. m.*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8829/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Bernhard Beckmann GmbH & Co. KG,  
4730 Ahlen (Westf)

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 61,7 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 897 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**UN** 1A2/X 87/S/...../D/BAM 8829 - B. B.  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 87,0 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.10.1989

*Handwritten signature*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8830/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Stephan & Hoffmann GmbH,  
6940 Weinheim

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 6,7 bis 12,0 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 787 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 08.08.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Z....\*)/S/...../D/BAM 8830 - SH  
(Brutto- (Herstellungs-  
höchst- jahr, nur die  
masse) letzten beiden  
Ziffern)

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte bzw. Schüttdichte der Füllgüter darf 1,5 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.10.1989

*John Blumenthal* *mu*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8831/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blefa-Felser GmbH,  
5952 Attendorn

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel mit PE-Innengefäß

Fassungsraum: 204 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 639 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**nu** 1A1/X 1.8/350/...../D/BAM 8831 - BFD  
(Herstellungs-  
jahr, nur die  
letzten beiden  
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
4,05 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 233 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.10.1989

*Handwritten signature*

**Deutsche Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8832/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2621)  
- Ausnahme E 46 -

2 **Antragsteller**  
Bauer Staplergeräte GmbH  
4286 Südlohn

3 **Benennung der Bauart**  
Gefäß aus Stahlblech

Nennvolumen: 240 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 881 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) vom 28.09.19889 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y/100/.../...../D/BAM 8832 - Bauer/E 46  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE/GGVS/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II)  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Entfällt

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.10.1989

*Handwritten signature*



1. Nachtrag zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8832/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 881 vom 28.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Gefäße auch aus dem Werkstoff 1.4571 entsprechend den Zeichnungen SF 240 V4 AI und SF 240 V4 AII und den zugehörigen Stücklisten der Fa. Bauer Staplergeräte GmbH gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8832/1A2 der Fa. Bauer Staplergeräte GmbH, 4286 Südlohn vom 05.10.1989

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.03.1990

*folgt ab Seite 10*



Z U L A S S U N G S S C H E I N  
Zulassungs-Nr. 8833/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH,  
6250 Lahn 1

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 26,9 bis 35,2 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 908 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 14.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y 44/S/...../D/BAM 8833 - BL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 43,3 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 47,6 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.10.1989

*folgt ab Seite 10*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8834/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Schmalbach-Lubeca AG,  
3370 Seesen

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 0,5 bis 1,0 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 024 der Fa. Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen vom 14.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y1.8/250/...../D/BAM 8834-SLW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen

Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1989

7  
*[Handwritten signatures]*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8835/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Schmalbach-Lubeca AG,  
3370 Seesen

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 0,5 bis 1,0 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 024 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen vom 14.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/X/250/...../D/BAM 8835-SLW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1989

*Handwritten signature and initials.*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8836/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Schmalbach-Lubeca AG,  
3370 Seesen

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 5 bis 13 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 023 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen vom 31.08.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/150/...../D/BAM 8836 - SLW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen



Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1989

*Handwritten signatures*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8837/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

#### 2 Antragsteller

Schmalbach-Lubeca AG,  
3370 Seesen

#### 3 Benennung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 5 bis 13 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 023 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen vom 31.08.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/Y/150/...../D/BAM 8837-SLW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1989

*Handwritten signatures*

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8838/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2621)  
- Ausnahme E 18 -

2 Antragsteller

Hoffmann's Starkefabriken AG  
4902 Bad Salzufen 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung mit 12 (3 x 4) bzw 18 (3x6)  
Druckgaspackungen als Innenverpackungen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 922 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.


6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 Ausführung A:  
4G/Y8/S/.....D/BAM 8838 - ZWA-MJ  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

 Ausführung B:  
4G/Y11/S/.....D/BAM 8838 - ZWA-MJ  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7,4 kg (Ausführung A) bzw. 11,0 kg (Ausführung B) nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.10.1989

*Handwritten signature*

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8839/5M1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH, 3426 Wieda

3 Benennung der Bauart

Kreuzbodensack aus Papier mit Innensack aus Polyethylen

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 679 der Bundesbahn-Ver-suchsanstalt Minden (Westf) vom 14.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n 5M1/Y 26/S/...../D/BAM 8839 - Sa (Herstellungs-jahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,3 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seever-kehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-teilungsblatt der Bundesanstalt für Material-forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.10.1989

Handwritten signature

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8840/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefähr-licher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-überschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-bahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Hartmut Müller Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG in 2350 Neumünster

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 1050 ml

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 577 der Bundesbahn-Ver-suchsanstalt Minden (Westf) vom 04.08.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n 1H1/Y/100/...../D/BAM 8840 - HM (Herstellungs-datum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-schriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackun-gen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8841/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Abott Diagnostica, 6200 Wiesbaden

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung mit verschiedenen Innenverpackungen

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 728 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.08.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/Y 6/S/...../D/BAM 8841 - BROHL  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 6,0 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 0,814 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Athylalkohol	1170	94 %	3	3b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.10.1989

*Handwritten signature*

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.10.1989

*Handwritten signature*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

#### Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8842/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

#### 2 Antragsteller

Dipl.-Ing. Wilhelm Schmidt, Armaturen, Apparatebau, 6104 Seeheim-Jugenheim

#### 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 5 bis 10 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 496 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.06.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1A1/X/450/...../D/BAM 8842 - WS  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,0 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 300 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.10.1989

*Handwritten signature*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8843/4A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Edelhoff Polytechnik GmbH & Co.  
5860 Iserlohn 5

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Stahl

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 156 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Größe 1:

4A1/X 580/S/...../D/BAM 8843 - PT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 2:

4A1/X 610/S/...../D/BAM 8843 - PT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 580 kg (Größe 1) bzw. 610 kg (Größe 2) nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.10.1989

*Handwritten signatures*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8844/31HH1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Kunststoff-Innenbehälter, - Transportgefäß aus Kunststoff - zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, S. 1651)

2 Antragsteller

Riedel-de Haën AG  
3016 Seelze 1

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innenbehälter, - Transportgefäß aus Kunststoff, TK -

Fassungsvolumen: 507 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 364 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.05.1989 einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TRTK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)" unterzogen worden sind. Abweichend dürfen die Kombinations-Großpackmittel (IBC) auch entsprechend Zeichnung F 33-500-3595 a der Fa. Jäger KG gefertigt werden.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden.

Mit dem Anbringen der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die in diesem Zulassungsschein genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31HH1/Y/...../D/.....BAM 8844/3000'

Datum der Name oder  
Herstellung Symbol des  
(Monat und Herstellers  
Jahr jeweils  
die letzten  
beiden Zif-  
fern)

507/364/1308/300 kPa/.....

Datum der  
letzten  
Dichtheits-  
prüfung  
bzw. Inspektion  
(Monat und  
Jahr, je-  
weils die  
letzten bei-  
den Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche TK zulässig sind.

8.2 Die TK dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt  
Die Dichte der Füllgüter, die den Standardflüssigkeiten zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten nicht überschreiten.

Standardflüssigkeit	Dichte in (g/cm <sup>3</sup> )
---------------------	--------------------------------

Wasser	1,90
--------	------

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck der Luft oder anderer inerte Gase, minus 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC).

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.10.1989

*Minden* *hm*

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8845/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Kunststoff-Innenbehälter, - Transportgefäß aus Kunststoff - zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, S. 1651)

#### 2 Antragsteller

Schütz-Werke GmbH & Co. KG  
5418 Selters

#### 3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innenbehälter, - Transportgefäß aus Kunststoff, TK -

Nennvolumen: 1000 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 478 3. Nachtrag vom 14.07.1988 und 97 478 4. Nachtrag vom 23.08.1988 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TRTK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)" unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten muß das Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit einem Stahlblechumbehälter mit abnehmbarem Deckel entsprechend Zeichnung Nr. 3-2422 der Fa. Schütz-Werke gefertigt werden.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Mit dem Anbringen der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die in diesem Zulassungsschein genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

### 7.1 TK mit Holzpalette:

31HA1/Y/...../D/.....BAM 8445/4000  
Datum der Name oder  
Herstellung Symbol des  
(Monat und Herstellers  
Jahr jeweils  
die letzten  
beiden Ziffern)

1060/79/2052/100 kPa/.....  
Datum der  
letzten  
Dichtheits-  
prüfung  
bzw. Inspektion  
(Monat und  
Jahr, je-  
weils die  
letzten bei-  
den Ziffern)

### 7.2 TK mit Stahlrohrpalette:

31HA1/Y ..... D/.....BAM 8445/4000  
Datum der Name oder  
Herstellung Symbol des  
(Monat und Herstellers  
Jahr jeweils  
die letzten  
beiden Ziffern)

1060/74/2047/100 kPa/.....  
Datum der  
letzten  
Dichtheits-  
prüfung  
bzw. Inspektion  
(Monat und  
Jahr, je-  
weils die  
letzten bei-  
den Ziffern)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche TK zulässig sind.

8.2 Die TK dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt  
Die Dichte der Füllgüter, die den Standardflüssigkeiten zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten nicht überschreiten.

Standardflüssigkeit	Dichte in (g/cm <sup>3</sup> )
Wasser	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck der Luft oder anderer inerte Gase, minus 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC).

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 20.10.1989

*Handwritten signatures*

Deutsche  
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8846/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

### 2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

### 3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 25 Liter

### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 310 der BPChemicals, Grangemouth, UK vom 25.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:





3H1/Y 1.9/200/...../D/BAM 8846 - PP  
 (Herstellungs-  
 datum nach  
 Rn 1512 (1) e)  
 der Anl. zur GGVE)

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.01.1990

*Spezialamt für*

- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,90 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:



Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN  
 Zulassungs-Nr. 8847/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Wasser	-	-	kein Stoff der Anl. zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.  
 Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in
  - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
  - dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)
  - dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)
  - den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter
  - festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Sotralentz, 24 Rue du Prof. Fröhlich,  
 F 67 230 Drulingen

3 Benennung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
 Nennvolumen: 220 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 202 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.06.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y 1.7/200/...../D/BAM 8847 - SLZ  
 (Herstellungs-  
 datum nach  
 Rn 1512 (1) e)  
 der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,90 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Wasser	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, ISSN 0340-7531" veröffentlicht.

4950 Minden, 31.10.1989

*Heubels* *mu*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



### ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8848/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

#### 2 Antragsteller

Hermann Opitz GmbH & Co.  
4900 Herford

#### 3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 30,9 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 925 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y 39/S/...../D/BAM 8848 - OPH  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf  
39,0 kg (Verpackungsgruppe II) bzw.  
58,5 kg (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.10.1989

*Handwritten signatures and initials*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8849/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Hermann Opitz GmbH & Co.  
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 13,7 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 924 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 14.09.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y /130/...../D/BAM 8849 - OPH  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 86 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.10.1989

*Handwritten signatures and initials*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8850/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH  
3426 Wieda

3 Benennung der Bauart

Sack aus Papier - wasserbeständig -

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 784 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M2/Y 26/S/...../D/BAM 8850 - Sa  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 25,3 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*Handwritten initials*



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8851/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Fass-Sauer GmbH, 6200 Wiesbaden

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 210,2 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 260/89 der Hoechst AG vom 12.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Die Fässer müssen aus einer Serie stammen, vor deren Fertigung eine Bauartprüfung (z. B. nach RID, ADR, RM 001) gestanden hat. Die Fässer müssen dies durch eine Kennzeichnung ausweisen.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X 260/S/...../D/BAM 8851 - FSW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 260 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8852/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Fass-Sauer GmbH, 6200 Wiesbaden

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 208,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 262/89 der Hoechst AG vom 12.04.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Die Fässer müssen aus einer Serie stammen, vor deren Fertigung eine Bauartprüfung (z. B. nach RID, ADR, RM 001) gestanden hat. Die Fässer müssen dies durch eine Kennzeichnung ausweisen.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X 261/S/...../D/BAM 8852 - FSW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 261 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*J. W. ...* *ku*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

Deutsche  
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8853/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Nordenia Verpackungswerke AG  
2841 Steinfeld

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 670 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) vom 04.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y 51/S/...../D/BAM 8853 - N  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,4 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*J. W. ...* *ku*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8854/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Nordenia Verpackungswerke AG  
2841 Steinfeld

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 671 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 5H4/Y 51/S/...../D/BAM 8854 - N  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,4 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*Handwritten signature and initials*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8855/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Gustav Gruss & Co.  
4010 Hilden

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 12,1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 634 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/100/...../D/BAM 8855 - G  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

Handwritten signature and initials.

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8855/OA1

Nr. 3 und 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel Fassungsraum: 6,83 bis 12,1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 634 vom 05.07.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch in der Ausführung gemäß Zg. A 06.11.1 der Fa. Blechwarenfabrik Gustav Gruss & Co., Hilden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8855/OA1 der Fa. Blechwarenfabrik Gustav Gruss & Co., 4010 Hilden vom 25.10.1989,

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.03.1990

Handwritten signature and initials.

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8856/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Hermann Winkel, 2000 Hamburg 53

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Deckel Fassungsraum: 6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 656 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.



5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Z/50/...../D/BAM 8856 - WINKEL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 33 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.01.1990

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8856/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Hermann Winkel  
2000 Hamburg 53

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 656 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y 10/S/...../D/BAM 8856 - WINKEL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 9,9 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 14,8 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*Wasson* *lu*

**Deutsche Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8857/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1569)

2 Antragsteller

Hermann Winkel, 2000 Hamburg 53

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 656 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/2/50/...../D/BAM 8857 - WINKEL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 33 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.01.1990

*Winkel* *lu*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8857/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Hermann Winkel  
2000 Hamburg 53

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 656 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U  
n  
1A2/Z 8/S/...../D/BAM 8857 - WINKEL  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 7,70 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1989

*K. Winkel* *hm*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8856/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Bischof + Klein, Verpackungswerke GmbH & Co.  
4540 Lengerich

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 222 der Fa. Bischof + Klein, 4540 Lengerich vom 28.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y 51/S/...../D/BAM 8858 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 50,2 kg nicht überschreiten.
8.4 --
8.5 --
8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 26.10.1989

Handwritten signatures: Kissen, kn

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8859/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2621) - Ausnahme E 46 -

2 Antragsteller

Muhr & Söhne 5952 Attendorf

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 12,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 556 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) vom 28.06.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y/100/... ..../D/BAM 8859 - M + S/E 46  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE/GGVS/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 31.10.1989

*Heuber* *Mu*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

### ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8860/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

#### 2 Antragsteller

Muhr & Söhne  
5952 Attendorn

#### 3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 12,5 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 556 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 28.06.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y 17/S/...../D/BAM 8860 - M + S  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

#### 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf  
16,5 kg (Verpackungsgruppe II) bzw.  
24,8 kg (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 31.10.1989

*Heuber* *Mu*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8861/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

SEL CHEMIE, NL 7120 Aalten

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 250 ml

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 006 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 10.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y/100/...../D/BAM 8861 - PPB  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 0,90 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-		3	32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein ist im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesbahn für Materialforschung und -prüfung" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.10.1989

*Handwritten signature*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8862/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**  
SEL CHEMIE, NL 7120 Aalten

3 **Benennung der Bauart**  
Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel  
Nennvolumen: 500 ml

4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 007 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y/100/...../D/BAM 8862 - PPB  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**  
8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,0 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage	
		Konzentration	Klasse Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3 32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wurde im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesbahn für Materialforschung und -prüfung" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.10.1989

*Beude/ fm*

**Deutsche Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8863/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

SEL CHEMIE, NL 7120 Aalten

**3 Benennung der Bauart**

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 500 ml

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 294 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y/100/...../D/BAM 8863 - K  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,0 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage zur GGVE	
		Konzentration	Klasse Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1200	-	2 32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.10.1989

*Handwritten signature*

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8864/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

SEL CHEMIE, NL 7120 Aalten

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 295 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 13.05.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1H1/Y/100/...../D/BAM 8864 - K  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)



8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung



8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8865/5H4

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,0 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

2 Antragsteller

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co., 4540 Lengerich

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage zur GGVE		
		Konzentration	Klasse	Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 177 der Fa. Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co. in 4540 Lengerich vom 20.10.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

5H4/Y 51/S/...../D/BAM 8865 - B + K (Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,6 kg nicht überschreiten.

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

8.4 --

10.3 Dieser Zulassungsschein "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

4950 Minden, 30.10.1989

Handwritten signature

- 8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.11.1989

*Klein* *Bischof*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8866/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co., 4540 Lengerich

**3 Benennung der Bauart**

Sack aus Kunststoffolie

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 301 der Fa. Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co. in 4540 Lengerich vom 20.10.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y 26/S/...../D/BAM 8866 - B + K  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,6 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.11.1989

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8867/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 214,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 379 und 107 380 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

① 1A2/X 231/S/...../D/BAM 8867 - M  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 231 kg nicht überschreiten.

8.4 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.11.1989

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8868/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2621) - Ausnahme E 46 -

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 379 und 107 380 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**10 Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

*Handwritten signature*

**Deutsche Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8870/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Müller GmbH, 7888 Rheinfeldern

**3 Benennung der Bauart**

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 216 bis 218 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 695 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.08.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X/300/...../D/BAM 8870 - MR  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

*Handwritten signature*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8871/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH  
3426 Wieda

3 Benennung der Bauart

Sack aus Papier mit einem Innensack aus Polyethylen - wasserbeständig -

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 736 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 5M2/Y 51/S/...../D/BAM 8871 - Sa  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 50,380 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen

Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

*Minden* *M*



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8872/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH  
3426 Wieda

3 Benennung der Bauart

Sack aus Papier mit einem Innensack aus Polyethylen - wasserbeständig -

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 737 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M2/Y 51/S/...../D/BAM 8872 - Sa  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,465 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

Handwritten signatures



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8873/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 1 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 336 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y/200/...../D/BAM 8873 M  
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 ----

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage	
			Klasse	Ziffer
Flußsäure	1790	51%-55%	8	7b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.11.1989

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

#### 1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8873/3H1

Nr. 10.1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

dem internationalen Übereinkommen des Luftverkehrs (ICAO-TJ)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8873/3H1 der Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl vom 03.11.1989,

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.03.1990

*Stelioplast* *fm*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8874/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

#### 1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

#### 2 Antragsteller

Stelioplast Roland Stengel Kunststoffverarbeitung GmbH, 5561 Binsfeld

#### 3 Benennung der Bauart

Flasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 5 Liter

#### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 259 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

#### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y/200/...../D/BAM 8874 - STP  
 (Herstellungs-  
 datum nach  
 Rn 1512 (1) e)  
 der Anl. zur GGVE)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Flußsäure	1790	51%-55%	8	7b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
 dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)  
 dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)  
 den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter  
 festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

**Deutsche  
 Bundesbahn**



**1. Nachtrag zum**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8874/3H1

Nr. 8.1 und Nr. 10.1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee/ICAO-TJ solche Verpackungen zulässig sind.

10.1 Die Bauart entspricht den in  
 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

dem internationalen Übereinkommen des Luftverkehrs (ICAO-TJ)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8874/3H1 der Fa. Stelioplast Roland Stengel, 5561 Binsfeld vom 06.11.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.11.1989

*Handwritten signature*

Bundesbahn-Zentralamt  
 Minden (Westf)

**Deutsche  
 Bundesbahn**



**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8875/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2621)  
 - Ausnahme E 46 -



**2 Antragsteller**

Rheinische Apparatebau-Anstalt GmbH,  
5000 Köln 30

**3 Benennung der Bauart**

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 2,2 bis 12,0 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 121 vom 03.03.1989 und 107 699 vom 26.07.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y/80/...../D/BAM 8875 - RABA/E 46  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE/GGVS/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II)  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 53 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**10 Sonstiges**

10.1 Entfällt

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

*Handwritten signature*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf.)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8876/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Industriehandel GmbH  
7000 Stuttgart 31

**3 Benennung der Bauart**

Kanister aus Stahlblech mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 5,3 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 416 (Nennvolumen 5 Liter) der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.) vom 17.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/Y/100/...../D/BAM 8876 - FAWI 60  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)  
dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)  
den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter  
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

*Handwritten signature*




Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**  
**Zulassungs-Nr. 8877/3A1**

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**  
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)
- 2 **Antragsteller**  
Industriehandel GmbH  
7000 Stuttgart 31

- 3 **Benennung der Bauart**  
Kanister aus Stahlblech mit nichtabnehmbarem Deckel  
Fassungsraum: 10,6 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 416 (Nennvolumen 10 Liter) der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:  
 3A1/Y/100/...../D/BAM 8877 - FAWI 60  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)  
dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)  
den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1989

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8878/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Nordenia Verpackungswerke AG  
2841 Steinfeld

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 760 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 5H4/Y 26/S/...../D/BAM 8878 - N  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttöhöchstmasse des Versandstückes darf 25,2 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 07.11.1989

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8879/4A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter


1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Gebr. Otto KG  
5910 Kreuztal

- 3 **Benennung der Bauart**  
Kiste aus Stahl
- 4 **Anforderungen an die Bauart**
- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 545 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 5 **Zulassung**  
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**  
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4A1/X 605/S/...../D/BAM 8879 - OTTO  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 605 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 07.11.1989

*Handwritten signature: f. Müller*

**Deutsche  
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

Zulassungs-Nr. 8879/4A1

Nr. 1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**1 Rechtsgrundlagen**

1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

1.2 Ausnahmegenehmigung (AG) des Bundesministers für Verkehr Nr. E 1/88 1. Neufassung vom 03.03.1989.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8879/4A1 der Fa. Gebr. Otto KG, 5910 Kreuztal vom 07.11.1989.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.01.1990

*Handwritten signature: f. Müller*

# Mitteilung des Sekretariats für U.E.A.t.c.-Fragen über im Jahre 1989 erteilte Agréments

Agrément Nr. 343/89

Gegenstand: Kleber für keramische Beläge  
 Firma und Firmensitz: Ardex Chemie GmbH  
 5810 Witten-Annen  
 Bezeichnung: Fliesenkleber ARDURIT S 16  
 Geltungsdauer: bis 31. Januar 1992  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Kleber für keramische Beläge U.E.A.t.c.-Richtlinien für die Beurteilung ihrer Eignung", Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

**Inhalt des Agréments:**

Bei dem beurteilten Fliesenkleber ARDURITS 16 handelt es sich um einen hydraulisch erhärtenden Dünnbettmörtel.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und die Verarbeitung des Klebers beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung der Rohstoffe und des fertigen Klebers gemacht.

Agrément Nr. 344/89

Gegenstand: Textiler Bodenbelag  
 Firma und Firmensitz: Teppichweberei  
 Ralph Schöpp  
 5632 Wermelskirchen 2  
 Bezeichnung: Teppichfliesen-Fußbodenbelag  
 "Forum SL"  
 Geltungsdauer: bis 31. Januar 1992  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Erteilung von Agréments für textile Fußbodenbeläge"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

**Inhalt des Agréments:**

Bei dem beurteilten Bodenbelag "Forum SL" handelt es sich um 6,5 mm dicke Teppichfliesen, die auch in stark beanspruchten Räumen, z. B. Schulen, eingesetzt werden können. Die obere ca. 2,7 m dicke Pol-Schicht besteht aus Polyamidfasern.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Verlegung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigenüberwachung gemacht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen erhält der Fußbodenbelag die UPEC-Einstufung:

U<sub>3</sub>P<sub>3</sub>E<sub>0</sub>C<sub>0</sub>.

Agrément-Nr. 345/89

Gegenstand: Dachabdichtung  
 Firma und Firmensitz: Hüle Troisdorf AG  
 5210 Troisdorf  
 Bezeichnung: Dachabdichtungssystem mit TROCAL Dachdichtungsbahn Typ SG  
 Geltungsdauer: bis 31. Januar 1992  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

**Inhalt des Agréments:**

Die beurteilte TROCAL-Dachdichtungsbahn Typ SG findet als Bestandteil von Dachabdichtungen als Dichtungslage lose verlegter Bedachungen mit mechanischer Befestigung Verwendung. Die Materialbasis besteht aus PVC weich (PVC-P).

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Agrément Nr. 346/89

Gegenstand: Dachelement  
 Firma und Firmensitz: Hoesch Siegerlandwerke GmbH  
 5900 Siegen  
 Bezeichnung: HOESCH-isodach  
 Geltungsdauer: bis 31. Januar 1993  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

**Inhalt des Agréments:**

Das beurteilte Dachelement ist ein raumabschließendes und wärmedämmendes Sandwich-Bauteil. Es besteht aus einem Stützkern aus Polyurethan-(PUR)-Hartschaum zwischen ebenen, linierten, gesickten und profilierten Blechen als Deckschichten.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung und den durchgeführten Prüfungen gemacht.

Der vollständige Text der Agréments wird beim Informationszentrum RAUM und BAU (IRB) der Fraunhofer-Gesellschaft in Stuttgart ausgelegt und kann dort von Interessenten angefordert werden.

## Agrément Nr. 347/89

Gegenstand: Fenster

Firma und Firmensitz: Golde GmbH  
Kunststofftechnik  
8126 Hohenpeißenberg

Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
Golde-Universal

Geltungsdauer: bis 28. Februar 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster" und der Anhang "Fenster aus PVC hart"; "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. zur Beurteilung der Haltbarkeit von an Außen-teilen von Gebäuden verwendeten Produkten aus PVC hart"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems werden beschrieben. Die Fensterprofile aus einem hochschlagzähem PVC hart werden von der Firma Golde GmbH im Werk Hohenpeißenberg hergestellt. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbauunternehmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma Golde GmbH aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Richtlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 3 bzw. A 2  
Schlagregendichtheit: Klasse E 3  
Widerstand gegen Wind: Klasse V 2 bzw. V 1.

## Agrément Nr. 348/89

Gegenstand: Fenster

Firma und Firmensitz: Schüco International GmbH & Co  
4800 Bielefeld 1

Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
Schnicks AS

Geltungsdauer: bis 28. Februar 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster" und der Anhang "Fenster aus PVC hart"; "Gemeinsame Richtlinie der U.E.A.t.c. zur Beurteilung der Haltbarkeit von an Außen-teilen von Gebäuden verwendeten Produkten aus PVC hart"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

## Inhalt des Agréments:

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems werden beschrieben. Die Fensterprofile aus einem erhöht schlagzähem PVC hart werden von der Firma Schüco International GmbH & Co im Werk in Haan hergestellt. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbauunternehmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma Schüco International GmbH & Co aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Richtlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 2  
Schlagregendichtheit: Klasse E 3  
Widerstand gegen Wind: Klasse V 2 bzw. V 1.

## Agrément Nr. 349/89

Gegenstand: Kunststoffbodenbelag

Firma und Firmensitz: DUNLOPLAN  
6450 Hanau/Main 1

Bezeichnung: DUNLOFLEX 2,0 mm

Geltungsdauer: bis 31. März 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: U.E.A.t.c.-Richtlinien für die Erteilung von Agréments für Kunststoff-Bodenbeläge; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

## Inhalt des Agréments:

Bei dem beurteilten Bodenbelag DUNLOFLEX 2,0 mm handelt es sich um einschichtige, homogene Platten mit einer Dicke von 2 mm auf der Materialbasis Polyvinylchlorid (PVC).

Das Agrément enthält Angaben über den Aufbau und die kennzeichnenden Merkmale des Bodenbelags. Außerdem wird der Umfang der Eigenüberwachung der Rohstoffe und des fertigen Produktes beschrieben.

Für den Belag wurden die folgenden Anwendungseinstufungen vorgenommen:

G 2 oder G 1 w.

Er ist somit für die Verlegung in Räumen mit starker öffentlicher oder kollektiver Nutzung geeignet.

## Agrément Nr. 350/89

Gegenstand: Dach- und Wandplatten

Firma und Firmensitz: Röhm GmbH  
Chemische Fabrik  
6100 Darmstadt 1

Bezeichnung: Stegdoppelplatten  
SDP 16/980 und  
SDP 16/1200 mit  
32 mm Stegabstand  
aus Plexiglas

Geltungsdauer: bis 1. August 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Bei den Stegdoppelplatten SDP 16/980 und SDP 16/1200 mit einem Stegabstand von 32 mm handelt es sich um ebene, zweischalige Platten aus Plexiglas mit den dazugehörigen Verbindungselementen, die als Dach- und/oder Wandelemente in offenen und/oder geschlossenen Bauten verwendet werden. Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung und den durchgeführten Prüfungen gemacht.

## Agrément Nr. 351/89

Gegenstand: Wärmedämmplatten für Umkehrdach

Firma und Firmensitz: BASF Aktiengesellschaft  
6700 Ludwigshafen

Bezeichnung: Umkehrdach mit Styrodur-Wärmedämmplatten

Geltungsdauer: bis 31. März 1990

Grundlagen der Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Das Agrément erstreckt sich auf Umkehrdächer unter Verwendung von Wärmedämmplatten aus extrudiertem Polystyrol-Hartschaum (Extruderschaum) mit Schäumhaut und Werksbezeichnung "Styrodur 3000 S", "Styrodur 3035 S", "Styrodur 4000 S" und "Styrodur 5000 S".

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung und den durchgeführten Prüfungen gemacht.

## Agrément Nr. 352/89

Gegenstand: Trinkwasser-Hausinstallationsysteme

Firma und Firmensitz: REHAU AG + CO  
8520 Erlangen

Bezeichnung: Trinkwasser-Hausinstallations-system HIS 311 Schiebehülse

Geltungsdauer: bis 31. Mai 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Das beurteilte Trinkwasser-Hausinstallationssystem "HIS 311 Schiebehülse" besteht aus Trinkwasserrohren aus peroxidvernetztem Polyethylen (VPEa) und Klemmverbindern aus entzinkungsbeständigem Messing. Er kann wie ein herkömmliches System verlegt werden.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und die Herstellung des Systems beschrieben. Ausführliche Angaben beziehen sich auf die Verlegung des Systems. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung waren, werden genannt. Außerdem wurden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

## Agrément Nr. 353/89

Gegenstand: Dachabdichtung

Firma und Firmensitz: Socièté SOPREMA  
F 67025 Strasbourg

Bezeichnung: Dachabdichtungssysteme mit Polymerbitumendachbahnen ELASTOPHENE

Geltungsdauer: bis 30. Juni 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; "U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Beurteilung der Eignung von Dachbahnen aus SBS-Elastomerbitumen mit Trägereinlage in Dachabdichtungssystemen".

## Inhalt des Agréments:

Die Polymerbitumendachbahnen ELASTOPHENE dienen bei flachen und geneigten Dächern als obere oder untere Lage mehrlageriger Dachabdichtungen in Dachschichtenaufbauten mit und ohne Auflast.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Das Agrément stellt eine Bestätigung des französischen Avis Technique Nr. 5/86-562 dar.

## Agrément-Nr. 354/89

Gegenstand: Dachabdichtung

Firma und Firmensitz: PHOENIX AG  
2100 Hamburg 90

Bezeichnung: Dachabdichtungssystem mit Dachdichtungsbahn "Resistit Perfekt E"

Geltungsdauer: bis 31. Juli 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)";

## Inhalt des Agréments:

Die beurteilte Dachdichtungsbahn "Resistit Perfekt E" dient zur Erstellung von ein- und zweilagigen Dachabdichtungen bei Dachschichtenaufbauten ohne und mit Auflast.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

## Agrément Nr. 355/89

Gegenstand: Kleber für keramische Beläge

Firma und Firmensitz: Ardex Chemie GmbH  
5810 Witten-Annen

Bezeichnung: Fliesenkleber ARDUVIT S 21

Geltungsdauer: bis 31. Juli 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Kleber für keramische Beläge U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments

Bei dem beurteilten Fliesenkleber ARDUVIT S 21 handelt es sich um einen hydraulisch erhärtenden Dünnbettmörtel.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und die Verarbeitung des Klebers beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung der Rohstoffe und des fertigen Klebers gemacht.

Gegenstand: Dachabdichtung

Firma und Firmensitz: IMPER ITALIA S.p.A.  
I-10148 Turin

Bezeichnung: Dachabdichtungssysteme mit Polymerbitumendachbahnen "Paralon NT 4"

Geltungsdauer: bis 31. Juli 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie); Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Die beurteilte Polymerbitumendachbahn "Paralon NT 4" findet als Bestandteil von Dachabdichtungen als Dichtungslage lose verlegter Bedachungen mit schwerem Oberflächenschutz Verwendung. Die Materialbasis besteht aus Destillationsbitumen und ataktischem Polypropylen.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

## Agrément Nr. 357/89

Gegenstand: Schornsteineinsatzrohre

Firma und Firmensitz: Heinz Steegmüller  
7730 VS-Schwenningen

Bezeichnung: Schornsteineinsatzrohre KAMINOPLAN

Geltungsdauer: bis 31. Juli 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Bei den beurteilten Schornsteineinsatzrohren handelt es sich um maximal 1 m lange Rohre aus nichtrostendem Stahl mit einer Wanddicke von 0,6 mm bis 2 mm, die am oberen Ende eine Steckmuffe (Aufweitungen) und unten eine umlaufende Sicke besitzen.

Das Agrément enthält Angaben über die Bestandteile und Zubehörteile des Systems. Außerdem werden ausführliche Hinweise zum Einbau gegeben.

Die für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung geltenden Bedingungen werden aufgeführt.

## Agrément-Nr. 358/89

Gegenstand: Dachabdichtung

Firma und Firmensitz: Braas Berlin  
1000 Berlin 27

Bezeichnung: Dachabdichtungssysteme mit RHEPANOL fk-Dachbahn

Geltungsdauer: bis 30. Juli 1993

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

## Inhalt des Agréments:

Die beurteilte RHEPANOL fk-Dachbahn findet als Bestandteil von Dachabdichtungen als Dichtungslage lose verlegter Bedachungen mit schwerem Oberflächenschutz Verwendung. Die Materialbasis besteht aus Polyisobutylene (PIB).

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

## Agrément Nr. 359/89

Gegenstand: Dachabdichtung

Firma und Firmensitz: Hoechst AG  
6200 Wiesbaden 1

Bezeichnung: Alpolit UP 179-Dachbeschichtungssystem

Geltungsdauer: bis 31. Oktober 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

## Inhalt des Agréments:

Das beurteilte "Alpolit UP 179"-Dachbeschichtungssystem dient als Dachabdichtung in Dachschieftenaufbauten flacher und geneigter Dächer. Es besteht aus einem ungesättigten Polyesterharz mit Trägereinlage.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Applikation und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

## Agrément Nr. 360/89

Gegenstand: Dachabdichtung

Firma und Firmensitz: Société SOPREMA  
F 67025 Strasbourg

Bezeichnung: Dachabdichtungssysteme mit Polymerbitumendachbahnen SOPRALENE

Geltungsdauer: bis 31. Oktober 1992

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; "U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Beurteilung der Eignung von Dachbahnen aus SBS-Elastomerbitumen mit Trägereinlage in Dachabdichtungssystemen"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

## Inhalt des Agréments:

Die beurteilten Polymerbitumendachbahnen SOPRALENE finden als Dichtungslagen in Dachschieftenaufbauten mit und ohne Auflast Verwendung.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Das Agrément stellt eine Bestätigung des französischen Avis Technique Nr. 5/86-575 dar.



**Gegenstand:** Dachabdichtung

**Firma und Firmensitz:** A.W.Andernach KG  
Dachbaustoffwerke  
5300 Bonn 3

**Bezeichnung:** Dachabdichtungssysteme mit Polymerbitumendachbahnen Awaplan D und S

**Geltungsdauer:** bis 31. Oktober 1992

**Grundlagen der Agrément-Erteilung:** "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; "U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Beurteilung der Eignung von Dachbahnen aus SBS-Elastomerbitumen mit Trägereinlage in Dachabdichtungssystemen"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

**Inhalt des Agréments:**

Die beurteilten Polymerbitumendachbahnen Awaplan D und S finden als obere Lage von zweilagigen Dachabdichtungen bei Dachschichtenaufbauten mit und ohne Auflast Verwendung.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

## Agrément Nr. 361/89

**Gegenstand:** Dachabdichtung

**Firma und Firmensitz:** A.W.Andernach KG  
Dachbaustoffwerke  
5300 Bonn 3

**Bezeichnung:** Dachabdichtungssysteme mit Polymerbitumendachbahnen Awaplan 200 D und 200 S

**Geltungsdauer:** bis 31. Oktober 1992

**Grundlagen der Agrément-Erteilung:** "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; "U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Beurteilung der Eignung von Dachbahnen aus SBS-Elastomerbitumen mit Trägereinlagen in Dachabdichtungssystemen"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

**Inhalt des Agréments**

Die beurteilten Polymerbitumendachbahnen Awaplan 200 D und 200 S finden als obere Lage von zweilagigen Dachabdichtungen bei Dachschichtenaufbauten mit und ohne Auflast Verwendung.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

**Gegenstand:** Wärmedämmplatten für Umkehrdach

**Firma und Firmensitz:** DGW Vertriebsgesellschaft mbH  
6000 Frankfurt/Main

**Bezeichnung:** Umkehrdach mit PS-Extruderschaumplatten "ROOFMATE SL", "FLOORMATE 500", "ROOFMATE SP-SL" und "FLOORMATE 700"

**Geltungsdauer:** bis 31. März 1990

**Grundlagen der Agrément-Erteilung:** Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

**Inhalt des Agréments:**

Das Agrément erstreckt sich auf Umkehrdächer und Verwendung von Wärmedämmplatten an extrudiertem Polystyrol-Hartschaum (Extruderschaum) mit Schäumhaut und Werksbezeichnung "ROOFMATE SL", "FLOORMATE 500", "ROOFMATE SP-SL" und "FLOORMATE 700".

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung und den durchgeführten Prüfungen gemacht.

## Agrément Nr. 364/89

**Gegenstand:** Dichtungsschlämme

**Firma und Firmensitz:** Vandex Produktions-GmbH + Co KG  
2000 Hamburg 54

**Bezeichnung:** Vandex  
Betonbauschlämme 75

**Geltungsdauer:** bis 30. November 1992

**Grundlage der Agrément-Erteilung:** Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

**Inhalt des Agréments:**

Die "Vandex-Betonbauschlämme 75" ist definiertes Gemisch aus ausgesuchten, in der Körnung mehrfach abgestuften Quarzsanden, Normzementen und chemischen Zusätzen.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und die Verarbeitung der Dichtungsschlämme beschrieben.

Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung der Dichtungsschlämme und deren Herstellung gemacht.

## Agrément Nr. 365/89

**Gegenstand:** Wärmedämmplatten für zweischalige Dächer

**Firma und Firmensitz:** Algostat GmbH & Co KG  
3100 Celle

**BEzeichnung:** "Well Algo Stat"

**Geltungsdauer:** bis 31. Oktober 1992

**Grundlagen der Agrément-Erteilung:** Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten.

**Inhalt des Agréments:**

Bei der beurteilten Wärmedämmplatte "Well Algo Stat" handelt es sich um Polystyrol-Hartschaumplatten, die in hinterlüfteten Dach- und Wandkonstruktionen mit einer Bedeckung aus Faserzement-Wellplatten als Wärmedämmung verwendet werden.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Agrément-Verlängerung Nr. 206c/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
Firma und Firmensitz: Diessner + Co KG  
Lack- und Farbenfabrik  
1000 Berlin 47  
Bezeichnung: Diessner-Wärmehaut  
Vollwärmeschutzsystem  
Geltungsdauer: bis 31. März 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 206/82

Agrément-Verlängerung Nr. 221b/89

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: aluplast GmbH  
Kunststoffprofile  
7505 Ettlingen  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
Aluplast-Mitteldichtung  
Geltungsdauer: bis 31. Juli 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 221/83 in Verbindung  
mit der Agrément-Änderung und -Verlängerung  
Nr. 221a/86

Agrément-Verlängerung Nr. 259a/89

Gegenstand: Auffangwannenbekleidung  
Firma und Firmensitz: Deitermann Chemiewerk  
GmbH & Co KG  
4354 Datteln  
Bezeichnung: "EUROLAN-HD"-Beschichtung für  
massive Heizöllagerbehälter  
Geltungsdauer: bis 21. August 1994  
Verlängerung des Agréments Nr. 259/85

Agrément-Verlängerung Nr. 267/89

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: Hüls Troisdorf AG  
5210 Troisdorf  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
TROCAL Serie 900  
Geltungsdauer: bis 31. Dezember 1989  
Verlängerung des Agréments Nr. 267/85 in Verbindung  
mit Nr. 267a/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 269a/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
Firma und Firmensitz: TREFFERT GmbH  
8755 Alzenau 1  
Bezeichnung: TREFFERT -  
Vollwärmeschutzsystem  
Geltungsdauer: bis 31. Mai 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 269/85

Agrément-Verlängerung Nr. 271a/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
Firma und Firmensitz: Stotmeister AG  
7894 Stühlingen  
Bezeichnung: STÜ-Wärmedämm-  
Verbundsystem K  
Geltungsdauer: bis 31. Januar 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 271/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 273a/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
Firma und Firmensitz: Baeuerle Farben GmbH & Co  
8940 Memmingen 4  
Bezeichnung: Relius-Vollwärmeschutz-  
system V510/520  
Geltungsdauer: bis 31. März 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 273/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 274a/89

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: Brüggmann  
Frisoplast GmbH  
2990 Papenburg 1  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
Serie 81  
Geltungsdauer: bis 30 April 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 274/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 275a/89

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: VEKAPLAST  
Kunststoffwerk H. Laumann  
4415 Sendenhorst  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
VEKAPLAST SF

Geltungsdauer: bis 31. März 1992

Verlängerung des Agréments Nr. 275/86.

Agrément-Verlängerung, -Änderung, -Erweiterung Nr. 276b/89

Gegenstand: Isolierglas  
Firma und Firmensitz: Glas-Huber GmbH  
6670 St. Ingbert  
Bezeichnung: Zweischiebenisolierglas  
Geltungsdauer: bis 30. April 1992

Verlängerung, Änderung und Erweiterung des Agréments Nr. 276/86 der Agrément-Änderung/Ergänzung Nr. 276a/87.

Der Umfang des Agréments wird auf Isoliergläser mit maximalem Luftzwischenraum von 16 mm erweitert. Der gesamte Zusammenbau der Isoliergläser einschließlich des Dichtstoffauftrages darf von Hand oder automatisch erfolgen. Außerdem wurde die Bezeichnung des Isolierglas geändert.

Agrément-Verlängerung Nr. 284a/89

Gegenstand: Kleber für keramische Beläge  
Firma und Firmensitz: Kiesel Bauchemie GmbH & Co KG  
7300 Esslingen 1  
Bezeichnung: Fliesenkleber PK 80  
Geltungsdauer: bis 31. August 1992

Agrément-Verlängerung- und -Ergänzung Nr. 292a/89

Gegenstand: Dachabdichtung  
Firma und Firmensitz: Odenwald-Chemie GmbH  
6901 Schönau/Heidelberg  
Bezeichnung: Dachabdichtungssysteme mit O.C. Plan 2000-Dachbahnen aus ECB  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1992

Verlängerung und Ergänzung des Agréments Nr. 292/87. Umfang der Änderungen: Dachschichtenaufbauten ohne Auflast mit lose verlegter mechanisch befestigter O.C. Plan 2000-Dachbahn werden hinsichtlich ihrer Anwendung begrenzt auf Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 20°.

Agrément-Änderung/Ergänzung Nr. 335a/89

Gegenstand: Dachabdichtung  
Firma und Firmensitz: ALWITRA KG  
Klaus Göbel  
5500 Trier  
Bezeichnung: Dachabdichtungssysteme mit EVALON- und EVALON V-Dachbahnen  
Geltungsdauer: bis 31. Juli 1991

Änderung und Ergänzung des Agréments Nr. 335/88

Agrément-Verlängerung Nr. 338a/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
Firma und Firmensitz: FIBERTEX Internationale Vertriebsges. mbH  
7505 Ettlingen  
Bezeichnung: FIBERTEX-Vollwärmesolierungssystem Kunstharz PS 100 K  
Geltungsdauer: bis 31. Oktober 1991  
Ersatz des Agréments Nr. 338/88.

Agrément-Verlängerung Nr. 285a/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
Firma und Firmensitz: Busch + Co  
8802 Wicklesgreuth/Ansbach  
Bezeichnung: DUROFLEX Wärmedämmverbundsystem  
Geltungsdauer: bis 31. Mai 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 285/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 286a/89

Gegenstand: Kleber für keramische Beläge  
Firma und Firmensitz: Kiesel Bauchemie GmbH & Co KG  
7300 Esslingen 1  
Bezeichnung: Fliesenkleber Servoflex K  
Geltungsdauer: bis 31. August 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 286/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 290a/89

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: ROPLASTO Fensterprofile GmbH  
5060 Bergisch-Gladbach  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenster Roplasto 6001  
Geltungsdauer: bis 31. März 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 290/86.

Agrément-Änderung Nr. 350a/89

Gegenstand: Dach- und Wandplatten  
Firma und Firmensitz: Röhm GmbH  
Chemische Fabrik  
6100 Darmstadt  
Bezeichnung: Stegdoppelplatten SDP 16/980 und SDP 16/1200 mit 32 mm Stegabstand aus Plexiglas  
Geltungsdauer: bis 1. August 1992  
Änderung des Agréments Nr. 350/89.

# Mitteilung des Sekretariats für U.E.A.t.c.-Fragen über im Jahre 1990 erteilte Agréments

Agrément Nr. 366/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
 Firma und Firmensitz: Koch Marmorit GmbH  
 7801 Bollschweil  
 Bezeichnung: "MARMORIT-Wärmeschutzfassaden-System"  
 Geltungsdauer: bis 31. Dezember 1992  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Wärmedämmverbundsysteme für Fassaden U.E.A.t.c.-Leitlinien für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten Prüfbescheid PA-III 2.1769 des Instituts für Bautechnik

**Inhalt des Agréments:**

Das beurteilte "MARMORIT-Wärmeschutz-Fassadensystem besteht aus Polystyrol-Hartschaumplatten, die auf den Wanduntergrund geklebt werden, sowie einer mehrlagigen gewebearmierten mineralischen Putzbeschichtung. Das System dient zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden und von Neubauten.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht und die durchgeführten Prüfungen mit den dazugehörigen Ergebnissen aufgeführt.

Agrément Nr. 367/90

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem  
 Firma und Firmensitz: brocolor Lackfabrik  
 Postfach 11 60  
 44 32 Gronau  
 Bezeichnung: "BROCOLOR-Vollwärmeschutz-Verbundsystem"  
 Geltungsdauer: bis 31. Januar 1993  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: Wärmedämmverbundsysteme für Fassaden - U.E.A.t.c.-Leitlinien für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfzeugnisse anerkannter Prüfanstalten; Prüfbescheide PA-III 2.2234, PA III 2.2242 des Instituts für Bautechnik

**Inhalt des Agréments:**

Das beurteilte "BROCOLOR-Vollwärmeschutz-Verbundsystem" besteht aus Polystyrol-Hartschaumplatten, die auf den Wanduntergrund geklebt werden, sowie einer mehrlagigen gewebearmierten, kunstharzgebundenen Putzbeschichtung. Das System dient zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden und von Neubauten.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht und die durchgeführten Prüfungen mit den dazugehörigen Ergebnissen aufgeführt.

Der vollständige Text der Agréments wird beim Informationszentrum RAUM und BAU (IRB) der Fraunhofer-Gesellschaft in Stuttgart ausgelegt und kann dort von Interessenten angefordert werden.

Agrément-Nr. 369/90

Gegenstand: Fenster  
 Firma und Firmensitz: REHAU AG + CO  
 Postfach 30 29  
 8520 Erlangen  
 Bezeichnung: Kunststoff-Fenster "System S 705"  
 Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Leitlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster" und der Anhang "Fenster aus PVC hart"; "Gemeinsame Leitlinien der U.E.A.t.c. zur Beurteilung der Haltbarkeit von an Außenteilen von Gebäuden verwendeten Produkten aus PVC hart"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

**Inhalt des Agréments:**

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems werden beschrieben. Die Fensterprofile aus einem erhöht schlagzähem PVC hart werden von der Firma REHAU AG + CO im Werk Wittmund/Ostfriesland hergestellt. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbaufirmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma REHAU AG + CO aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Leitlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 3  
 Schlagregendichtheit: Klasse E 4  
 Widerstand gegen Wind: Klasse V 3.

Agrément Nr. 370/90

Gegenstand: Fenster  
 Firma und Firmensitz: Helmitin GmbH  
 6780 Pirmasens  
 Bezeichnung: Kunststoff-Fenster "System KS"  
 Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
 Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Leitlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster" und der Anhang "Fenster aus PVC hart"; "Gemeinsame Leitlinien der U.E.A.t.c. zur Beurteilung der Haltbarkeit von an Außenteilen von Gebäuden verwendeten Produkten aus PVC hart"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

**Inhalt des Agréments:**

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems werden beschrieben. Die Fensterprofile aus einem hochschlagzähem PVC hart werden von der Firma Helmitin GmbH im Werk Pirmasens hergestellt. Aus den Profilen

werden die Fenster von Fensterbaufirmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma Helmitin GmbH aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Leitlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 3  
Schlagregendichtheit: Klasse E 4  
Widerstand gegen Wind: Klasse V 2

Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma Thyssen Polymer GmbH aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Leitlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 2  
Schlagregendichtheit: Klasse E 4  
Widerstand gegen Wind: Klasse V 3 bzw. V 2.

#### Agrément Nr. 371/90

Gegenstand: Dachabdichtung  
Firma und Firmensitz: Follmann & Co  
Gesellschaft für Chemie-  
werkstoffe und Verfahrens-  
technik mbH & Co KG  
4950 Minden  
Bezeichnung: Dachbeschichtungssystem  
"Triflex D"  
Geltungsdauer: bis 30. April 1993  
Grundlagen der  
Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme -  
U.E.A.t.c.-Leitlinie für  
die Prüfung und Beurteilung  
(Basisrichtlinie)";  
Prüfungszeugnisse anerkannter  
Prüfanstalten

#### Inhalt des Agréments:

Das beurteilte Dachbeschichtungssystem "Triflex D" dient als Dachabdichtung in Dachschichtenaufbauten flacher und geneigter Dächer. Es besteht aus einem Polyesterharz mit Trägereinlage.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung. Die Applikation und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

#### Agrément Nr. 372/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: Thyssen Polymer GmbH  
8443 Bogen/Donau  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
"Mitteldichtung"  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Grundlagen der  
Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Leitlinien der  
U.E.A.t.c. für die Ertei-  
lung von Agréments für  
Fenster" und U.E.A.t.c.-  
Leitlinie Fenster aus  
PVC hart";  
"Gemeinsame Leitlinie der  
U.E.A.t.c. zur Beurteilung  
der Haltbarkeit von an Außen-  
teilen von Gebäuden verwen-  
deten Produkten aus PVC hart";  
Prüfungszeugnisse anerkannter  
Prüfanstalten.

#### Inhalt des Agréments:

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems werden beschrieben. Die Fensterprofile aus einem erhöht schlagzähem PVC hart werden von der Firma Thyssen Polymer GmbH im Werk Bogen hergestellt. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbaufirmen im In- und

#### Agrément-Verlängerung Nr. 176c/90

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmver-  
bundsystem  
Firma und Firmensitz: Capatect GmbH & Co  
Energietechnik KG  
6105 Ober-Ramstadt  
Bezeichnung: CAPATECT-System 600  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 176/81

#### Agrément-Verlängerung Nr. 193c/90

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmver-  
bundsystem  
Firma und Firmensitz: Alligator Farbwerk  
Rolf Mießner KG  
4904 Enger  
Bezeichnung: ARTOFLEX-VWS-System  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 193/81

#### Agrément-Verlängerung Nr. 206c/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmver-  
bundsystem  
Firma und Firmensitz: Diessner GmbH + Co KG  
Lack- und Farbenfabrik  
1000 Berlin 47  
Bezeichnung: Diessner-Wärmehaut  
Vollwärmeschutz-System  
Geltungsdauer: bis 31. März 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 206/82

#### Agrément-Verlängerung Nr. 215c/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: SCHÜCO  
International GmbH & Co  
4800 Bielefeld 1  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
VARTAN 60  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991

Verlängerung des Agréments Nr. 215/82

Agrément-Verlängerung Nr. 220c/90

Gegenstand: Außenseitiges Dämmputzsystem  
Firma und Firmensitz: Rhodius  
Chemie-Systeme GmbH  
5475 Burgbrohl  
Bezeichnung: "Rhodipor  
Dämmputz-System III"  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 220/83

Agrément-Verlängerung Nr. 234b/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: VEKAPLAST  
Kunststoffwerk  
Heinrich Laumann  
4415 Sendenhorst  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenster-  
system "VEKAPLAST MD"  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 234/84

Agrément-Verlängerung Nr. 254b/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: Thyssen Polymer GmbH  
Kunststofftechnik  
8443 Bogen/Donau  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
"Thyssen Dekor"  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 254/85.

Agrément-Verlängerung Nr. 267a/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: Dynamit Nobel  
Aktiengesellschaft  
5210 Troisdorf  
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
Trocal Serie 900  
Geltungsdauer: bis 31. Dezember 1992  
Verlängerung des Agréments Nr. 267/85

Agrément-Verlängerung Nr. 273a/89

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämm-  
verbundsystem  
Firma und Firmensitz: Baeuerle Farben GmbH & Co  
8940 Memmingen 4  
Bezeichnung: "Relius-Vollwärmeschutz-  
System V 510/520"

Geltungsdauer: bis 31. März 1992

Verlängerung des Agréments Nr. 273/86.

Agrément-Verlängerung Nr. 288a/90

Gegenstand: Wärmedämmplatten für  
Flachdächer  
Firma und Firmensitz: Deutsche Rockwool  
Mineralwoll-GmbH  
4390 Gladbeck  
Bezeichnung: Rockwool-Dachdämmplatten  
RP-XV  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 288/86

Agrément-Verlängerung Nr. 293a/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: W. Hartmann & Co.  
(GmbH & Co.)  
8500 Nürnberg 50  
Bezeichnung: Aluminium-Fenstersystem  
"SYSTHERM 52"  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 293/87

Agrément-Verlängerung Nr. 294a/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: W. Hartmann & Co  
(GmbH & Co.)  
8500 Nürnberg 50  
Bezeichnung: Aluminium-Fenstersystem  
"SYSTHERM 62"  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 294/87

Agrément-Verlängerung Nr. 295a/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: W. Hartmann & Co.  
(GmbH & Co.)  
8500 Nürnberg 50  
Bezeichnung: Aluminium-Fenstersystem  
"SYSTHERM 72"  
Dachbahnen  
Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991  
Verlängerung des Agréments Nr. 295/87

Agrément-Verlängerung Nr. 296a/90

Gegenstand: Fenster  
Firma und Firmensitz: KBE-Vertriebsgesellschaft  
für Kunststoffprodukte  
GmbH + Co. KG  
6638 Dillingen

Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
KBE 85

Agrément-Verlängerung Nr. 310a/90

Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991

Gegenstand: Fenster

Verlängerung des Agréments Nr. 296/87

Firma und Firmensitz: Helmitin GmbH  
6780 Pirmasens

Agrément-Verlängerung Nr. 298a/90

Bezeichnung: Helmitin-Kunststoff-  
Fenster "System CS"

Gegenstand: Fenster

Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991

Firma und Firmensitz: Gebr. Kömmerling  
Kunststoffwerke GmbH  
6780 Pirmasens

Verlängerung des Agréments Nr. 310/87.

Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem  
"Combidur VK"

Agrément-Änderung Nr. 352a/90

Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991

Gegenstand: Trinkwasser-Hausinstal-  
lationssystem

Verlängerung des Agréments Nr. 298/87.

Firma und Firmensitz: REHAU AG + CO  
8520 Erlangen

Agrément-Verlängerung Nr. 307a/90

Bezeichnung: Trinkwasser-Hausinstal-  
lations-System  
HIS 311 Schiebehülse

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmver-  
bundsystem

Geltungsdauer: bis 31. Mai 1992

Firma und Firmensitz: Deutsche Frigolit GmbH  
6520 Worms

Änderung des Agréments Nr. 352/89.

Bezeichnung: "Frigolit-Vollwärmeschutz-  
System"

Geltungsdauer: bis 30. Juni 1991

Verlängerung des Agréments Nr. 307/87.

## Bisher erschienene Forschungsberichte der BAM

Nr. 1/1968

**Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)**  
Rechenschaftsbericht für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Nr. 2/1970 (vergriffen)

G. Andraea  
**Zum Problem des Feuchtigkeitsschutzes von Dehnungsmeßstreifen und Halbleitern**

Nr. 3/1970

J. Ziebs  
**Über das mechanische Verhalten von Aluminium-Stahl-Freileitungseilen als Beispiel für Verbundbauteile**

Nr. 4/1970 (vergriffen)

A. Burmester  
**Formbeständigkeit von Holz gegenüber Feuchtigkeit - Grundlagen und Vergütungsverfahren**

Nr. 5/1971

N. Steiner  
**Die Bedeutung der Netzstellenart und der Netzwerkkettendichte für die Beschreibung der elastischen Eigenschaften und des Abbaus von elastomeren Netzwerken**

Nr. 6/1971

P. Schneider  
**Zur Problematik der Prüfung und Beurteilung des Luftschallschutzes von Bauelementen bei unterschiedlichen Einbaubedingungen**

Nr. 7/1971

H.-J. Petrowitz  
**Chromatographie und chemische Konstitution - Untersuchungen über den Einfluß der Struktur organischer Verbindungen auf das Verhalten bei der Dünnschicht-Chromatographie**

Nr. 8/1971

H. Veith  
**Zum Spannungs-Drehungs-Verhalten von Baustählen bei Wechselbeanspruchung**

Nr. 9/1971

K.-H. Möller  
**Untersuchung über die sichernde Wirkung poröser Massen in Acetylenflaschen**

Nr. 10/1972

D. Aurich, E. Martin  
**Untersuchungen über die Korngrößenbestimmung mit Ultraschall zur Entwicklung einer für die Praxis geeigneten zerstörungsfreien Meßmethode**

Nr. 11/1972

H.-J. Krause  
**Beitrag zur Kenntnis der Schnittriefenbildung und Schnittgütwerte beim Brennschneiden**

Nr. 12/1972

H. Feuerberg  
**Über Veränderungen von Nylon-6-Fasern beim Texturieren**

Nr. 13/1972

K.-H. Habig, K. Kirschke, W.-W. Maennig, H. Tischer  
**Festkörpergleitreibung und Verschleiß von Eisen, Kobalt, Kupfer, Silber, Magnesium und Aluminium in einem Sauerstoff-Stickstoff-Gemisch zwischen 760 und  $2 \cdot 10^{-7}$  Torr**

Nr. 14/1972

E. Fischer  
**Untersuchungen zur Amplitudenabhängigkeit der Ultraschalldämpfung in Metallen bei 20 kHz**

Nr. 15/1972

H. Pohl  
**Studie und Probleme der chemischen Edelmetall-Analyse**

Nr. 16/1972

E. Knublauch  
**Über Ausführung und Aussagefähigkeit des Normbrandversuches nach DIN 4102, Blatt 2, im Hinblick auf die Nachbildung natürlicher Schadensfeuer**

Nr. 17/1972

P. Reimers  
**Aktivierungsanalyse mit schnellen Neutronen, Photonen und geladenen Teilchen**

Nr. 18/1973

W. Struck  
**Das Spröbruchverhalten des Baustahles RSt 37-2 N in geschweißten Konstruktionen, dargestellt mit Hilfe der Methode des Temperaturvergleiches**

Nr. 19/1973

K. Kaffanke, H. Czichos

**Die Bestimmung von Grenzflächentemperaturen bei tribologischen Vorgängen**

Nr. 20/1973

R. Rudolphi  
**Brandrisiko elektrischer Leitungen und Installationen in Wänden**

Nr. 21/1973

D. Klaffke, W. Maennig  
**Die Kontinuumsmechanische Erfassung des zeitlichen Ablaufs der elastisch-plastischen Dehnungen bei der Zerrüttung**

Nr. 22/1973

R. Rudolphi, E. Knublauch  
**Untersuchungen für ein Prüfverfahren zur Bemessung der Brandschutzbekleidung von Stahlstützen**

Nr. 23/1973

W. Ruske  
**Reichs- und preußische Landesanstalten in Berlin ihre Entstehung und Entwicklung als außeruniversitäre Forschungsanstalten und Beratungsorgane der politischen Instanzen**

Nr. 24/1973

J. Stanke, E. Klement, R. Rudolphi  
**Das Brandverhalten von Holzstützen unter Druckbeanspruchung**

Nr. 25/1973

E. Knublauch  
**Über das Brandgeschehen vor der Fassade eines brennenden Gebäudes unter besonderer Berücksichtigung der Feuerbeanspruchung von Außenstützen**

Nr. 26/1974

P. Jost, P. Reimers, P. Weise  
**Der Elektronen-Linearbeschleuniger der BAM - Eigenschaften und erste Anwendungen**

Nr. 27/1974

H. Wüstenberg  
**Untersuchungen zum Schallfeld von Winkelprüfköpfen für die Materialprüfung mit Ultraschall**

Nr. 28/1974

H. Heinrich  
**Zum Ablauf von Gasexplosionen in mit Rohrleitungen verbundenen Behältern**

Nr. 29/1974

P. Schneider  
**Theorie der dissipativen Luftschalldämmung bei einem ideallsotropen porösen Material mit starrem Skelet für senkrechten, schrägen und allseitigen Schalleinfall**

Nr. 30/1974 (vergriffen)

H. Czichos, G. Salomon  
**The Application of Systems Thinking and Systems Analysis to Tribology**

Nr. 31/1975

G. Fuhrmann  
**Untersuchungen zur Klärung des Verhaltens thermoplastischer Kunststoffe bei Wechseldehnungsbeanspruchung**

Nr. 32/1975

R. Rudolphi, B. Böttcher  
**Ein thermo-elektrisches Netzwerkverfahren zur Berechnung stationärer Temperatur- und Wärmestromverteilungen mit Anwendungsbeispielen**

Nr. 33/1975

A. Wagner, G. Kieper, R. Rudolphi  
**Die Bestimmung der Temperaturleitfähigkeit von Baustoffen mit Hilfe eines nichtstationären Meßverfahrens**

Nr. 34/1976 (vergriffen)

H.-J. Deppe  
**Untersuchungen zur Vergütung von Holzwerkstoff Nr. 35/1976**

E. Limberger

**Der Widerstand von Platten, die als Beplankungsmaterial leichter Wände verwendet werden, gegenüber dem Aufprall harter Körper - Vorschlag für ein Prüfverfahren -**

Nr. 36/1976 (vergriffen)

J. Hundt  
**Wärme- und Feuchtigkeitsleitung in Beton unter Einwirkung eines Temperaturgefälles**

Nr. 37/1976

W. Struck  
**Die stoßartige Beanspruchung leichter, nichttragender Bauteile durch einen mit der Schulter gegenprallenden Menschen - Vorschlag für ein Prüfverfahren -**

Nr. 38/1976

K.-H. Habig  
**Verschleißuntersuchungen an gas-, bad- und ionisiertem Stahl 42 CrMo 4**

Nr. 39/1976

K. Kirschke, G. Kempf  
**Untersuchung der viskoelastischen Eigenschaften von Flüssigkeiten (mit nicht-Newton'schem Fließverhalten) insbesondere bei höherer Scherbeanspruchung**

Nr. 40/1976

H. Hantsche  
**Zum Untergrundabzug bei energiedispersiven Spektren nach verschiedenen Verfahren**

Nr. 41/1976

B. Böttcher  
**Optische Eigenschaften cholesterinischer Flüssigkeiten**

Nr. 42/1976

S. Dietlen  
**Ermittlung der Mindestzündenergie brennbarer Gase in Mischung mit Luft**

Nr. 43/1976

W. Struck  
**Das Spröbruchverhalten geschweißter Bauteile aus Stahl mit zäh-sprödem Übergang im Bruchverhalten, dargestellt mit Hilfe der Methode des Temperaturvergleiches**

Nr. 44/1976

W. Matthees  
**Berechnung von räumlichen, linear elastischen Systemen, die aus finiten Stab- und Balkenelementen zusammengesetzt sind, unter Verwendung des Programms „Stab-Werk“**

Nr. 45/1976

W. Paatsch  
**Untersuchung des Elektrodenverhaltens im Vakuum aufgedampfter Metallschichten**

Nr. 46/1977 (vergriffen)

G. Schickert, H. Winkler  
**Versuchsergebnisse zur Festigkeit und Verformung von Beton bei mehraxialer Druckbeanspruchung Results of Test Concerning Strength and Strain of Concrete Subjected to Multiaxial Compressive Stresses**

Nr. 47/1977

A. Plank  
**Bautechnische Einflüsse auf die Tragfähigkeit von Kunststoffdübeln für Fassadenbekleidungen**

Nr. 48/1977

U. Holzlöhner  
**Setzung von Fundamenten infolge dynamischer Last, angewendet auf die Fundamente einer geplanten Schnellbahn**

Nr. 49/1977

G. Wittig  
**Untersuchungen zur Anwendung von Mikrowellen in der zerstörungsfreien Prüfung**

Nr. 50/1978 (vergriffen)

N. Czaika, N. Mayer, C. Amberg, G. Magiera, G. Andraea, W. Markowski  
**Zur Meßtechnik für die Sicherheitsbeurteilung und Überwachung von Spannbeton-Reaktordruckbehältern**

Nr. 51/1978

J. Sickfeld  
**Auswirkung von chemischen und physikalisch-technologischen Einflußfaktoren auf das Beständigkeitsverhalten von Oberflächenbeschichtungen auf der Basis von Reaktionsbeschichtungsstoffen**

Nr. 52/1978

A. Tomov  
**Zum Einfluß der Gleitgeschwindigkeit auf das tribologische Verhalten von Werkstoffen hoher Härte bei reiner Festkörperreibung**

Nr. 53/1978

R.-G. Rohrman, R. Rudolphi  
**Bemessung und Optimierung beheizbarer Straßen- und Brückenbeläge**

Nr. 54/1978

H. Sander  
**Magnetisches Verhalten dünner Eisenschichten bei mechanischer Wechselbeanspruchung**

Nr. 55/1978

D. Klaffke  
**Beobachtung und Orientierungsbestimmung der Oberflächenkristallite polykristalliner 99,999 %-Al-Proben bei Biegewechselbeanspruchung**

Nr. 56/1979

W. Brünner, C. Langlie  
**Stabilität von Sandwichbauteilenn**

Nr. 57/1979

M. Stadthaus  
**Untersuchungen an Prüfmitteln für die Magnetpul-**



**prüfung**  
**Investigations on Inspection-Media for Magnetic Particle-Testing**  
 Nr. 58/1979  
 W. Struck  
**Ermittlung des Bauteilwiderstandes aus Versuchsergebnissen bei vereinbartem Sicherheitsniveau**  
 Nr. 59/1979  
 G. Plauk  
**Ermittlung der Verformungen biegebeanspruchter Stahlbetonbalken mit der Methode der Finiten Elemente unter besonderer Berücksichtigung des Verbundes zwischen Beton und Stahl**  
 Nr. 60/1979  
 H. Spreckelmeyer, R. Helms, J. Ziebs  
**Untersuchungen zur Erfassung der Kaltformbarkeit von Feinblechen beim Strecken**  
 Nr. 61/1979  
 K. Richter  
**Beschreibung von Problemen der höheren Farbmetrik mit Hilfe des Gegenfarbensystems**  
 Nr. 62/1979  
 W. Gerisch, G. Becker  
**Geomagnetobiologisch bedingter Zusammenhang zwischen der Fraßaktivität von Termiten und der Zahl der Sterbefälle**  
 Nr. 63/1979  
 E. Behrend, J. Ludwig  
**Untersuchungen an Stopfbuchsen von Ventilen und Schiebern für Gase**  
 Nr. 64/1980  
 W. Rücker  
**Ermittlung der Schwingungserregung beim Betrieb schienengebundener Fahrzeuge in Tunneln sowie Untersuchung des Einflusses einzelner Parameter auf die Ausbreitung von Erschütterungen im Tunnel und dessen Umgebung**  
 Nr. 65/1980  
 P. Schmidt, D. Aurich, R. Helms, H. Veith, J. Ziebs  
**Untersuchungen über den Einfluß des Spannungszustandes auf bruchmechanische Kennwerte**  
 Nr. 66/1980  
 M. Hattwig  
**Auswirkung von Druckentlastungsvorgängen auf die Umgebung**  
 Nr. 67/1980  
 W. Mathees  
**Beitrag zur dynamischen Analyse von vorgespannten und vorbelasteten Feder-Masse-Systemen mit veränderlicher Gliederung unter stoßartiger Beanspruchung**  
 Nr. 68/1980  
 D. Petersohn  
**Oberflächenmeßverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stereomeßtechnik. Entwicklung eines vollzentrischen Präzisions-Goniometers**  
 Nr. 69/1980  
 F. Buchhardt, P. Brandl  
**Untersuchungen zur Integrität des Liners von Reaktorsicherheitsbehältern (Containments) in Stahlbeton- und Spannbetonbauweise**  
 Nr. 70/1980 (vergriffen)  
 G. Schickert  
**Schwellenwerte beim Betondruckversuch**  
 Nr. 71/1980  
 W. Mathees, G. Magiera  
**Untersuchungen über durch den Boden gekoppelte dynamische Wechselwirkungen benachbarter Kernkraftwerksbauten großer Masse unter seismischen Einwirkungen**  
 Nr. 72/1980  
 R. Rudolphi  
**Übertragbarkeit der Ergebnisse von Brandprüfungen am Beispiel von Stahl- und Holzstützen**  
 Nr. 73/1980  
 P. Wegener  
**Vergleichende Untersuchungen zum Tragverhalten von Klemmkupplungen für Stahlrohrgerüste nach bestehenden deutschen Prüfvorschriften und geplanten europäischen bzw. internationalen Prüfnormen**  
 Nr. 74/1980  
 R. Rudolphi, R. Müller  
**ALGOL-Computerprogramm zur Berechnung zweidimensionaler instationärer Temperaturverteilungen mit Anwendungen aus dem Brand- und Wärmeschutz**  
 Nr. 75/1980  
 H.-J. Heinrich  
**Beitrag zur Kenntnis des zeitlichen und örtlichen Druckverlaufs bei der plötzlichen Entlastung unter Druck stehender Behälter und Behälterkombinationen**

Nr. 76/1980  
 D. Klaffke, W.-W. Maennig  
**Deformationsverhalten von Rein- und Reinstaluminium sowie Cu 99,9 und St 37 bei Biegebeanspruchung im Rasterelektronenmikroskop**  
 Nr. 77/1981  
 M. Gierloff, M. Maizbach  
**Untersuchung des Verkaltens von Lagerantrieben**  
 Nr. 78/1981  
 W. Rücker  
**Dynamische Wechselwirkung eines Schienen-Schweißensystems mit dem Untergrund**  
 Nr. 79/1981  
 V. Neumann  
**Ein Beitrag zur Untersuchung der wasserstoffbeeinträchtigen Kaltverformung von niedriglegierten Fe-Ni-C-Mischlegierungen mit dem Implantatversuch**  
 Nr. 80/1981  
 A. Piansk, W. Struck, M. Tschätzschon  
**Ursachen des Teilleinsturzes der Kongreßhalle in Berlin-Tiergarten**  
 Nr. 81/1981  
 J. Schmidt  
**Graphisch-rechnerisches Verfahren zum Erfassen der Zündfähigkeit zündbarer Stoffe; Anwendung auf Datenmaterial aus dem Bereich der Statistik**  
 Nr. 82/1982  
 R. Helms, H.-J. Kühn, S. Ledworski  
**Zur werkstoffmechanischen Beurteilung des Kerbschlagbiegeversuches**  
**Assessment of the mechanical behaviour of materials in the notched bar impact test**  
 Nr. 83/1982  
 H. Czichos, P. Feinle  
**Tribologisches Verhalten von thermoplastischen Kunststoffen - Kontaktdeformation, Reibung und Verschleiß, Oberflächenuntersuchungen -**  
 Nr. 84/1982  
 R. Müller, R. Rudolphi  
**Übertragbarkeit der Ergebnisse von Brandprüfungen im Kleinprüfstand (Vergleichsversuche)**  
 Nr. 85/ISBN 3-88314-231-X/1982  
 H. Czichos  
**Technische Materialforschung und -prüfung - Entwicklungstendenzen und Rahmenvorschläge für ein EG-Programm „Basic Technological Research“ - Materials Research and Testing - Development Trends and Outline Proposals for a Community Programme „Basic Technological Research“ -**  
 Nr. 86/ISBN 3-88314-232-8/1982  
 K. Niesel, P. Schimelwitz  
**Zur quantitativen Kennzeichnung des Verwitterungsverhaltens von Naturwerksteinen anhand ihrer Gefügemerkmale**  
 Nr. 87/ISBN 3-88314-240-9/1982  
 B. Isecke, W. Stichel  
**Einfluß baupraktischer Umgebungsbedingungen auf das Korrosionsverhalten von Spannstählen vor dem Injizieren**  
 Nr. 88/ISBN 3-88314-254-9/1983  
 A. Erhard  
**Untersuchungen zur Ausbreitung von Longitudinalwellen an Oberflächen bei der Materialprüfung mit Ultraschall**  
 Nr. 89/ISBN 3-88314-263-8/1983  
 D. Conrad, S. Dietlen  
**Untersuchungen zur Zerfallsfähigkeit von Diätickstoffoxid**  
 Nr. 90/ISBN 3-88314-264-6/1983  
 K. Brandes, E. Limberger, J. Herter  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen**  
**Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members**  
 Nr. 91/ISBN 3-88314-265-4/1983  
 M. Weber  
**Dreidimensionale Analyse von unbewehrtem Beton mit nichtlinear-elastischem Materialgesetz**  
 Nr. 92/ISBN 3-88314-266-2/1983  
 L. Auersch  
**Ausbreitung von Erschütterungen durch den Boden**  
 Nr. 93/ISBN 3-88314-283-2/1983  
 P. Studt  
**Unterdrückung stick-elp-induzierter Kurvengeräusche schienengebundener Fahrzeuge durch eine physikalisch-chemische Oberflächenbehandlung der Schienen**

Nr. 94/ISBN 3-88314-284-0/1983  
 Xian-Quan Dong  
**Untersuchungen der Störschwingungen beim Kerbschlagbiegeversuch und deren Abschwächungen**  
 Nr. 95/ISBN 3-88314-289-1/1983  
 M. Römer  
**Über die Fokussierung des Schallfeldes von Ultraschall-Druckkopfen mit Fresnelschen Zonenplatten**  
 Nr. 96/ISBN 3-88314-286-3/1983  
 H. Eiffer  
**Verbundverhalten zwischen Beton und geripptem Betonstahl sowie sein Einfluß auf inelastische Verformungen biegebeanspruchter Stahlbetonbalken**  
 Nr. 97/ISBN 3-88314-297-2/1983  
 G. Fuhrmann, W. Schwarz  
**Typische Bruchflächenausbildung thermoplastischer Kunststoffe nach wechselnder mechanischer Beanspruchung**  
 Nr. 98/ISBN 3-88314-312-X/1983  
 E. Schnabel  
**Bestimmung des elastischen Verhaltens von Maschinenwaren - Stretch- und Erholungsvermögen -**  
 Nr. 99/ISBN 3-88314-317-0/1983  
 K. Brandes, E. Limberger, J. Herter  
**Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen**  
**Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members**  
 Nr. 100/ISBN 3-88314-298-0/1984  
 G. Klamrowski, P. Neustupny  
**Untersuchungen zur Prüfung von Beton auf Frostwiderstand**  
 Nr. 101/ISBN 3-88314-327-8/1984  
 P. Reimers, J. Goebbels, H. Heidt, P. Weise, K. Wilding  
**Röntgen- und Gammastrahlen Computer-Tomographie**  
 Nr. 102/ISBN 3-88314-335-9/1984  
 G. Magiera  
**Weiterentwicklung des hydraulischen Kompensationsverfahrens zur Druckspannungsmessung in Beton**  
 Nr. 103/ISBN 3-88314-328-6/1984  
 D. Schnitger  
**Radiographie mit Elektronen aus Metallverstärkerfolien**  
 Nr. 104/ISBN 3-88314-339-1/1984  
 M. Gierloff  
**Beeinflussung von Betoneigenschaften durch Zusatz von Kunststoffdispersionen**  
 Nr. 105/ISBN 3-88314-345-6/1984  
 B. Schulz-Forberg  
**Beitrag zum Bremsverhalten energieumwandelnder Aufsetzpuffer in Aufzugsanlagen**  
 Nr. 106/ISBN 3-88314-360-X/1984  
 J. Lehnert  
**Setzung von Fundamenten infolge dynamischer Last**  
 Nr. 107/ISBN 3-88314-361-8/1984  
 W. Stichel, J. Ehreke  
**Korrosion von Stahlradiatoren**  
 Nr. 108/ISBN 3-88314-363-4/1984  
 L. Auersch  
**Durch Bodenerschütterungen angeregte Gebäudeschwingungen - Ergebnisse von Modellrechnungen**  
 Nr. 109/ISBN 3-88314-381-2/1985  
 M. Omar  
**Zur Wirkung der Schrumpfbehinderung auf den Schweißspannungszustand und das Spröbruchverhalten von unterpulvergeschweißten Blechen aus St E 460 N**  
 Nr. 110/ISBN 3-88314-382-0/1985  
 H. Waide, B. Kropp  
**Wasserstoff als Energieträger**  
 Nr. 111/ISBN 3-88314-383-9/1985  
 K. Ziegler  
**Über den Einfluß der Initiierung auf die detonative Umsetzung von Anox-Sprengstoffen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Gesichtspunkte**  
 Nr. 112/ISBN 3-88314-409-6/1985  
 W. Lützw  
**Zeitstandsverhalten und strukturelle Veränderungen von vielfach wiederverarbeiteten Polyethylenen**  
 Nr. 113/ISBN 3-88314-410-X/1985  
 R. Helms, H. Henke, G. Oelrich, T. Saito  
**Untersuchungen zum Frequenzeinfluß auf die Schwingungskorrosion von Offshore-Konstruktionen**  
 Nr. 114/ISBN 3-88314-419-3/1985  
 P. Ross, P. Raabe, W. Daum, A. Szameit

Neue Verfahren für die Prüfung von Beschleunigungs-  
netzen mittels Röntgen- und Gammastrahlen

Nr. 115/ISBN 3-88314-420-7/1985

K. Richter

Farbempfindungsmerkmal Elementarblau und  
Brennstoffabfäule als Funktion von Farbart und  
Leuchtdichte von In- und Umfeld

Nr. 116/ISBN 3-88314-460-6/1985

Fr.J. Kaspar, R. Müller, R. Rudolphi, A. Wagner  
Theoretische Ermittlung des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fensterkonstruktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenproblematik

Nr. 117/ISBN 3-88314-468-1/1985

H. Czichos, G. Sievers

Materials Technologies and Techno-Economic Development  
A Study for the German Foundation for International Development (Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung)

Nr. 118/ISBN 3-88314-469-X/1985

H. Treumann, H. Andre, E. Blossfeld, N. Pfeil, M.-M. Zindler

Brand- und Explosionsgefahren explosionsgefährlicher Stoffe bei Herstellung und Lagerung. Modellversuche mit pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen

Nr. 119/ISBN 3-88314-472-X/1985

J. Herter, K. Brandes, E. Limberger

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Versuche an Stahlbetonplatten, Teil I

Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members  
Tests on Reinforced Concrete Slabs, Part I

Nr. 120/ISBN 3-88314-514-9/1986

A. Hecht

Zerstörungsfreie Korngrößenbestimmung an austenitischen Feinblechen mit Hilfe der Ultraschallrückstreuung

Nr. 121/ISBN 3-88314-530-0/1986

P. Feinle, K.-H. Habig

Verzögerungskriterien von Stahlgleitpaarungen unter Mischreibungbedingungen: Einflüsse von Stahzzusammensetzung und Wärmebehandlung

Nr. 122/ISBN 3-88314-521-1/1986

J. Mischke

Entsorgung kerntechnischer Anlagen

Sonderkolloquium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) am 10. 12. 1985 mit Beiträgen von B. Schulz-Forberg, K.E. Wieser und B. Droste

Nr. 123/ISBN 3-88314-531-9/1986

D. Rennoch

Physikalisch-chemische Analyse sowie toxische Beurteilung der beim thermischen Zerfall organischer-chemischer Baustoffe entstehenden Brandgase

Nr. 124/ISBN 3-88314-538-6/1986

H.-M. Thomas

Zur Anwendung des Impuls-Wirbelstromverfahrens in der zerstörungsfreien Materialprüfung

Nr. 125/ISBN 3-88314-540-8/1986 (vergriffen)

B. Droste, U. Probst

Untersuchungen zur Wirksamkeit der Brandschutzisolierung von Flüssiggas-Lagertanks

Nr. 126/ISBN 3-88314-547-5/1986

W. Stichel

Korrosion und Korrosionsschutz von Metallen in Schwimmhallen

Nr. 127/ISBN 3-88314-564-5/1986 (vergriffen)

E. Limberger, K. Brandes, J. Herter, K. Berner

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members

Versuche an Stahlbetonbalken, Teil I

Tests on Reinforced Concrete Beams, Part I

Nr. 128/ISBN 3-88314-568-8/1986 (vergriffen)

E. Limberger, K. Brandes, J. Herter, K. Berner

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members

Versuche an Stahlbetonbalken, Teil II

Tests on Reinforced Concrete Beams, Part II

Nr. 129/ISBN 3-88314-569-6/1980 (vergriffen)

K. Brandes, E. Limberger, J. Herter, K. Berner

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Kinetic Load Bearing Capacity of Reinforced Concrete Members under Impact Load

Zugversuche an Betonstahl mit erhöhter Dehngeschwindigkeit  
Reinforcing Steel Tension Tests with high strain rates

Nr. 130/ISBN 3-88314-570-X/1986

W. Struck

Einfache Abschätzung der Durchbiegung und der Energieaufnahme von Trägern aus duktilem Material bei Belastung durch eine Einzelkraft

Nr. 131/ISBN 3-88314-585-8/1986

E. Limberger, K. Brandes, J. Herter

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Kinetic Load Bearing Capacity of Reinforced Concrete Members under Impact Load

Versuche an Stahlbetonplatten, Teil II

Tests on Reinforced Concrete Slabs, Part II

Nr. 132/ISBN 3-88314-585-5/1987

Chr. Herold, F.-J. Vogdt

Ermittlung der Ursachen von Schäden an bituminösen Dachabdichtungen unter besonderer Berücksichtigung klimatischer Beanspruchungen

Nr. 133/ISBN 3-88314-609-9/1987 (vergriffen)

M. Woydt, K.-H. Habig

Technisch-physikalische Grundlagen zum triboologischen Verhalten keramischer Werkstoffe

Nr. 134/ISBN 3-88314-615-3/1987

G. Andreae, G. Niessen

Über den Kernstrahlungseinfluß auf Dehnungsmeßstreifen

Nr. 135/ISBN 3-88314-618-8/1987

J. Ludwig, W.-D. Mischke, A. Ulrich

Untersuchungen über das Verhalten von Tankcontainern für unter Druck verflüssigte Gase bei Fallbeanspruchungen

Nr. 136/ISBN 3-88314-636-6/1987

H.-J. Deppe, K. Schmidt

Untersuchung zur Beurteilung von Brettschichtverleimungen für den Holzbau

Nr. 137/ISBN 3-88314-637-4/1987

D. Aurich

Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte auf der Grundlage von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Komponentensicherheit

Nr. 138/ISBN 3-88314-635-8/1987

M. Dogunke, F. Buchhardt

Zur geowissenschaftlichen Einordnung des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und einer sicheren Auslegung technischer Systeme gegen den Lastfall Erdbeben.

Nr. 139/ISBN 3-88314-658-7/1987

J. Olschewski, S.-P. Scholz

Numerische Untersuchung zum Verhalten des Hochtemperaturwerkstoffes Nimonic PE 16 unter monotoner und zyklischer Belastung bei Verwendung verschiedener plastischer und viskoplastischer Materialmodelle

Nr. 140/ISBN 3-88314-643-9/1987

K. Brandes, E. Limberger, J. Herter

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members

Nr. 141/ISBN 3-88314-694-3/1987

F. Buchhardt, W. Matthes, G. Magiera, F. Mathiak

Zum Einfluß des Sicherheits- und Auslegungserdbebens auf die Bemessung von Kernkraftwerken

Nr. 142/ISBN 3-88314-695-1/1987

H. Treumann, G. Krüger, N. Pfeil, S. von Zahn-Ullmann  
Sicherheitstechnische Kenndaten und Gefahrzahlen binärer Mischungen aus oxidierenden und verbrennlichen Substanzen

Nr. 143/ISBN 3-88314-701-X/1987

K. Brandes, E. Limberger, J. Herter

Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen

Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members

Experimentelle und numerische Untersuchungen zum Trag- und Verformungsverhalten von Stahlbetonbauteilen bei Stoßbelastung

Experimental and numerical investigations concerning Load Bearing Behaviour of Reinforced Concrete Members under Impact Load

Nr. 144/ISBN 3-88314-702-8/1987

F. Buchhardt, G. Magiera, W. Matthes, M. Weber, J. Altes  
Nichtlineare dynamische Berechnungen zum Penetrationsverhalten des AVR-Reaktorgebäudes

Nr. 145/ISBN 3-88314-711-7/1987

U. Holzöhner

Untersuchung selbstähnlicher Systeme zur Bestimmung von Materialeigenschaften von Reibungsböden

Nr. 146/ISBN 3-88314-714-1/1987

W. Schön, M. Mallon

Untersuchungen zur Wirksamkeit von Wasserberieselungsrichtungen als Brandschutzmaßnahme für Flüssiggas-Lagertanks

Nr. 147/ISBN 3-88314-720-6/1987

H.-D. Kleinschrodt

Lösung dynamischer Biege- und Torsionsprobleme von Stabsystemen aus dünnwandigen elastischen Stäben mit offenem Querschnitt mittels frequenzabhängiger Ansatzfunktionen

Nr. 148/ISBN 3-88314-774-5/1988

W. Müller

Theoretische Untersuchung von Variationsprinzipien für elastoplastisches Materialverhalten sowie Entwicklung und numerische Erprobung von Finite-Element-Verfahren für den ebenen Spannungszustand

Nr. 149/ISBN 3-88314-775-3/1988

U. Holzöhner

Bestimmung baugrunderdynamischer Kenngrößen aus der Untersuchung von Bodenproben

Nr. 150/ISBN 3-88314-776-1/1988

M. Weber

VG3D Zeichenprogramm für Vektorgraphische Darstellung dreidimensionaler Strukturen

Nr. 151/ISBN 3-88314-785-0/1988

L. Auersch-Saworski

Wechselwirkung starrer und flexibler Strukturen mit dem Baugrund insbesondere bei Anregung durch Bodenerschütterungen

Nr. 152/ISBN 3-88314-796-6/1988

G. Plauk, G. Kretschmann, R.-G. Rohrmann

Untersuchung des baulichen Zustandes und der Tragfähigkeit vorgespannter Riegel von Verkehrszeichenbrücken der Berliner Stadtautobahn

Nr. 153/ISBN 3-88314-797-4/1988

H. Sander, W.-W. Maennig

Magnetisches Verhalten von Eisenproben bei mechanischer Wechselbeanspruchung

Nr. 154/ISBN 3-88314-822-9/1988

K. Breitkreutz, R. Uttsch, K. Haedecke

Druckgealterte Stähle als zertifiziertes Referenzmaterial für die Spektrometrie

Nr. 155/ISBN 3-88314-825-3/1988

L. Auersch

Zur Entstehung und Ausbreitung von Schienenverkehrsererschütterungen: Theoretische Untersuchungen und Messung am Hochgeschwindigkeitstzug Intercity Experimental

Nr. 156/ISBN 3-88314-887-3/1989

G. Klamrowski, P. Neustupny, H.-J. Deppe, K. Schmidt, J. Hundt

Untersuchungen zur Dauerhaftigkeit von Feederzementen

Nr. 157/ISBN 3-88314-888-1/1989

E. Limberger, K. Brandes

Versuche zum Verhalten von Stahlbetonbalken mit Übergreifungsstößen der Zugbewehrung unter stoßartiger Belastung

Nr. 158/ISBN 3-88314-889-X/1989

R. Wäsche, K.-H. Habig

Physikalisch-chemische Grundlagen der Feststoffschmierung - Literaturübersicht -

Nr. 159/ISBN 3-88314-890-3/1989

R. Müller, R. Rudolphi

Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes und der Temperaturverteilung im Querschnitt von Hausschornsteinen nach DIN 18160 Teil 6

Nr. 160/ISBN 3-88314-917-9/1989

W. Matthes

Entwicklung eines Makroelementes durch Kondensation am Beispiel der Lastfälle Flugzeugabsturz und Erdbeben bei Boden-Bauwerk-Wechselwirkung mit biegeweichen Fundamenten

Nr. 161/ISBN 3-88314-920-9/1989

G. Mellmann, M. Maultisch

Untersuchung zur Ermittlung der Biegefestigkeit von Flachglas für bauliche Anlagen

Nr. 162/ISBN 3-88314-921-7/1989

W. Brünner

Untersuchungen zur Tragfähigkeit großer Glasscheiben

Nr. 163/ISBN 3-88314-922-5/1989

W. Brünner, G. Mellmann, W. Struck

Biegefestigkeit und Tragfähigkeit von Scheiben aus Flachglas für bauliche Anlagen

Nr. 164/ISBN 3-88314-934-9/1989

R. Helms, B. Jaenicke, H. Wolter, C.-P. Bork

Zur Schwingfestigkeit großer geschweißter Stahlträger

- Nr. 165/ISBN 3-88314-935-7/1989  
P. Göbel, L. Meckel, W. Schiller  
**Untersuchung zur Erarbeitung von Kennwerten bei  
Einrichtungsmaterialien (Holzwerkstoffen, Möbeln  
und Textilien) hinsichtlich der Formaldehyd-  
Emission.**  
**Teil B: Textilien**
- Nr. 166/ISBN 3-88314-936-5/1989  
K. Breitzkreutz  
**Modelle für Stereologische Analysen**
- Nr. 167/ISBN 3-88314-937-3/1989  
A. Mitakidis, W. Rücker  
**Erschütterungsausbreitung im elastischen Halbraum  
bei transienten Belastungsvorgängen**
- Nr. 168/ISBN 3-88314-958-6/1990  
F.-J. Kasper, R. Müller, R. Rudolphi  
**Numerische Untersuchung geometriebedingter Wär-  
mebrücken (Winkel und Ecken) unter Einsatz hochau-  
flösender Farbgraphik bei Berücksichtigung der Tau-  
wasserproblematik und des Mindestluftwechsels**
- Nr. 169/ISBN 3-88314-959-4/1990  
Chr. Kohl, W. Rücker  
**Integration der Untergrunddynamik in das Programm-  
system MEDYNA, dargestellt am Beispiel des Intercity  
Experimental (ICE)**
- Nr. 170/ISBN 3-88314-960-8/1990  
P. Studt, W. Kerner, Tin Win  
**Untersuchung der mikrobiologischen Schädigung  
wassergemischter Kühlschmierstoffe mit dem Ziel  
der Verbesserung der Arbeitshygiene, der Minderung  
der Geruchsbelastung und der Menge zu entsorgen-  
der Emulsionen**
- Nr. 171/ISBN 3-88314-997-7/1990  
F. Buchhardt  
**Ein Operator zur Koppelung beliebig benachbarter dy-  
namischer Systeme am Beispiel der Boden-Bauwerk-  
Wechselwirkung**
- Nr. 172/ISBN 3-88314-998-5/1990  
J. Vielhaber, G. Plauk  
**Grenztragfähigkeit großer Verbundprofilstützen**
- Nr. 173/ISBN 3-88314-999-3  
B. Droste, J. Ludwig, B. Schulz-Forberg  
**Höherwertige Transporttechnik und ihre Konsequen-  
zen für die Beförderung gefährlicher Güter**

# Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

## Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)\* vom 1. September 1964

(Auszug aus: Bundesanzeiger Nr. 162 vom 2. 9. 1964, S. 1)

### § 1 Zweck

Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.

### § 2 Aufgabe

(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.

(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden. Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.

(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

....

### § 4 Aufgaben innerhalb der Verwaltung

(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.

(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.

(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen.

### § 5 Aufträge

Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.

### § 6 Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der

Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA) \*\*, der Internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.

### § 7 Aufgaben im Land Berlin

Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes.

### § 8 Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

### § 9 Leitung und Vertretung

(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt die Arbeitsprogramme.

(2) Der Präsident — und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident — vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.

....

### § 12 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWM BI 1954 S. 367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWM BI 1956 S. 114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 20. November 1962, BWM BI 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964

Z 4 — 44 02 19 —

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

\* Seit 1. 1. 1987 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

\*\* Seit 1. 7. 1975 DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

## Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969

(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1969, Teil II, S. 1489)

### Artikel 1

Dem in Genf am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einschließlich der Anlagen in ihrer am 29. Juli 1968 geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend, die Anlagen A und B werden in einem Anlagenband veröffentlicht.

### Artikel 4

(1) Zuständig für die Ausführung des Übereinkommens sind

3. die Bundesanstalt für Materialprüfung für die Zulassung der Bauart von Verpackungen und für die Genehmigung der Beförderung ohne Schutzbehälter;

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundespräsident Heinemann

Der Bundeskanzler Kiesinger

Für den Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen Brandt

## Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986

(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1986, Teil I, S. 275)

### Abschnitt IX

#### Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

### § 44 Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

### § 45 Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von

Stoffen und Konstruktionen,

2. die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,

3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6, 7 und 11 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Waffengesetz vom 19. September 1972, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980

(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1980, Teil I, S. 956)

....

### § 23 Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

- soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
- wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entspricht,
- soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

....

Bonn, den 14. Juli 1980

Der Bundespräsident Carstens

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister des Innern Baum

## Änderung des Namens der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM):

Bundesanzeiger Nr. 122 vom 09.07.1986, S. 8733